



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. September 2013
(OR. en)**

13748/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0029 (COD)**

**EF 173
ECOFIN 797
CODEC 2042**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Delegationen

Nr. Komm.dok.: 7619/2013 EF 62 ECOFIN 253 CODEC 648

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Verbesserung der Wertpapierlieferung und -abrechnung
in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der
Richtlinie 98/26/EG
– Kompromisstext des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten nachstehend einen Kompromisstext des Vorsitzes zu dem obengenannten
Vorschlag der Kommission.

Ergänzungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch Unterstreichung und Ergänzungen
gegenüber dem letzten Kompromisstext durch Fettdruck kenntlich gemacht.

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Verbesserung der Wertpapierlieferung und -abrechnung in der Europäischen Union und über
Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzgebungsaktes an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABI. C [...] vom [...], S. [...].

² ABI. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zentralverwahrer tragen zusammen mit zentralen Gegenparteien in hohem Maße zur Aufrechterhaltung von Nachhandels-Infrastrukturen bei, die die Finanzmärkte sichern und die Marktteilnehmer darauf vertrauen lassen, dass Wertpapiergeschäfte – auch in Zeiten extremer Belastungen – ordnungsgemäß und pünktlich durchgeführt werden.
- (2) Da sich die von Zentralverwahrern betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme am Ende des Abwicklungsprozesses befinden, sind sie systemrelevant für das Funktionieren der Wertpapiermärkte. Sie spielen eine wichtige Rolle in den Wertpapierhaltesystemen, über die ihre Teilnehmer die Wertpapierbestände der Anleger melden, und fungieren somit auch als ein wesentliches Instrument zur Kontrolle der Integrität einer Emission, denn sie verhindern eine unzulässige Schaffung von Wertpapieren oder Verringerung begebener Wertpapiere und spielen somit eine wichtige Rolle für die Wahrung des Anlegervertrauens. Darüber hinaus sind von Zentralverwahrern betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme eng in die Besicherung geldpolitischer Operationen und in den Besicherungsprozess zwischen Kreditinstituten eingebunden; deshalb treten sie als bedeutende Akteure an den Sicherheitenmärkten auf.
- (3) Obwohl sich durch die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen³ die Störung eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems durch Insolvenzverfahren gegen einen Teilnehmer des betreffenden Systems verringert hat, ist es dennoch notwendig, sich mit weiteren Risiken dieser Systeme sowie mit dem Risiko der Insolvenz oder der Störung des Funktionierens der Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme betreibenden Zentralverwahrer zu befassen. Eine Reihe von Zentralverwahrern unterliegt Kredit- und Liquiditätsrisiken, die sich aus Bankdienstleistungen in Ergänzung zur Wertpapierlieferung und -abrechnung (Abwicklung) ergeben.

³ ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45.

- (4) Die wachsende Zahl grenzüberschreitender Abwicklungen infolge der Entwicklung von Verbindungsvereinbarungen zwischen Zentralverwahrern wirft angesichts fehlender gemeinsamer Aufsichtsregeln die Frage auf, wie belastbar Zentralverwahrer sind, wenn sie die bei Zentralverwahrern aus anderen Mitgliedstaaten auftretenden Risiken importieren. Darüber hinaus sind die Abwicklungsmärkte in der Europäischen Union trotz der Zunahme grenzüberschreitender Lieferungen und Abrechnungen nach wie vor zersplittert und die grenzüberschreitende Lieferung und Abrechnung ist kostspieliger, was auf unterschiedliche nationale Regeln für die Lieferung und Abrechnung, die Tätigkeiten der Zentralverwahrer und den begrenzten Wettbewerb zwischen ihnen zurückzuführen ist. Diese Fragmentierung ist hinderlich und bringt zusätzliche Risiken und Kosten für die grenzüberschreitende Abwicklung mit sich. Da es weder identische Verpflichtungen für Marktteilnehmer noch gemeinsame Aufsichtsstandards für Zentralverwahrer gibt, werden sich auf nationaler Ebene getroffene, wahrscheinlich divergierende Maßnahmen unmittelbar negativ auf die Sicherheit, die Effizienz und den Wettbewerb an den Abwicklungsmärkten in der Europäischen Union auswirken. Diese bedeutenden Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts müssen abgebaut und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden; solche Hindernisse und Verzerrungen dürfen künftig nicht mehr auftreten. Folglich ist Artikel 114 AEUV in der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union die geeignete Rechtsgrundlage für diese Verordnung.
- (5) Es ist erforderlich, in einer Verordnung Marktteilnehmern eine Reihe einheitlicher Verpflichtungen im Hinblick auf bestimmte Aspekte des Abwicklungszyklus und der Abwicklungsdisziplin vorzuschreiben und einen Katalog gemeinsamer Anforderungen an Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme betreibende Zentralverwahrer zu erstellen. Die unmittelbar geltenden Vorschriften einer Verordnung sollten gewährleisten, dass alle Marktteilnehmer und Zentralverwahrer denselben unmittelbar anwendbaren Verpflichtungen und Regeln unterliegen. Eine Verordnung dürfte die Sicherheit und Effizienz der Abwicklung in der Union erhöhen, indem sie verhindert, dass es infolge der Umsetzung einer Richtlinie zu abweichenden nationalen Regeln kommt.
- Eine Verordnung sollte die aus unterschiedlichen nationalen Vorschriften resultierende aufsichtsrechtliche Komplexität für Marktteilnehmer und Zentralverwahrer verringern und es Zentralverwahrern ermöglichen, ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend zu erbringen, ohne unterschiedliche Kataloge nationaler Anforderungen erfüllen zu müssen, zum Beispiel Vorschriften über Zulassung, Beaufsichtigung, Organisation oder Risiken von Zentralverwahrern. Eine identische Anforderungen an Zentralverwahrer vorschreibende Verordnung könnte auch zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen beitragen.

- (6) Der Rat für Finanzstabilität hat am 20. Oktober 2010⁴ eine Stärkung der zentralen Marktinfrastrukturen gefordert und sich für die Überarbeitung und den Ausbau der bestehenden Standards ausgesprochen. Der Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (CPSS) der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) haben im April 2012 weltweite Standards für Finanzmarktinfrastrukturen angenommen. Diese Standards ersetzen die BIZ-Empfehlungen aus dem Jahr 2001, die auf europäischer Ebene 2009 durch unverbindliche Leitlinien des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) angepasst wurden.
- (7) Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 2. Dezember 2008⁵ die Notwendigkeit betont, die Sicherheit und Solidität der Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme zu stärken und rechtliche Hindernisse im Zusammenhang mit Nachhandelsgeschäften in der Europäischen Union abzubauen.
- (8) Zu den grundlegenden Aufgaben des ESZB gehört es, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern. In dieser Hinsicht üben die Mitglieder des ESZB die Aufsicht aus, indem sie für effiziente und solide Clearing- und Zahlungssysteme sorgen. Die Mitglieder des ESZB fungieren häufig als Verrechnungsstelle für die Geldseite von Wertpapiergeschäften. Außerdem sind sie wichtige Kunden von Zentralverwahrern, die häufig die Besicherung geldpolitischer Operationen verwalten.
- Eine enge Einbindung der Mitglieder des ESZB durch Konsultation bei der Zulassung und Beaufsichtigung von Zentralverwahrern, der Anerkennung von Drittland-Zentralverwahrern und der Genehmigung von Zentralverwahrer-Verbindungen sollte vorgesehen sein. Diese enge Einbindung sollte außerdem durch die Konsultation der ESZB-Mitglieder bei der Festlegung regulatorischer und technischer Durchführungsstandards sowie bei der Festlegung von Leitlinien und Empfehlungen erfolgen. Diese Verordnung sollte die Zuständigkeit der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken (NZB) für die Gewährleistung effizienter und solider Clearing- und Zahlungssysteme innerhalb der Europäischen Union und im Verhältnis zu anderen Ländern nicht berühren und ihren Zugriff auf die für die Erfüllung ihrer Aufgaben zweckdienlichen Informationen nicht verhindern.

⁴ FSB, "Reducing the moral hazard posed by systemically important financial institutions", 20. Oktober 2010.

⁵ Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner 2911. Tagung vom 2. Dezember 2008.

- (9) Die Zentralbanken der Mitgliedstaaten oder etwaige andere Stellen, die in bestimmten Mitgliedstaaten ähnliche Funktionen ausüben, zum Beispiel nationale Stellen, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind, können selbst eine Reihe von Dienstleistungen erbringen, die sie als Zentralverwahrer qualifizieren würde. Diese Einrichtungen sollten von den Anforderungen für die Zulassung und die Beaufsichtigung, bestimmten organisatorischen Anforderungen und den Kapitalanforderungen ausgenommen werden, aber weiterhin dem vollständigen Katalog der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Zentralverwahrer unterliegen. Da Zentralbanken als Verrechnungsstellen zum Zwecke der Lieferung und Abrechnung fungieren, sollten sie auch von den in Titel IV dieser Verordnung festgelegten Anforderungen ausgenommen werden.
- (10) Diese Verordnung sollte für die Lieferung und Abrechnung von Geschäften mit allen Finanzinstrumenten und Tätigkeiten von Zentralverwahrern gelten, sofern nichts anderes festgelegt ist. Ferner sollte sie andere Rechtsakte der Europäischen Union über spezifische Finanzinstrumente wie die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates⁶ sowie nach dieser Richtlinie verabschiedete Maßnahmen nicht berühren. Die Verwendung des allgemeinen Begriffs "Wertpapiere" in dieser Verordnung sollte diese Grundsätze weder ändern noch im Widerspruch zu ihnen stehen.

⁶ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

- (11) Die Girosammelverwahrung von Wertpapieren ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Abwicklungseffizienz und zur Gewährleistung der Integrität einer Wertpapieremission, insbesondere vor dem Hintergrund immer komplexerer Halte- und Übertragungsmethoden. Aus Sicherheitsgründen ist in dieser Verordnung die Girosammelverwahrung sämtlicher übertragbarer Wertpapiere vorgesehen, die zum Handel an durch die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates⁷ geregelten Handelsplätzen zugelassen sind. In dieser Verordnung sollte keine besondere Methode für die erstmalige Verbuchung in einer Girosammelverwahrung vorgeschrieben werden; diese kann in Form der Immobilisierung oder in Form der sofortigen Dematerialisierung erfolgen. In dieser Verordnung sollte die Art des Instituts, das Wertpapiere nach der Emission girosammelverwahrt, nicht vorgeschrieben werden, und es sollte verschiedenen Akteuren einschließlich Registrierstellen gestattet sein, diese Funktion auszuüben. Sobald solche Wertpapiere jedoch an Handelsplätzen gehandelt werden, die durch die Richtlinie 2004/39/EG geregelt werden oder im Rahmen der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten⁸ als Sicherheiten gestellt werden, sollten sie in einem System eines Zentralverwahrers girosammelverwahrt werden, damit unter anderem gewährleistet ist, dass all diese Wertpapiere in einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem abgewickelt werden können.
- (12) Um die Sicherheit der Lieferung und Abrechnung zu gewährleisten, sollte jeder Teilnehmer an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem, der Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert, insbesondere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen und Emissionszertifikate, seine Verbindlichkeit am vorgesehenen Abwicklungstag ablösen.

⁷ ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

⁸ ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43.

- (13) Längere Abwicklungsperioden bei Geschäften mit übertragbaren Wertpapieren führen zu Unsicherheit und erhöhen das Risiko für Teilnehmer an Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen. Von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Abwicklungsperioden behindern den Abgleich und stellen Fehlerquellen für Emittenten, Anleger und Mittler dar. Daher ist es erforderlich, eine gemeinsame Abwicklungsperiode vorzuschreiben, die die Bezeichnung des vorgesehenen Abwicklungstags und die Durchführung von Maßnahmen zur Abwicklungsdisziplin erleichtern würde. Der vorgesehene Abwicklungstag von Geschäften mit übertragbaren Wertpapieren, die an durch die Richtlinie 2004/39/EG geregelten Handelsplätzen ausgeführt werden, sollte spätestens der zweite Geschäftstag nach dem betreffenden Handel sein. Im Fall von komplexen Operationen, die aus verschiedenen Geschäften bestehen, wie der Rückkauf von Wertpapieren oder Wertpapierleihgeschäfte, sollte diese Anforderung auf das erste Geschäft Anwendung finden, das eine Übertragung von Wertpapieren enthält. Aufgrund ihres nicht-standardisierten Charakters sollte diese Anforderung nicht auf Geschäfte Anwendung finden, die von den betreffenden Parteien privat verhandelt aber an den durch die Richtlinie 2004/39/EG geregelten Handelsplätzen ausgeführt werden.
- (14) Zentralverwahrer und andere Marktinfrastrukturen sollten Maßnahmen zur Vermeidung des Scheiterns von Abwicklungen und zum Vorgehen dagegen ergreifen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass solche Regeln in der Europäischen Union einheitlich und unmittelbar angewandt werden. Insbesondere sollten Zentralverwahrer und andere Marktinfrastrukturen verpflichtet werden, Verfahren einzurichten, die es ihnen ermöglichen, einen Teilnehmer, der systematisch gescheiterte Abwicklungen verursacht, zu suspendieren und seine Identität bekanntzugeben, sofern dieser Teilnehmer Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen, bevor eine solche Entscheidung ergeht.

(15) Zu den effizientesten Arten des Vorgehens gegen das Scheitern von Abwicklungen gehört es, vorzuschreiben, dass die ursprüngliche Vereinbarung zwangsweise gegen ausfallende Teilnehmer durchgesetzt wird. In dieser Verordnung sollten einheitliche Regeln für bestimmte Aspekte des Eindeckungsgeschäfts für alle übertragbaren Wertpapiere, Geldinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen und Emissionszertifikate festgelegt werden, wie etwa Zeitpunkt, Preisfestsetzung und Sanktionen. Diese Regeln sollten an die Besonderheiten der verschiedenen Wertpapiermärkte und -geschäfte angepasst werden, um nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der verschiedenen Märkte zu vermeiden. Sie sollten auf eine Weise angewandt werden, dass ein Anreiz für die Abwicklung von Geschäften mit allen relevanten Finanzinstrumenten bis zu ihrem vorgesehenen Abwicklungstag geschaffen wird. Die mit gescheiterten Abwicklungen einhergehenden Verfahren und Sanktionen sollten dem Umfang und der Schwere eines solchen Scheiterns angemessen und gleichzeitig so gestaffelt sein, dass die Liquidität der jeweiligen Finanzinstrumente erhalten und geschützt wird. Ausfallenden Teilnehmern auferlegte Geldbußen sollten soweit möglich den nicht ausfallenden Begünstigten als Ausgleich gutgeschrieben werden und in keinem Fall zu einer Einnahmequelle für die Zentralverwahrer oder die Abwicklungsvermittler werden. Die Eindeckung wird als unmöglich angesehen, wenn sie aufgrund der mangelnden Liquidität des Finanzinstruments oder der Art des betreffenden Geschäfts nicht durchführbar ist. Dies kann insbesondere bei Finanzinstrumenten der Fall sein, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Eindeckung am Markt nicht leicht auffindbar sind, oder bei bestimmten kurzfristigen Rückkaufvereinbarungen. Im Fall einer Kette von Geschäften sollten mehrere Eindeckungen soweit wie möglich vermieden werden.

- (16) Da der Hauptzweck dieser Verordnung in der Einführung einer Reihe den Marktteilnehmern direkt auferlegter rechtlicher Verpflichtungen besteht, unter anderem die Girosammelverwahrung aller übertragbaren Wertpapiere bei einem Zentralverwahrer, sobald diese Wertpapiere an durch die Richtlinie 2004/39/EG geregelten Handelsplätzen gehandelt oder im Rahmen der Richtlinie 2002/47/EG als Sicherheit gestellt werden, und um die Ablösung der Verbindlichkeiten der Marktteilnehmer spätestens am zweiten Geschäftstag nach dem Handel, und da Zentralverwahrer für den Betrieb von Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und die Anwendung von Maßnahmen zur rechtzeitigen Lieferung und Abrechnung in der Europäischen Union zuständig sind, ist unbedingt zu gewährleisten, dass alle Zentralverwahrer sicher und solide sind und jederzeit die durch diese Verordnung festgelegten strengen Organisationsvorschriften, Wohlverhaltensregeln und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Einheitliche und unmittelbar geltende Regeln für die Zulassung und fortlaufende Beaufsichtigung von Zentralverwahrern sind daher eine wesentliche logische Folge der den Marktteilnehmern durch diese Verordnung auferlegten rechtlichen Verpflichtungen und stehen mit diesen im Zusammenhang. Deshalb ist es erforderlich, die Regeln für die Zulassung und Beaufsichtigung von Zentralverwahrern in denselben Rechtsakt wie die den Marktteilnehmern auferlegten rechtlichen Verpflichtungen aufzunehmen.

- (17) Unter Berücksichtigung der Vorgabe, dass Zentralverwahrer einer Reihe gemeinsamer Anforderungen unterliegen sollten und dass bestehende Behinderungen der grenzüberschreitenden Lieferung und Abrechnung abgebaut werden sollten, sollte es jedem zugelassenen Zentralverwahrer freistehen, seine Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der Europäischen Union entweder durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder direkt vor Ort zu erbringen. Um bei der Erbringung von Zentralverwahrer-Dienstleistungen durch einen in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Zentralverwahrer ein angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, unterliegen diese Zentralverwahrer einem bestimmten in dieser Verordnung festgelegten Verfahren, wenn sie beabsichtigen, bestimmte in dieser Verordnung genannte Dienstleistungen zu erbringen.

- (18) Innerhalb eines unionsweiten Abwicklungsmarkts ohne Grenzen müssen die Zuständigkeiten der verschiedenen an der Anwendung dieser Verordnung beteiligten Behörden festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die für die Anwendung dieser Verordnung zuständigen Behörden besonders benennen, und diese sollten mit den für die Ausübung ihrer Funktionen nötigen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet werden. Ein Zentralverwahrer sollte von der zuständigen Behörde am Ort seines Sitzes zugelassen und beaufsichtigt werden; diese Behörde sollte in der Lage und ermächtigt sein, die täglichen Betriebsabläufe Zentralverwahrer zu untersuchen, regelmäßige Überprüfungen durchzuführen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese Behörde sollte jedoch so früh wie möglich andere maßgebliche Behörden konsultieren und mit ihnen zusammenarbeiten; zu diesen maßgeblichen Behörden gehören die für die Aufsicht über jedes von dem Zentralverwahrer betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem zuständigen Stellen, die Zentralbanken, die die wichtigsten Abwicklungswährungen ausgeben, und gegebenenfalls die jeweiligen Zentralbanken, die für die einzelnen Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme als Verrechnungsstelle fungieren sowie gegebenenfalls die zuständigen Behörden anderer verbundener Unternehmen. Im Rahmen der Konsultation und der Zusammenarbeit der zuständigen Behörde mit anderen Behörden sollte die Stellungnahmen der letztgenannten Behörden nicht verbindlich sein, sofern dies nicht ausdrücklich in dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften der Union vorgesehen ist. Diese Zusammenarbeit umfasst auch die sofortige Unterrichtung der beteiligten Behörden in Krisensituationen, die die Liquidität und die Stabilität des Finanzsystems in einem der Mitgliedstaaten beeinträchtigen, in denen der Zentralverwahrer oder seine Teilnehmer ihren Sitz haben.

Soweit ein Zentralverwahrer seine Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er seinen Sitz hat, entweder durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder direkt vor Ort erbringt, ist die zuständige Behörde am Sitz des Zentralverwahrers im Wesentlichen für dessen Beaufsichtigung zuständig. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung sollte keine Behörde weder direkt noch indirekt ein Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats diskriminieren. Vorbehaltlich der Anforderungen dieser Verordnung sollte ein Zentralverwahrer eines Mitgliedstaats nicht dabei eingeschränkt oder gehindert werden, Finanzinstrumente in der Währung eines anderen Mitgliedstaats oder in der Währung eines Drittlands abzuwickeln.

- (18a) Durch diese Verordnung sollten die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden, in ihren nationalen Rechtsvorschriften einen spezifischen Rechtsrahmen für die laufende Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Behörde des Zentralverwahrers und anderen maßgeblichen Behörden auf nationaler Ebene vorzusehen. Dieser nationale Rechtsrahmen sollte im Einklang mit den Leitlinien in Bezug auf die Aufsichtspraxis und Zusammenarbeit zwischen den Behörden stehen, die die ESMA im Rahmen dieser Verordnung herausgeben kann.
- (19) Jede juristische Person, die unter die Definition des Zentralverwahrers fällt, muss vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von den zuständigen nationalen Behörden zugelassen werden. Im Hinblick auf verschiedene Geschäftsmodelle sollte ein Zentralverwahrer unter Bezugnahme auf bestimmte Kerndienstleistungen definiert werden; dies sind die Abwicklungsdienstleistung – die den Betrieb eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems voraussetzt –, die notarielle Dienstleistung und die zentrale Führung von Depotkonten. Ein Zentralverwahrer sollte zumindest ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem betreiben und eine weitere Kerndienstleistung erbringen. Diese Definition sollte daher Einrichtungen, die keine Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme betreiben, wie Registrierstellen, mit der Führung eines gemäß der Richtlinie 2003/87/EG eingerichteten Registriesystems betraute Behörden und Stellen oder der Verordnung (EU) 648/2012 unterliegende zentrale Gegenparteien, ausschließen. Diese Kombination von Dienstleistungen ist für Zentralverwahrer wichtig, damit sie ihrer Rolle in der Wertpapierlieferung und -abrechnung und bei der Gewährleistung der Integrität einer Wertpapieremission gerecht werden können.
- (20) Damit die Zentralverwahrer keine Risiken bei Tätigkeiten eingehen, die nicht der Zulassung gemäß dieser Verordnung unterliegen, sollten die Tätigkeiten der zugelassenen Zentralverwahrer auf die von ihrer Zulassung abgedeckten Dienstleistungen beschränkt sein; sie sollten keine Beteiligung im Sinne der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen halten und auch nicht direkt oder indirekt 20 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals anderer Institute halten als solcher, die ähnliche Dienstleistungen erbringen, es sei denn, eine solche Beteiligung wurde von den zuständigen Behörden des Zentralverwahrers auf der Grundlage gebilligt, dass ihr Risikoprofil dadurch nicht wesentlich erhöht wird.

- (21) Damit das sichere Funktionieren der Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme gewährleistet ist, sollten sie nur von den Zentralverwahrern, die den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, oder von Zentralbanken betrieben werden.
- (22) Unbeschadet der besonderen Anforderungen der Steuergesetzgebung der Mitgliedstaaten sollte es Zentralverwahrern gestattet sein, Nebendienstleistungen zu erbringen, die zu größerer Sicherheit, Effizienz und Transparenz der Wertpapiermärkte beitragen und keine unangemessenen Risiken für ihre Kerndienstleistungen mit sich bringen. Diese Dienstleistungen sollten in dieser Verordnung in nichterschöpfender Form aufgelistet werden, um es Zentralverwahrern zu ermöglichen, auf künftige Marktentwicklungen zu reagieren. Betrifft die Erbringung dieser Nebendienstleistungen Einbehaltungs- und Meldepflichten an die Steuerbehörden, so erfolgt diese weiterhin im Einklang mit den Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten.
- (23) Ein Zentralverwahrer, der beabsichtigt, eine Kerndienstleistung an einen Dritten auszulagern oder eine neue Kern- oder Nebendienstleistung zu erbringen, ein weiteres Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem zu betreiben, eine andere Verrechnungsstelle zu nutzen oder Zentralverwahrer-Verbindungen einzurichten, die mit wesentlichen Risiken verbunden sind, sollte eine Erlaubnis beantragen, und zwar gemäß demselben Verfahren wie für die ursprüngliche Zulassung, jedoch mit der Ausnahme, dass die zuständige Behörde dem beantragenden Zentralverwahrer binnen drei Monaten mitteilt, ob die Erlaubnis erteilt oder verweigert wird. Für Zentralverwahrer-Verbindungen, die mit keinen wesentlichen Risiken verbunden sind, oder interoperable Verbindungen der Zentralverwahrer, die ihre im Zusammenhang mit diesen interoperablen Verbindungen stehenden Dienstleistungen an öffentliche Stellen, wie Mitglieder des ESZB, auslagern, sollte keine vorherige Erlaubnis erforderlich sein, doch sollten sie den zuständigen Behörden der jeweiligen Zentralverwahrer angezeigt werden.

- (24) Ein in einem Drittland niedergelassener Zentralverwahrer kann seine Dienstleistungen in der Union entweder über eine Zweigniederlassung oder direkt vor Ort anbieten. Um bei der Erbringung von Zentralverwahrer-Dienstleistungen durch Drittland-Zentralverwahrer ein angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, ist für diese Zentralverwahrer die Anerkennung durch die ESMA erforderlich, wenn sie beabsichtigen, bestimmte in dieser Verordnung genannte Dienstleistungen zu erbringen. Angesichts des globalen Charakters der Finanzmärkte ist die ESMA am besten geeignet, Drittland-Zentralverwahrer anzuerkennen. Die ESMA darf Drittland-Zentralverwahrer nur anerkennen, wenn die Kommission zu dem Schluss kommt, dass diese Zentralverwahrer einem Rechts- und Aufsichtsrahmen unterliegen, der mit dem in dieser Verordnung vorgesehenen gleichwertig ist, wenn sie in ihrem Land effektiv zugelassen sind, überwacht werden und einer Aufsicht unterliegen und wenn zwischen der ESMA und den für die Zentralverwahrer zuständigen und maßgeblichen Behörden Kooperationsvereinbarungen geschlossen wurden. Voraussetzung für die Anerkennung durch die ESMA ist die effektiv gleichwertige Anerkennung des aufsichtsrechtlichen Rahmens, der für gemäß dieser Verordnung zugelassene Zentralverwahrer mit Sitz in der Union gilt.
- (25) Unter Berücksichtigung des globalen Charakters der Finanzmärkte und der Systemrelevanz der Zentralverwahrer ist die internationale Konvergenz der aufsichtsrechtlichen Anforderungen, denen diese unterliegen, sicher zu stellen. Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten sich an den bestehenden von CPSS-IOSCO und ESZB-CESR erarbeiteten Empfehlungen orientieren. Die Kommission und die ESMA sollten in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des ESZB bei der Ausarbeitung technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards oder bei Vorschlägen zur Überarbeitung dieser Standards und der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Leitlinien und Empfehlungen die Kohärenz mit den bestehenden Standards und deren Weiterentwicklung gewährleisten.
- (26) Angesichts der Komplexität und der Systemrelevanz der Zentralverwahrer und deren Dienstleistungen sollte durch transparente Regeln für die Unternehmensführung und -kontrolle sichergestellt werden, dass Geschäftsleitung, Mitglieder des Leitungsorgans, Gesellschafter und Teilnehmer, die in der Lage sind, im Sinne der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss⁹ den Betrieb des Zentralverwahrers zu kontrollieren, die imstande sind, die solide und umsichtige Geschäftsführung des Zentralverwahrers zu gewährleisten.

⁹ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

- (26a) Es gibt in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Unternehmensführungsstrukturen; dabei handelt es sich meistens um eine monistische und/oder eine dualistische Unternehmensverfassung. Mit den Begriffsbestimmungen dieser Verordnung sollen sämtliche vorhandenen Strukturen erfasst werden, ohne einer bestimmten Struktur den Vorzug zu geben. Sie haben lediglich funktionalen Charakter, um Vorschriften für einen bestimmten Zweck festlegen zu können, ungeachtet des nationalen Gesellschaftsrechts, das für ein Institut in dem jeweiligen Mitgliedstaat gilt. Die Begriffsbestimmungen berühren daher nicht die allgemeine Kompetenzverteilung nach dem nationalen Gesellschaftsrecht.
- (27) Durch transparente Regeln für die Unternehmensführung und -kontrolle sollte für die Berücksichtigung der Interessen der Gesellschafter, der Geschäftsführung und der Mitarbeiter des Zentralverwahrers einerseits und der Interessen seiner Nutzer, in deren Dienst die Zentralverwahrer schlussendlich stehen, andererseits gesorgt werden. Diese Grundsätze der Unternehmensführung und -kontrolle sollten unbeschadet des vom Zentralverwahrer übernommenen Eigentümermodells gelten. Für jedes vom Zentralverwahrer betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem sollte ein Nutzerausschuss gebildet werden, um den Nutzern die Möglichkeit zu geben, das Leitungsorgan des Zentralverwahrers in den sie betreffenden wesentlichen Belangen zu beraten, und diesem Ausschuss sollten die Mittel an die Hand gegeben werden, um seine Aufgabe wahrzunehmen.
- (28) Angesichts der Bedeutung der Aufgaben der Zentralverwahrer sollte diese Verordnung festlegen, dass Zentralverwahrer eine vertragliche Auslagerung von Tätigkeiten an Dritte nicht ihre Verantwortung übertragen. Die Auslagerung dieser Tätigkeiten sollte strengen Bedingungen unterliegen, die die Verantwortung der Zentralverwahrer für ihre Tätigkeiten wahren und sicherstellen, dass die Beaufsichtigung der Zentralverwahrer und die Aufsicht über sie nicht beeinträchtigt werden. Lagert ein Zentralverwahrer seine Tätigkeiten an öffentliche Stellen aus, so kann er unter bestimmten Voraussetzungen von diesen Vorschriften befreit werden.

- (28a) Durch diese Verordnung sollten Mitgliedstaaten, die direkte Systeme der Wertpapierhaltung zulassen, nicht daran gehindert werden, in ihrem nationalen Recht vorzusehen, dass andere Parteien als Zentralverwahrer bestimmte Funktionen wahrnehmen oder wahrnehmen können, die in einigen anderen Arten von Systemen der Wertpapierhaltung in der Regel von Zentralverwahrern wahrgenommen werden, und festzulegen, wie diese Funktionen ausgeführt werden sollten. Insbesondere nehmen in einigen Mitgliedstaaten Kontoverwalter oder Teilnehmer an den von Zentralverwahrern betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen Buchungen auf Depotkonten vor, die von Zentralverwahrern geführt werden, ohne zwangsläufig selbst Kontenführer zu sein. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Buchungen auf Depotkonten bei Zentralverwahrern sollte die besondere Bedeutung solcher anderen Parteien in dieser Verordnung anerkannt werden. Deshalb sollte es unter besonderen Umständen und im Rahmen strenger gesetzlicher Bestimmungen möglich sein, die Verantwortung für bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit der Führung von Depotkonten auf oberster Ebene zwischen einem Zentralverwahrer und der jeweiligen anderen Partei zu teilen oder die ausschließliche Verantwortung dieser anderen Partei vorzusehen, sofern diese andere Partei geeigneten Vorschriften und einer geeigneten Beaufsichtigung unterliegt. Es sollte keine Beschränkungen des Ausmaßes geben, in dem die Verantwortung geteilt wird.
- (29) Die Beziehungen zwischen dem Zentralverwahrer und seinen Nutzern sollten mit Hilfe von Wohlverhaltensregeln transparent gestaltet werden. Insbesondere sollte ein Zentralverwahrer über öffentlich zugängliche, transparente, objektive und nicht diskriminierende Kriterien für die Teilnahme am Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem verfügen, denen zufolge der Zugang für Teilnehmer nur aufgrund der damit verbundenen Risiken beschränkt werden dürfte. Die zuständigen Behörden sollten auf rasche und geeignete Abhilfemaßnahmen zurückgreifen können, um gegen jede ungerechtfertigte Dienstleistungsverweigerung von Zentralverwahrern gegenüber Teilnehmern vorzugehen. Ein Zentralverwahrer sollte die Preise und Gebühren seiner Dienstleistungen bekanntgeben. Im Interesse eines ungehinderten und diskriminierungsfreien Zugangs zu Zentralverwahrer-Dienstleistungen und angesichts der sehr starken Marktposition, über die Zentralverwahrer im Hoheitsgebiet ihres jeweiligen Mitgliedstaats immer noch verfügen, darf ein Zentralverwahrer für seine Kerdienstleistungen nicht von seiner veröffentlichten Preisgestaltung abweichen, es sei denn, er bietet diese Dienstleistungen zu einem niedrigeren Preis an. Diese Teilnahmebestimmungen ergänzen und bekräftigen das Recht der Marktteilnehmer gemäß der Richtlinie 2004/39/EG, ein Liefer- und -abrechnungssystem in einem anderen Mitgliedstaat zu nutzen.

- (29a) Um eine effiziente Verwahrung, Lieferung und Abrechnung sowie Zahlung zu erleichtern, sollten Zentralverwahrer bei der Kommunikation mit Teilnehmern und Marktinfrastrukturen, mit denen sie über Schnittstellen verbunden sind, den einschlägigen internationalen Kommunikationsverfahren und Normen für den Datenaustausch und Referenzdaten Rechnung tragen.
- (30) Angesichts der zentralen Rolle der Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme an den Finanzmärkten sollten sich Zentralverwahrer bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen nach besten Kräften bemühen, die pünktliche Lieferung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften sowie die Integrität der Wertpapieremission zu gewährleisten. Diese Verordnung sollte die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Wertpapierhaltung und die Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Integrität von Wertpapieremissionen nicht berühren. Für einen besseren Schutz der Vermögenswerte ihrer Teilnehmer und ihrer Kunden sollten Zentralverwahrer allerdings durch diese Verordnung verpflichtet werden, die Depotkonten der einzelnen Teilnehmer zu trennen und auf Wunsch eine weitere Trennung der Konten der Kunden der Teilnehmer anzubieten; diese weitere Trennung kann möglicherweise nur zu höheren Kosten vorgenommen werden, die von den Kunden der Teilnehmer, die diese weitere Trennung wünschen, zu tragen sind. Die Zentralverwahrer sollten sicherstellen, dass diese Anforderungen für jedes einzelne von ihnen betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem getrennt gelten.
- (30a) In der Richtlinie 98/26/EG ist festgelegt, dass Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge, die in Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme gemäß den Regeln dieser Systeme eingebracht werden, rechtlich wirksam und für Dritte verbindlich sein sollten. Da sich die Richtlinie 98/26/EG nicht speziell auf Zentralverwahrer bezieht, die Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme betreiben, sollten Zentralverwahrer allerdings durch diese Verordnung aus Gründen der Klarheit verpflichtet werden, den Zeitpunkt bzw. die Zeitpunkte festzulegen, an dem bzw. denen Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge in ihre Systeme eingebracht werden und gemäß den Bestimmungen der genannten Richtlinie unwiderruflich sind. Für eine höhere Rechtssicherheit sollten Zentralverwahrer außerdem ihren Teilnehmern gegenüber offenlegen, zu welchen Zeitpunkt die Übertragung von Geld und Wertpapieren in einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem gegebenenfalls im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften rechtlich wirksam und für Dritte verbindlich ist. Zentralverwahrer sollten ferner alle angemessenen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Übertragungen von Geld und Wertpapieren spätestens am tatsächlichen Abwicklungstag am Ende des Geschäftstags des rechtlich wirksam und für Dritte verbindlich sind.

- (31) Um Abwicklungsrisiken infolge der Zahlungsunfähigkeit der Verrechnungsstelle zu vermeiden, sollte ein Zentralverwahrer die Geldseite des Wertpapiergeschäfts über bei einer Zentralbank eröffnete Konten abwickeln, wann immer dies praktisch durchführbar ist und solche Konten zur Verfügung stehen. Wenn dies praktisch nicht durchführbar ist und solche Konten nicht zur Verfügung stehen, sollte es einem Zentralverwahrer möglich sein, über Konten abzurechnen, die bei einem gemäß der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute¹⁰ tätigen und einem spezifischen Zulassungsverfahren und aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Titel IV dieser Verordnung unterliegenden Kreditinstitut eröffnet wurden. Es ist wünschenswert, dass das Kreditinstitut eine vom Zentralverwahrer getrennte rechtliche Einheit ist, damit das Risiko, dem das Liefer- und -abrechnungssystem selbst ausgesetzt ist, verringert wird. Diese Trennung zwischen Kerndienstleistungen der Zentralverwahrer und Bankdienstleistungen in Ergänzung zur Lieferung und Abrechnung erscheint geeignet, um jegliche Gefahr zu beseitigen, dass die aus den Bankdienstleistungen entstehenden Risiken, wie Kredit- und Liquiditätsrisiken, auf die Erbringung der Kerndienstleistungen der Zentralverwahrer übertragen werden. Solche Bankgeschäfte, die Kredit- und Liquiditätsrisiken einschließen, dürfen nur an Stellen ausgelagert werden, die zur ausschließlichen Erbringung der Bankdienstleistungen in Ergänzung zu den Zentralverwahrertätigkeiten im Sinne dieser Verordnung zugelassen wurden.

Damit Synergien genutzt werden können, die durch die Erbringung von Zentralverwahrer- und Bankdienstleistungen innerhalb einer einzigen Unternehmensgruppe entstehen, sollte die Vorschrift, dass Bankdienstleistungen durch ein separates Kreditinstitut erbracht werden müssen, dem nicht entgegenstehen, dass das Kreditinstitut zur gleichen Unternehmensgruppe gehört wie der Zentralverwahrer. Es ist sachgerecht, Regelungen vorzusehen, nach denen es Zentralverwahrern gestattet werden kann, für ihre Teilnehmer und andere Stellen Nebendienstleistungen aus derselben rechtlichen Einheit heraus zu erbringen. Wenn ein Kreditinstitut, das keine Zentralbank ist, als Verrechnungsstelle fungiert, sollte es für die Teilnehmer an dem Zentralverwahrer die Dienstleistungen gemäß dieser Verordnung erbringen dürfe, die unter die Zulassung fallen, es sollte aber keine anderen Bankdienstleistungen aus derselben rechtlichen Einheit heraus erbringen, um die Gefährdung der Liefer- und -abrechnungssysteme durch Risiken aufgrund des Ausfalls zu begrenzen.

¹⁰ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

- (32) Da in der Richtlinie 2006/48/EG Innertageskredit- und Liquiditätsrisiken, die sich aus der Erbringung von Bankdienstleistungen in Ergänzung zur Lieferung und Abrechnung ergeben, nicht ausdrücklich behandelt werden, sollten solche Dienstleistungen erbringende Kreditinstitute auch spezifischen verschärften Anforderungen zur Minderung von Kredit- und Liquiditätsrisiken unterliegen, die für jedes Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem gelten sollten, für das sie als Verrechnungsstelle fungieren. Zur Gewährleistung der vollständigen Befolgung besonderer Maßnahmen, die auf eine Minderung von Kredit- und Liquiditätsrisiken abzielen, sollten die zuständigen Behörden von Zentralverwahrern verlangen können, dass sie mehr als ein Kreditinstitut benennen, wenn sie auf der Grundlage der verfügbaren Nachweise belegen können, dass die Gefährdung eines einzigen Kreditinstituts durch die Konzentration von Kredit- und Liquiditätsrisiken nicht weitestgehend gemindert ist.
- (33a) Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2006/48/EG und der jeweiligen aufsichtsrechtlichen Anforderungen dieser Verordnung durch benannte Kreditinstitute oder Zentralverwahrer, die für die Erbringung von Bankdienstleistungen in Ergänzung zur Lieferung und Abrechnung zugelassen wurden, sollte den zuständigen Behörden nach der Richtlinie 2006/48/EG übertragen werden. Diese Verordnung sollte künftige Unionsvorschriften zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf die Europäische Zentralbank unberührt lassen.
- (33b) Kreditinstitute oder Zentralverwahrer, die für die Erbringung von Bankdienstleistungen in Ergänzung zur Lieferung und Abrechnung zugelassen wurden, sollten alle geltenden oder künftigen Unionsvorschriften für Kreditinstitute einhalten. Diese Verordnung sollte künftige Unionsvorschriften zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und anderen Finanzinstituten unberührt lassen.
- (34) Damit ein ausreichendes Maß an Sicherheit und Kontinuität der von den Zentralverwahrern erbrachten Dienstleistungen gegeben ist, sollten die Zentralverwahrer spezifischen einheitlichen und unmittelbar geltenden Aufsichts- und Kapitalanforderungen unterliegen, die ihre rechtlichen und operationellen Risiken sowie ihre Anlagerisiken tatsächlich mindern.

- (35) Für die Sicherheit der zwischen Zentralverwahrern getroffenen Verbindungsvereinbarungen sollten besondere Anforderungen gelten, die den jeweiligen Teilnehmern den Zugang zu anderen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen eröffnen. Die Erbringung von bankartigen Nebendienstleistungen in einer getrennten rechtlichen Einheit sollte dem nicht entgegenstehen, dass Zentralverwahrer solche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, insbesondere wenn sie Teilnehmer an einem von einem anderen Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem sind. Besonders wichtig ist dabei, dass alle Risiken, die aus den Verbindungsvereinbarungen entstehen könnten, wie Kredit-, Liquiditäts- Organisations- oder andere einschlägige Risiken, weitestgehend gemindert sind. Die Anforderungen dieser Verordnung zum Schutz der Teilnehmer an Verbindungsvereinbarungen sollten die spezifischen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten zum Schutz der Kunden der Teilnehmer an einem Zentralverwahrer und aller anderen Personen in der Verwahrkette unberührt lassen. Für interoperable Verbindungen ist es wichtig, dass verbundene Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme identische Zeitpunkte für das Einbringen von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen in das System und für die Unwiderruflichkeit der Übertragung haben und dass die Regeln hinsichtlich des Zeitpunkts der Wirksamkeit von Geld- und Wertpapierübertragungen gleichwertig sind. Dieselben Grundsätze sollten für Zentralverwahrer gelten, die eine gemeinsame IT-Struktur für die Lieferung und Abrechnung nutzen.
- (37) In vielen Mitgliedstaaten sind Emittenten gesetzlich verpflichtet, bestimmte Arten von Wertpapieren, insbesondere Aktien, über ihre nationalen Zentralverwahrer zu begeben. Damit dieses Hindernis für ein reibungsloses Funktionieren des Nachhandelsmarkts in der Union beseitigt und es Emittenten ermöglicht wird, den effizientesten Weg zur Verwaltung ihrer Wertpapiere zu wählen, sollten sie das Recht haben, einen beliebigen Zentralverwahrer mit Sitz in der Union für die Verbuchung ihrer Wertpapiere und die Inanspruchnahme relevanter Zentralverwahrer-Dienstleistungen zu wählen. Unbeschadet dieses Rechts gelten weiterhin das nationale Gesellschaftsrecht, nach dem die Wertpapiere konzipiert wurden, oder andere ähnliche Rechtsvorschriften. Dieses nationale Gesellschaftsrecht und andere ähnliche Rechtsvorschriften (wie Sachenrecht, Insolvenzrecht oder Steuerrecht), nach denen die Wertpapiere konzipiert werden, sind maßgeblich für die Beziehung zwischen ihren Emittenten und Inhabern oder Dritten und deren jeweilige Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren, wie Stimmrechte, Dividenden und Kapitalmaßnahmen (einschließlich anderer gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen). Eine Ablehnung, Dienstleistungen für einen Emittenten zu erbringen, darf nur auf einer umfassenden Risikoanalyse beruhen, es sei denn, der betreffende Zentralverwahrer bietet keinerlei Emissionsdienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapieren an, die nach dem Gesellschaftsrecht oder ähnlichen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats konzipiert wurden. Die zuständigen Behörden sollten auf rasche und geeignete Abhilfemaßnahmen zurückgreifen können, um gegen jede ungerechtfertigte Dienstleistungsverweigerung von Zentralverwahrern gegenüber Emittenten vorzugehen.

- (37a) Angesichts der steigenden grenzüberschreitende Haltung und Übertragung von Wertpapieren, die durch diese Verordnung verstärkt werden, ist es äußerst dringend und wichtig, dass in künftigen Unionsvorschriften zum Wertpapierrecht klare Regeln festgelegt werden, welches Recht auf die eigentumsrechtlichen Aspekte der Wertpapiere, die auf von Zentralverwahrern oder anderen Mittlern in der Verwahrkette geführten Konten gehalten werden, anwendbar ist.
- (38) Durch den Europäischen Verhaltenskodex für Clearing und Settlement vom 7. November 2006¹¹ wurde ein freiwilliger Rahmen geschaffen, der den Zugang zwischen Zentralverwahrern und anderen Marktinfrastrukturen ermöglicht. Der Bereich der Nachhandelsgeschäfte bleibt jedoch entlang der Landesgrenzen zersplittert, was den grenzüberschreitenden Handel verteuert. Es ist notwendig, einheitliche Bedingungen für Verbindungen zwischen Zentralverwahrern und für den Zugang zwischen Zentralverwahrern und anderen Marktinfrastrukturen festzulegen. Damit es Zentralverwahrern möglich ist, ihren Teilnehmern Zugang zu anderen Märkten zu bieten, sollten sie berechtigt sein, Teilnehmer an einem anderen Zentralverwahrer zu werden oder einen anderen Zentralverwahrer mit der Entwicklung besonderer Funktionen zu beauftragen, um Zugang zu Letzterem zu erhalten. Ein solcher Zugang darf nur abgelehnt werden, wenn dadurch das reibungslose und ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte gefährdet wird oder ein Systemrisiko entsteht. Die zuständigen Behörden sollten auf rasche und geeignete Abhilfemaßnahmen zurückgreifen können, um gegen jede ungerechtfertigte Weigerung von Zentralverwahrern, einem anderen Zentralverwahrer Zugang zu gewähren, vorzugehen. Da einige Zentralverwahrer-Verbindungen möglicherweise ein zusätzliches Abwicklungsrisiko bergen, sollten sie der Erlaubnis und Beaufsichtigung durch die maßgeblichen zuständigen Behörden unterliegen.
- (39) Zentralverwahrer sollten auch auf Transaktionsdaten einer zentralen Gegenpartei oder eines Handelsplatzes zugreifen können, und diese Marktinfrastrukturen sollten Zugang zu den von den Zentralverwahrern betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen haben, es sei denn, dieser Zugang gefährdet den Geschäftsbetrieb der Zentralverwahrer. Ein solcher Zugang darf nur abgelehnt werden, wenn dadurch das reibungslose und ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte gefährdet wird oder ein Systemrisiko entsteht. Die zuständigen Behörden sollten auf rasche und geeignete Abhilfemaßnahmen zurückgreifen können, um gegen jede ungerechtfertigte Weigerung von Zentralverwahrern oder Marktinfrastrukturen, Zugang zu ihren Dienstleistungen zu gewähren, vorzugehen.

¹¹ Der Europäische Verhaltenskodex für Clearing und Settlement wurde am 7. November 2006 vom Verband der Europäischen Wertpapierbörsen (FESE), der European Association of Central Counterparty Clearing Houses (EACH) und der Europäischen Vereinigung der Wertpapiersammelbanken (ECSDA) unterzeichnet.

- (40) Ein solider Rahmen für Aufsicht und Unternehmensführung im Finanzsektor sollte sich auf eine wirkungsvolle Aufsichts- und Sanktionsordnung stützen können. Zu diesem Zweck sollten die Aufsichtsbehörden mit hinreichenden Befugnissen ausgestattet werden und in der Lage sein, gegen jegliches rechtswidrige Verhalten mit abschreckenden Sanktionsordnungen vorzugehen. Im Rahmen der Mitteilung der Kommission "Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor" vom 8. Dezember 2010 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen wurde eine Überprüfung der bestehenden Sanktionsbefugnisse und ihrer praktischen Anwendung vorgenommen, um die Konvergenz von Sanktionen über das gesamte Spektrum der Aufsichtstätigkeiten hinweg zu fördern.
- (41) Um eine wirksame Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung durch Zentralverwahrer, als Verrechnungsstellen benannte Kreditinstitute, die Mitglieder von deren Leitungsorgane und alle anderen Personen, die deren Geschäfte oder andere Personen tatsächlich kontrollieren, zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen anwenden können, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.
- (42) Damit die Abschreckung und die kohärente Anwendung der Sanktionen in allen Mitgliedstaaten gewährleistet sind, sollte diese Verordnung eine Liste wesentlicher verwaltungsrechtlicher Sanktionen und Maßnahmen, die den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen müssen, die Befugnis, diese Sanktionen und Maßnahmen gegen alle natürlichen und juristischen Personen zu verhängen, die für einen Verstoß verantwortlich sind, eine Liste der Hauptkriterien für die Festlegung der Höhe und der Art dieser Sanktionen und Maßnahmen sowie die Höhe der Geldbußen enthalten. Bei der Festsetzung der Geldbußen sollte Faktoren wie den festgestellten finanziellen Vorteilen aufgrund des Verstoßes, der Schwere und Dauer des Verstoßes, den erschwerenden oder mildernden Umständen und der notwendigen abschreckenden Wirkung von Geldbußen Rechnung getragen und gegebenenfalls eine Ermäßigung im Falle der Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde vorgesehen werden.

Bei der Verhängung und Veröffentlichung von Sanktionen sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschriebenen Grundrechte geachtet werden, insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8) und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Artikel 47).

- (43) Damit potenzielle Verstöße entdeckt werden, sollte durch wirksame Mechanismen sichergestellt werden, dass den zuständigen Behörden mehr potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen diese Verordnung gemeldet werden. Zu diesen Mechanismen sollten auch angemessene Garantien für die Personen, die potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen diese Verordnung melden, sowie für die solcher Verstöße beschuldigten Personen gehören. Es sollten adäquate Verfahren festgelegt werden, damit die Rechte der beschuldigten Person auf den Schutz personenbezogener Daten, auf Verteidigung und Anhörung vor einer sie betreffenden endgültigen Entscheidung sowie das Recht, gegen eine sie betreffende Entscheidung oder Maßnahme Rechtsmittel einzulegen, gewahrt bleiben.
- (44) Etwaige gesetzliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten über strafrechtliche Sanktionen sollten von dieser Verordnung unberührt bleiben.

- (45) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Verordnung ist durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹² geregelt. Jeder Austausch und jede Übermittlung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden der Mitgliedstaaten sollte gemäß den Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG für die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹³ regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ESMA im Rahmen dieser Verordnung. Bei jedem Austausch und jeder Übermittlung personenbezogener Daten durch die ESMA sollten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 über die Übermittlung personenbezogener Daten eingehalten werden.
- (46) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, namentlich dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, dem Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden, sowie der unternehmerischen Freiheit, und ist unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze durchzuführen.
- (47) Die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission¹⁴ eingerichtete ESMA sollte eine zentrale Rolle bei der Anwendung dieser Verordnung spielen, indem sie die kohärente Anwendung der Unionsvorschriften durch die nationalen zuständigen Behörden sicherstellt und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen die Streitigkeiten beilegt.

¹² ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

¹³ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

¹⁴ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

- (48) Da die ESMA über hochspezialisierte Fachkräfte für Wertpapiere und die entsprechenden Märkte verfügt, ist es sinnvoll und angemessen, ihr die Aufgabe zu übertragen, für technische Regulierungs- und Durchführungsstandards, die keine politischen Entscheidungen erfordern, Entwürfe auszuarbeiten und der Kommission vorzulegen. Wo dies festgelegt ist, sollte die ESMA auch eng mit den Mitgliedern des ESZB und der durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission¹⁵ errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (EBA) zusammenarbeiten.
- (49) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, technische Regulierungsstandards gemäß Artikel 290 AEUV und dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 im Hinblick auf die einzelnen Elemente der Maßnahmen zur Abwicklungsdisziplin, die von einem Zentralverwahrer in seinem Zulassungsantrag anzugebenden Informationen und sonstige Elemente, die Informationen, die verschiedene Behörden bei der Beaufsichtigung von Zentralverwahrern einander zukommen lassen, die Informationen, die der beantragende Zentralverwahrer der ESMA in seinem Antrag auf Anerkennung übermittelt, die Elemente der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle von Zentralverwahrern, die Einzelheiten über die von den Zentralverwahrern aufzubewahrenden Aufzeichnungen, die Risiken, die die Weigerung eines Zentralverwahrers rechtfertigen können, Teilnehmern Zugang zu gewähren, und die Bestandteile des antragstellenden Teilnehmern zur Verfügung stehenden Verfahrens, die Einzelheiten der von Zentralverwahrern zur Wahrung der Integrität einer Emission zu ergreifenden Maßnahmen, die Minderung der operationellen und der sich aus den Zentralverwahrer-Verbindungen ergebenden Risiken, die Einzelheiten der Kapitalanforderungen an Zentralverwahrer, die Elemente des Verfahrens für den Zugang der Emittenten zu Zentralverwahrern, den Zugang zwischen Zentralverwahrern und zwischen Zentralverwahrern und anderen Marktinfrastrukturen sowie die Einzelheiten der aufsichtsrechtlichen Anforderungen bezüglich der Kredit- und Liquiditätsrisiken an die benannten Kreditinstitute zu erlassen.

¹⁵ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

- (50) Ferner sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, technische Durchführungsstandards mittels Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV und dem Verfahren nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 bezüglich Standardformularen und Mustertexte für die Zulassungsanträge von Zentralverwahrern, für die zwischen verschiedenen zuständigen Behörden fließenden Informationen zum Zwecke der Beaufsichtigung von Zentralverwahrern, für die maßgeblichen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Behörden von Herkunfts- und Aufnahmestaaten, für die Formate der von den Zentralverwahrern aufzubewahrenden Aufzeichnungen, für die Verfahren, die anzuwenden sind, wenn einem Teilnehmer oder Emittenten der Zugang zu einem Zentralverwahrer oder Zentralverwahrern der Zugang untereinander oder zu anderen Marktinfrastrukturen verweigert wird, und für die Konsultation der verschiedenen Behörden vor Erteilung einer Erlaubnis an eine Verrechnungsstelle zu erlassen.
- (51) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 290 AEUV zu erlassen. Die delegierten Rechtsakte sollten insbesondere im Hinblick auf spezifische Details einiger Begriffsbestimmungen, die Höhe der von den Teilnehmern, die für gescheiterte Abwicklungen verantwortlich sind, zu zahlenden Geldbußen und die Kriterien, nach denen der Betrieb eines Zentralverwahrers in einem Aufnahmemitgliedstaat als von wesentlicher Bedeutung für diesen Mitgliedstaat angesehen wird, erlassen werden. Besonders wichtig ist, dass die Kommission im Zuge ihrer vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt.

- (52) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie über die Bewertung von Regeln von Drittländern zwecks Anerkennung von Zentralverwahrern aus diesen Ländern entscheiden kann. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹⁶ *ausübt* werden. In dieser Entscheidung der Kommission wird bei der Bewertung der jeweiligen Regeln von Drittländern ein verhältnismäßiger und auf Ergebnissen basierender Ansatz verwendet, wobei der Schwerpunkt auf der Einhaltung der jeweiligen Anforderungen auf internationaler und auf Unionsebene liegt. Ferner kann eine bedingte oder einstweilige Anerkennung gewährt werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen, die vorhersehbare negative Auswirkungen auf die Märkte der EU hätten.
- (53) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Festlegung einheitlicher Anforderungen für die Lieferung und Abrechnung und für Zentralverwahrer, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und deshalb unter Berücksichtigung des Umfangs der Maßnahmen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 EUV tätig werden. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach demselben Artikel geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

¹⁶ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (54) Die Richtlinie 98/26/EG ist zu ändern, um sie mit der Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)¹⁷, der zufolge die Benennung von Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen nicht mehr der Kommission, sondern der ESMA gemeldet wird, in Einklang zu bringen.
- (54a) Da die Maßnahmen zur Vermeidung des Scheiterns von Abwicklungen und des Vorgehens dagegen durch die vorliegende Verordnung auf Unionsebene harmonisiert werden, und die vorliegende Verordnung einen weiteren Anwendungsbereich für diese Maßnahmen vorsieht als die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps¹⁸, muss Artikel 15 der genannten Verordnung aufgehoben werden.
- (54b) Die Zentralverwahrer sollten allerdings von der Anwendung der Richtlinie [Märkte für Finanzinstrumente - Vorschlag] und der Verordnung [Märkte für Finanzinstrumente - Vorschlag] vollständig ausgenommen werden, wenn sie Dienstleistungen erbringen, die ausdrücklich in dieser Verordnung genannt sind. Um sicherzustellen, dass jede Einrichtung, die Wertpapierdienstleistungen erbringt und Anlagetätigkeiten ausführt, der Richtlinie [Märkte für Finanzinstrumente - Vorschlag] und der Verordnung [Märkte für Finanzinstrumente - Vorschlag] unterliegt und um Wettbewerbsverzerrungen zwischen verschiedenen Arten von Anbietern dieser Dienstleistungen zu vermeiden, ist es erforderlich vorzuschreiben, dass Zentralverwahrer, die im Rahmen ihrer Nebendienstleistungen Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausführen, den Anforderungen der Richtlinie [Märkte für Finanzinstrumente - Vorschlag] und der Verordnung [Märkte für Finanzinstrumente - Vorschlag] unterliegen.

¹⁷ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120.

¹⁸ ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1.

- (55) Die Anwendung der Zulassungs- und Anerkennungsanforderungen dieser Verordnung sollte aufgeschoben werden, damit Zentralverwahrer mit Sitz in der Union oder in Drittländern genügend Zeit haben, die in dieser Verordnung vorgesehene Zulassung und Anerkennung ihrer Tätigkeiten zu beantragen. Bis im Rahmen dieser Verordnung über die Zulassung und Anerkennung von Zentralverwahrern und ihrer Tätigkeiten, einschließlich Zentralverwahrer-Verbindungen, entschieden wird, finden weiterhin die jeweiligen nationalen Vorschriften über die Zulassung und Anerkennung von Zentralverwahrern Anwendung.
- (56) Ferner ist es erforderlich, die Anwendung der Anforderung, bestimmte übertragbare Wertpapiere in Girosammelverwahrung zu verwahren, und Verbindlichkeiten innerhalb von Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen spätestens am zweiten Geschäftstag nach dem Handel abzulösen, aufzuschieben, damit Marktteilnehmer, die Wertpapiere in Papierform halten oder längere Abwicklungsperioden anwenden, genügend Zeit haben, diese Anforderungen zu erfüllen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Titel I

Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. In dieser Verordnung werden einheitliche Anforderungen an die Lieferung und Abrechnung von Finanzinstrumenten in der Europäischen Union und Vorschriften für die Organisation und Führung von Zentralverwahrern zur Förderung einer sicheren und reibungslosen Lieferung und Abrechnung festgelegt.
2. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt sie für die Lieferung und Abrechnung sämtlicher Finanzinstrumente und die Tätigkeiten von Zentralverwahrern.
3. Diese Verordnung berührt nicht die Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu spezifischen Finanzinstrumenten, insbesondere die Richtlinie 2003/87/EG.
4. Die Artikel 9 bis 18, 20 bis 22 und 25, Artikel 26 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 44 sowie Titel IV und die Vorschriften, den zuständigen oder maßgeblichen Behörden Bericht zu erstatten oder ihren Anordnungen im Rahmen dieser Verordnung Folge zu leisten gelten nicht für die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), andere nationale Stellen der Mitgliedstaaten mit ähnlichen Aufgaben sowie sonstige staatliche Stellen der Mitgliedstaaten, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- (1) "Zentralverwahrer" eine juristische Person, die ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem nach Abschnitt A Nummer 3 des Anhangs betreibt und die wenigstens eine weitere Kerndienstleistung nach Abschnitt A des Anhangs erbringt;
- (1a) "Drittland-Zentralverwahrer" jede rechtliche Einheit mit Sitz in einem Drittland, die eine ähnliche Dienstleistung wie die Kerndienstleistung nach Abschnitt A Nummer 3 des Anhangs und wenigstens eine weitere Kerndienstleistung nach Abschnitt A des Anhangs erbringt;
- (1b) "Immobilisierung" das Konzentrieren der Belegenheit physischer Wertpapiere bei einem Zentralverwahrer, so dass anschließende Übertragungen rein buchmäßig vorgenommen werden können;
- (1c) "dematerialisierte Form" Finanzinstrumente, die nur in Form von buchmäßigen Aufzeichnungen bestehen;
- (1d) "antragerhaltender Zentralverwahrer" den Zentralverwahrer, bei dem ein anderer Zentralverwahrer, der "antragstellende Zentralverwahrer", Zugang zu dessen Diensten über eine Zentralverwahrer-Verbindung beantragt;
- (1e) "antragstellender Zentralverwahrer" den Zentralverwahrer, der Zugang zu den Diensten eines anderen Zentralverwahrers, des "antragerhaltenden Zentralverwahrers", über eine Zentralverwahrer-Verbindung beantragt;
- (2) "Lieferung und Abrechnung" bzw. "Abwicklung" den vollständigen Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit dem Ziel, die Verbindlichkeiten der an einem Geschäft beteiligten Parteien durch die Übertragung von Zahlungsmitteln oder Wertpapieren oder beiden abzulösen;

- (2a) "Finanzinstrumente" Finanzinstrumente im Sinne des Artikels 4 Nummer 14 der [Richtlinie über Märkte für Wertpapiere (MiFID II)];
- (3) "Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem" ein System im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a erster, zweiter und dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/26/EG, das nicht von einer zentralen Gegenpartei betrieben wird und dessen Geschäft darin besteht, Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 98/26/EG auszuführen;
- (4) "Abwicklungsperiode" den Zeitraum zwischen dem Abschlusstag und dem vorgesehenen Abwicklungstag;
- (5) "Geschäftstag" den Geschäftstag im Sinne des Artikels 2 Buchstabe n der Richtlinie 98/26/EG;
- (6) "gescheiterte Abwicklung" die aufgrund fehlender Wertpapiere oder Barmittel am vorgesehenen Abwicklungstag unterbliebene Abwicklung eines Wertpapiergeschäfts, wobei die zugrunde liegende Ursache unerheblich ist;
- (7) "vorgesehener Abwicklungstag" das Datum, das in das Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem als Abwicklungstag eingegeben wurde und für das die an einem Wertpapiergeschäft beteiligten Parteien die Lieferung und Abrechnung vereinbart haben;
- (8) "zentrale Gegenpartei" eine zentrale Gegenpartei im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;
- (9) "zuständige Behörde" die Behörde, die von jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 10 benannt wird;

- (9a) "maßgebliche Behörde" die Behörde nach Artikel 11 dieser Verordnung;
- (10) "Teilnehmer" jeden Teilnehmer im Sinne des Artikels 2 Buchstabe f der Richtlinie 98/26/EG an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem;
- (11) "Beteiligung" eine Beteiligung im Sinne des Artikels 17 Satz 1 der Richtlinie 78/660/EWG oder das direkte oder indirekte Halten von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen;
- (12) "Herkunftsmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem ein Zentralverwahrer seinen Sitz hat;
- (13) "Aufnahmemitgliedstaat" den Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um den Herkunftsmitgliedstaat handelt, in dem ein Zentralverwahrer eine Zweigniederlassung unterhält oder Zentralverwahrungsdiestleistungen erbringt;
- (14) "Zweigniederlassung" eine Niederlassung, die nicht die Hauptverwaltung ist und die einen rechtlich unselbständigen Teil eines Zentralverwahrers bildet und Zentralverwahrungsdiestleistungen erbringt, für die dem Zentralverwahrer eine Zulassung erteilt wurde;
- (15) "Kontrolle" die Beziehung zwischen zwei Unternehmen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 83/349/EWG;
- (16) "Ausfall eines Teilnehmers" eine Situation, in der gegen einen Teilnehmer ein Insolvenzverfahren nach Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie 98/26/EG eröffnet wird;
- (17) "Lieferung gegen Zahlung" (L/Z) einen Wertpapierliefer- und -abrechnungsmechanismus, bei dem eine Übertragung von Wertpapieren derart mit einer Übertragung von Zahlungsmitteln verknüpft ist, dass die Lieferung von Wertpapieren nur dann erfolgt, wenn die entsprechende Übertragung von Zahlungsmitteln geleistet wird und umgekehrt;

- (18) "Depotkonto" ein Konto, dem Wertpapiere gutgeschrieben oder von dem Wertpapiere abgebucht werden können;
- (19) "Zentralverwahrer-Verbindung" eine Vereinbarung zwischen Zentralverwahrern, der zufolge ein Zentralverwahrer Teilnehmer am Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem eines anderen Zentralverwahrers wird, um die Übertragung von Wertpapieren der Teilnehmer des letztgenannten Zentralverwahrers an die Teilnehmer des erstgenannten Zentralverwahrers zu erleichtern, oder der zufolge dieser indirekt über einen Mittler Zugang zu dem anderen Zentralverwahrer hat. Zentralverwahrer-Verbindungen umfassen normale Verbindungen, kundenspezifische Verbindungen, indirekte Verbindungen und interoperable Verbindungen;
- (20) "normale Verbindung" eine Zentralverwahrer-Verbindung, bei der ein Zentralverwahrer zu den gleichen Bedingungen und Konditionen Teilnehmer am Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem eines anderen Zentralverwahrers wird wie sie für jeden anderen Teilnehmer an dem vom letztgenannten Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem gelten;
- (21) "kundenspezifische Verbindung" eine Zentralverwahrer-Verbindung, bei der für einen Zentralverwahrer, der Teilnehmer am Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem eines anderen Zentralverwahrers wird, zusätzlich zu den von diesem Zentralverwahrer normalerweise für Teilnehmer an dem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem erbrachten Dienstleistungen spezifische Dienstleistungen erbracht werden;
- (22) "interoperable Verbindung" eine Zentralverwahrer-Verbindung, bei der sich die Zentralverwahrer darauf einigen, gegenseitige technische Lösungen für die Lieferung und Abrechnung in den von ihnen betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem einzurichten;
- (22a) "indirekte Verbindung" eine Vereinbarung zwischen einem Zentralverwahrer und einem Dritten, der kein Zentralverwahrer, aber Teilnehmer an dem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem eines anderen Zentralverwahrers ist. Eine solche Verbindung wird von einem Zentralverwahrer eingerichtet, um die Übertragung von Wertpapieren der Teilnehmer eines anderen Zentralverwahrers an seine Teilnehmer zu erleichtern;

- (23) "übertragbare Wertpapiere" übertragbare Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Nummer 18 der Richtlinie 2004/39/EG;
- (23a) "Aktien" Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Nummer 18 Buchstabe a der Richtlinie 2004/39/EG [des neuen Artikels 2 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente];
- (24) "Geldmarktinstrumente" Geldmarktinstrumente im Sinne des Artikels 4 Nummer 19 der Richtlinie 2004/39/EG;
- (25) "Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen" Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Anhangs I Abschnitt C Nummer 3 der Richtlinie 2004/39/EG;
- (26) "Emissionszertifikate" alle Einheiten, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG anerkannt ist, ausgenommen Derivate von Emissionszertifikaten;
- (27) "geregelter Markt" einen geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG;
- (28) "multilaterales Handelssystem (MTF)" ein multilaterales Handelssystem im Sinne des Artikels 4 Nummer 15 der Richtlinie 2004/39/EG;
- (29) "organisiertes Handelssystem (OTF)" ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes System oder eine von ihnen betriebene Fazilität, bei dem/der es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein MTF handelt und das/die die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäß Titel II der Richtlinie 2004/39/EG führt;

- (29a) "Handelsplatz" einen geregelten Markt, ein MTF oder ein OTF;
- (30) "Tochterunternehmen" ein Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 83/349/EWG;
- (31) "Verrechnungsstelle" eine Verrechnungsstelle im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Richtlinie 98/26/EG;
- (32) "Leitungsorgan" das Organ oder die Organe eines Zentralverwahrers, das (die) nach nationalem Recht bestellt wurde (wurden) und befugt ist (sind), Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Zentralverwahrers festzulegen, und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen. Dem Leitungsorgan gehören die Personen an, die die Geschäfte des Zentralverwahrers tatsächlich führen.

Besteht das Leitungsorgan gemäß den nationalen Rechtsvorschriften aus mehreren verschiedenen Organen mit spezifischen Funktionen, so gelten die Anforderungen dieser Verordnung lediglich für diejenigen Mitglieder des Leitungsorgans, denen die maßgebenden nationalen Rechtsvorschriften die entsprechenden Befugnisse zuweisen;

- (33) "Geschäftsleitung" die natürlichen Personen, die bei einem Zentralverwahrer Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen und für das Tagesgeschäft des Zentralverwahrers verantwortlich und gegenüber dem Leitungsorgan rechenschaftspflichtig sind.

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 64 in Bezug auf Maßnahmen zur Festlegung der Nebendienstleistungen nach Abschnitt B Nummern 1 bis 4 des Anhangs sowie der Dienstleistungen gemäß Abschnitt C des Anhangs zu erlassen.

Titel II
Wertpapierlieferung und -abrechnung

Kapitel I
Girosammelverwahrung

Artikel 3
Girosammelverwahrung

1. Jeder Emittent mit Sitz in der EU, der übertragbare Wertpapiere ausgibt oder auszugeben beabsichtigt, die zum Handel an geregelten Märkten oder MTF zugelassen sind, trägt dafür Sorge, dass diese Wertpapiere girosammelverwahrt als Immobilisierung oder nach einer Direktemission in dematerialisierter Form dargestellt werden.
2. Werden übertragbare Wertpapiere an Handelsplätzen gehandelt, so werden diese Wertpapiere am oder vor dem vorgesehenen Abwicklungstag bei einem Zentralverwahrer girosammelverwahrt, falls eine derartige Verbuchung nicht bereits erfolgt ist.

Werden übertragbare Wertpapiere als Finanzsicherheit im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/47/EG übertragen, so werden diese Wertpapiere vor dem Abwicklungstag bei einem Zentralverwahrer girosammelverwahrt, falls eine derartige Verbuchung nicht bereits erfolgt ist.

Artikel 4
Durchsetzung

1. Die Behörden des Mitgliedstaates, in dem der Emittent, der die Wertpapiere ausgibt, seinen Sitz hat, stellen sicher, dass Artikel 3 Absatz 1 zur Anwendung kommt.
2. Die für die Aufsicht der Handelsplätze zuständigen Behörden stellen sicher, dass Artikel 3 Absatz 2 zur Anwendung kommt, wenn die Wertpapiere nach Artikel 3 Absatz 1 an Handelsplätzen gehandelt werden.
3. Die für die Aufsicht der Sicherungsnehmer und der Sicherungsgeber im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2002/47/EG verantwortlichen Behörden der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Artikel 3 Absatz 2 zur Anwendung kommt, wenn die Wertpapiere nach Artikel 3 Absatz 1 als Finanzsicherheit im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/47/EG übertragen werden.

Kapitel II

Abwicklungsperiode

Artikel 5

Vorgesehener Abwicklungstag

1. Jeder Teilnehmer an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem, der in eigenem Namen oder im Auftrag eines Dritten Geschäfte mit übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen oder Emissionszertifikaten in diesem System abwickelt, wickelt diese Geschäfte am vorgesehenen Abwicklungstag ab.
2. Im Fall von Geschäften mit übertragbaren Wertpapieren nach Absatz 1, die an Handelsplätzen ausgeführt werden, ist der vorgesehene Abwicklungstag spätestens der zweite Geschäftstag nach dem betreffenden Abschluss. Diese Anforderung gilt nicht für Geschäfte, die privat abgeschlossen, aber an Handelsplätzen ausgeführt werden.
3. Die für die Aufsicht der Zentralverwahrer zuständigen Behörden stellen sicher, dass Absatz 1 zur Anwendung kommt.

Die für die Aufsicht der Handelsplätze zuständigen Behörden stellen sicher, dass Absatz 2 zur Anwendung kommt.

Kapitel III

Abwicklungsdisziplin

Artikel 6

Maßnahmen zur Verhinderung gescheiterter Abwicklungen

1. Handelsplätze legen Verfahren fest, damit relevante Angaben über die Geschäfte mit Finanzinstrumenten nach Artikel 5 Absatz 1 an dem Tag bestätigt werden können, an dem das Geschäft ausgeführt wurde.
2. Ein Zentralverwahrer legt für jedes von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem Verfahren fest, die die Lieferung und Abrechnung von Geschäften mit Finanzinstrumenten nach Artikel 5 Absatz 1 am vorgesehenen Abwicklungstag mit einem minimalen Gegenparteiausfall- und Liquiditätsrisiko für seine Teilnehmer und einer geringen Zahl von gescheiterten Abwicklungen erleichtern. Er fördert eine frühzeitige Lieferung und Abrechnung am vorgesehenen Abwicklungstag durch geeignete Mechanismen.
3. Ein Zentralverwahrer sieht für jedes von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem Instrumente vor, die seinen Teilnehmern eine fristgerechte Lieferung und Abrechnung ihrer Geschäfte ermöglichen. Zentralverwahrer schreiben den Teilnehmern vor, ihre Geschäfte am vorgesehenen Abwicklungstag abzuwickeln.
4. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten der Verfahren zur Erleichterung der Lieferung und Abrechnung nach Absatz 2 ebenso festzulegen wie die Einzelheiten der Instrumente zur Durchführung der fristgerechten Lieferung und Abrechnung von Geschäften nach Absatz 3.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 7

Maßnahmen gegen gescheiterte Abwicklungen

1. Ein Zentralverwahrer führt für jedes von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem ein System zur Überwachung gescheiterter Abwicklungen von Geschäften mit den Finanzinstrumenten nach Artikel 5 Absatz 1 ein. Er meldet der zuständigen Behörde und den Behörden im Sinne des Artikels 11 regelmäßig die Zahl gescheiterter Abwicklungen, diesbezügliche Angaben und sonstige relevante Informationen. Diese Meldungen, einschließlich der von den Zentralverwahrern und ihren Teilnehmern zur Verbesserung der Abwicklungs- effizienz vorgesehenen Maßnahmen, werden von den Zentralverwahrern in aggregierter und anonymer Form jährlich veröffentlicht. Die zuständigen Behörden bringen der ESMA relevante Informationen über gescheiterte Abwicklungen zur Kenntnis.
2. Ein Zentralverwahrer sieht für jedes von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem ausreichend abschreckende Geldbußen für Teilnehmer vor, die bei Geschäften mit Finanzinstrumenten nach Artikel 5 Absatz 1 das Scheitern von Abwicklungen verursacht haben ("ausfallende Teilnehmer"). Die Geldbußen werden täglich für jeden Geschäftstag nach dem vorgesehenen Abwicklungstag, an dem ein Geschäft nicht abgewickelt wird, bis zum Ende des Eindeckungszeitraums nach Absatz 3 aber nicht länger als bis zum tatsächlichen Abwicklungstag berechnet. Ein Zentralverwahrer kann weitere Abschreckungsmaßnahmen anwenden, um einem wiederholten nicht vorschriftsmäßigen Verhalten entgegenzuwirken.

Die Geldbußen gemäß dem vorstehenden Absatz dürfen jedoch in keinem Fall als Einnahmequelle für den Zentralverwahrer eingerichtet werden.

3. Unbeschadet der Geldbußen im Sinne des Absatzes 2 ist ein ausfallender Teilnehmer, der dem empfangenden Teilnehmer die Finanzinstrumente nach Artikel 5 Absatz 1 nicht innerhalb von vier Geschäftstagen nach dem vorgesehenen Abwicklungstag ("Verlängerungszeitraum") liefert, zur Eindeckung verpflichtet, in deren Rahmen diese Instrumente für die Lieferung und Abrechnung verfügbar sind und dem Empfänger innerhalb eines angemessenen Zeitraums geliefert werden.

Je nach der Art der Vermögenswerte, der Liquidität der Finanzinstrumente und der Art der betroffenen Geschäfte kann der Verlängerungszeitraum jedoch in Ausnahmefällen für Finanzinstrumente, außer für Aktien, die von einer zentralen Gegenpartei geclearnt worden sind, auf maximal sieben Geschäftstage festgelegt werden, falls ein kürzerer Verlängerungszeitraum das reibungslose und ordnungsgemäße Funktionieren der betroffenen Finanzmärkte beeinträchtigen würde.

- 3a. Unbeschadet der Geldbußen im Sinne des Absatzes 2 bezahlt der ausfallende Teilnehmer, für den Fall, dass der zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses vereinbarte Preis der Finanzinstrumente über dem Preis liegt, der für die Durchführung der Eindeckung gezahlt wurde, dem empfangenden Teilnehmer spätestens am zweiten Geschäftstag, nachdem die Finanzinstrumente infolge der Eindeckung geliefert wurden, den jeweiligen Differenzbetrag.
4. Scheitert die Eindeckung oder erweist sie sich als unmöglich, hat der empfangende Teilnehmer die Wahl zwischen einer an ihn gezahlten Entschädigung oder einem Aufschub der Durchführung der Eindeckung auf einen angemessenen späteren Zeitpunkt ("Aussetzungszeitraum").

Werden die Finanzinstrumente dem empfangenden Teilnehmer nicht bis zum Ende des Aussetzungszeitraums geliefert, wird die Entschädigung gezahlt.

Die Entschädigung wird dem empfangenden Teilnehmer spätestens am zweiten Geschäftstag nach Ablauf des Eindeckungszeitraums bzw. gegebenenfalls des Aussetzungszeitraums gezahlt.

- 4a. Der ausfallende Teilnehmer erstattet der Einrichtung, die die Eindeckung vornimmt, sämtliche gemäß den Absätzen 3, 3a und 4 gezahlten Beträge, einschließlich jeglicher durch die Eindeckung entstehenden Ausführungsgebühren. Den Teilnehmern werden diese Gebühren unmissverständlich bekanntgegeben.
5. gestrichen
6. Zentralverwahrer, zentrale Gegenparteien und Handelsplätze legen Verfahren fest, nach denen sie – in Absprache mit ihrer jeweiligen zuständigen Behörde – jeden Teilnehmer, der es fortlaufend und systematisch versäumt, die Finanzinstrumente nach Artikel 5 Absatz 1 am vorgesehenen Abwicklungstag zu liefern, suspendieren und dessen Identität bekanntgeben können, nachdem sie dem betreffenden Teilnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben und nachdem die zuständigen Behörden des Zentralverwahrers, der zentralen Gegenparteien und der Handelsplätze sowie dieses Teilnehmers in gebührender Form unterrichtet wurden. Zusätzlich zu dieser Absprache vor jeglicher Suspendierung zeigen die Zentralverwahrer, zentralen Gegenparteien und Handelsplätze der jeweiligen zuständigen Behörde die Suspendierung eines Teilnehmers unverzüglich an. Die zuständige Behörde unterrichtet unverzüglich die maßgeblichen Behörden im Sinne des Artikels 11 über die Suspendierung des Teilnehmers.

Personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG sind nicht Teil der Bekanntmachung der Suspendierung.

7. Die Absätze 2 bis 6 gelten für alle Geschäfte mit den Instrumenten nach Artikel 5 Absatz 1, die zum Handel an geregelten Märkten oder MTF zugelassen sind und an einem Handelsplatz gehandelt oder von einer zentralen Gegenpartei geclearnt werden.

Bei Geschäften, die von einer zentralen Gegenpartei geclearnt werden, ist die zentrale Gegenpartei die Stelle, die den Eindeckungsvorgang nach den Absätzen 3 bis 4a vornimmt.

Bei Geschäften, die nicht von einer zentralen Gegenpartei geclearnt aber an einem Handelsplatz durchgeführt werden, verpflichtet der Handelsplatz seine Mitglieder in seinen internen Vorschriften, den Maßnahmen nach den Absätzen 3 bis 4a nachzukommen.

Ein Zentralverwahrer liefert zentralen Gegenparteien und Handelsplätzen die erforderlichen Abwicklungsinformationen, damit diese ihre Verpflichtungen nach diesem Absatz erfüllen können.

Im Fall von Geschäften mit Finanzinstrumenten nach Artikel 5 Absatz 1, die zum Handel an geregelten Märkten oder MTF zugelassen aber nicht von einer zentralen Gegenpartei geclearnt oder an einem Handelsplatz gehandelt werden, verpflichten die Zentralverwahrer ihre Mitglieder in ihrem internen Vorschriften, den Maßnahmen nach den Absätzen 3 bis 4a nachzukommen.

- 7a. Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht für ausfallende Teilnehmer, die zentrale Gegenparteien sind.
 - 7b. Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht, wenn gegen den ausfallenden Teilnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
 - 7c. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 64 zu erlassen, um je nach der Art der Vermögenswerte, der Liquidität der Finanzinstrumente und der Art der betroffenen Geschäfte die Höhe der Geldbußen nach Absatz 2 festzulegen, durch die ein hohes Maß an Abwicklungsdisziplin und ein reibungsloses und ordnungsgemäßes Funktionieren der betroffenen Finanzmärkte sichergestellt wird.
8. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:
 - a) die Einzelheiten des Systems zur Überwachung gescheiterter Abwicklungen und der Meldungen gescheiterter Abwicklungen gemäß Absatz 1 und

- b) ein abschreckendes und der Art des Vermögenswerts, der Liquidität des Instruments und der Art des Geschäfts angemessenes Maß an Abschreckungsmaßnahmen nach Absatz 2, das in jedem Fall ausreichend abschreckend ist, um das nicht vorschriftsmäßige Verhalten in Grenzen zu halten, die maximale Zahl gescheiterter Abwicklungen, bei deren Überschreiten Zentralverwahrer weitere Abschreckungsmaßnahmen anwenden können, sowie die Verfahren zum Einzug und der Umverteilung der Geldbußen und anderer potenzieller Erlöse aus solchen Sanktionen;
- b1) je nach der Art des Vermögenswerts, der Liquidität des jeweiligen Instruments und der Art des Geschäfts: der Verlängerungszeitraum, die operativen Einzelheiten des geeigneten Eindeckungsmechanismus, einschließlich angemessener Zeitrahmen für die Lieferung des Finanzinstruments infolge des Eindeckungsverfahrens nach Absatz 3, die Umstände, unter denen eine Eindeckung gemäß Absatz 4 als unmöglich angesehen wird, und der Aussetzungszeitraum nach Absatz 4;
- b1a) die Berechnung der Entschädigungszahlung nach Absatz 4;
- b2) die Umstände, unter denen davon ausgegangen wird, dass ein Teilnehmer es fortlaufend und systematisch versäumt, die Finanzinstrumente nach Absatz 6 zu liefern, und
- c) die erforderlichen Abwicklungsinformationen nach Absatz 7.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 8
Durchsetzung

1. Die zuständige Behörde des Zentralverwahrers, der das Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem betreibt, die maßgebliche Behörde, die für die Aufsicht über das betreffende Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem verantwortlich ist, sowie die Behörden, die für die Beaufsichtigung der Handelsplätze und der zentralen Gegenparteien zuständig sind, stellen sicher, dass die Artikel 6 und 7 von den Instituten, die unter ihrer Aufsicht stehen, angewandt und die verhängten Sanktionen überwacht werden. Gegebenenfalls arbeiten die jeweiligen zuständigen Behörden eng zusammen. Die Mitgliedstaaten teilen der ESMA mit, welche benannten zuständigen Behörden Teil der Überwachungsstruktur auf nationaler Ebene sind.
2. Zur Gewährleistung einer innerhalb der Europäischen Union einheitlichen, effizienten und wirksamen Aufsichtspraxis bezüglich der Artikel 6 und 7 dieser Verordnung kann die ESMA in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 herausgeben.
3. Ein Verstoß gegen die Vorschriften dieses Titels beeinträchtigt nicht die Gültigkeit eines privaten Vertrags über Finanzinstrumente oder die Möglichkeit der Parteien, die Bestimmungen eines privaten Vertrags über Finanzinstrumente durchzusetzen.

Titel III
Zentralverwahrer

Kapitel I
Zulassung und Beaufsichtigung von Zentralverwahrern

Abschnitt 1

Für die Zulassung und Beaufsichtigung von Zentralverwahrern zuständige Behörden

Artikel 9
Zuständige Behörde

Ein Zentralverwahrer wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er seinen Sitz hat, zugelassen und beaufsichtigt.

Artikel 10
Benennung der zuständigen Behörde

1. Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständige Behörde, die für die Erfüllung der aus dieser Verordnung erwachsenen Aufgaben hinsichtlich Zulassung und Beaufsichtigung der Zentralverwahrer mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet verantwortlich ist, und unterrichtet die ESMA entsprechend.

Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde, so legt er deren jeweilige Aufgaben fest und benennt eine einzige Behörde, die – wenn dies in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist – für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, den maßgeblichen Behörden gemäß Artikel 11, der ESMA und der EBA verantwortlich ist.

2. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden.
3. Die zuständigen Behörden müssen über sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse verfügen.

Artikel 11

Maßgebliche Behörden

1. Folgende Behörden sind an der Zulassung und Beaufsichtigung von Zentralverwahrern beteiligt, wenn dies in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist:
 - a) die für die Aufsicht über das von dem Zentralverwahrer betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, dessen Recht dieses System unterliegt;
 - a1) die Zentralbanken in der Europäischen Union, die die wichtigsten Währungen ausgeben, in denen Abrechnungen vollzogen werden;
 - b) gegebenenfalls die Zentralbank in der Europäischen Union, in deren Büchern die Geldseite eines von dem Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems abgewickelt wird.
2. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website das Verzeichnis der maßgeblichen Behörden nach Absatz 1.
- 2a. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Bedingungen, unter denen die Unionswährungen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a1 als die wichtigsten Währungen anzusehen sind, und die praktischen Modalitäten für die Konsultation der maßgeblichen Behörden im Sinne der Buchstaben a1 und b festzulegen.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren der Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 11a

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden, die anderen maßgeblichen Behörden und die ESMA übermitteln einander auf Ersuchen unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erforderlichen Informationen.
2. Die zuständigen Behörden, die anderen maßgeblichen Behörden, die ESMA und andere Stellen oder natürliche oder juristische Personen, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung in den Besitz vertraulicher Informationen gelangen, dürfen diese ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden.

Artikel 12

Zusammenarbeit der Behörden

1. Die Behörden im Sinne der Artikel 9 und 11 und die ESMA arbeiten eng zusammen, indem sie alle für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Informationen untereinander austauschen. Sofern angemessen und sinnvoll werden in diese Zusammenarbeit auch andere Behörden und öffentliche Stellen, insbesondere die gemäß der Richtlinie 2003/87/EG eingerichteten oder benannten, eingebunden.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen, effizienten und wirksamen Aufsichtspraxis innerhalb der Union, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den Behörden nach den Artikeln 9 und 11, bei den verschiedenen zur Anwendung der Verordnung erforderlichen Bewertungen, kann die ESMA in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 an die Behörden nach Artikel 9 gerichtete Leitlinien herausgeben.

Bei der Wahrnehmung ihrer allgemeinen Aufgaben berücksichtigen die zuständigen Behörden in gebührender Weise, wie sich ihre Entscheidungen – bei Zugrundelegung der verfügbaren Informationen – auf die Stabilität des Finanzsystems in allen anderen betroffenen Mitgliedstaaten, insbesondere in den Krisensituationen nach Artikel 13, auswirken können.

Artikel 13

Krisensituationen

Unbeschadet der in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 98/26/EG vorgesehenen Unterrichtung informieren die Behörden im Sinne der Artikel 9 und 11 unverzüglich die ESMA, den ESRB und einander über etwaige einen Zentralverwahrer betreffende Krisensituationen, auch über Entwicklungen an den Finanzmärkten, die sich negativ auf die Marktliquidität, die Stabilität einer Währung, in der Abrechnungen vollzogen werden, die Integrität der Währungspolitik und die Stabilität des Finanzsystems in einem Mitgliedstaat, in dem der Zentralverwahrer oder einer seiner Teilnehmer seinen Sitz hat, auswirken können.

Abschnitt 2
Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren für Zentralverwahrer

Artikel 14
Zulassung eines Zentralverwahrers

1. Jede juristische Person, die unter die Begriffsbestimmung für Zentralverwahrer fällt, muss von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten zugelassen werden.
2. In der Zulassung werden die Kerndienstleistungen nach Abschnitt A des Anhangs und zulässige Nebendienstleistungen nach Abschnitt B des Anhangs genannt, die der Zentralverwahrer erbringen darf.

Ein Zentralverwahrer muss zu jedem Zeitpunkt die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Ein Zentralverwahrer sowie seine unabhängigen Abschlussprüfer unterrichten die zuständige Behörde unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen.

Artikel 15
Zulassungsverfahren

1. Der beantragende Zentralverwahrer stellt einen Antrag auf Zulassung bei der für ihn zuständigen Behörde.
2. Dem Zulassungsantrag sind sämtliche Informationen beizufügen, die die zuständige Behörde benötigt, um sich davon zu überzeugen, dass der beantragende Zentralverwahrer zum Zeitpunkt der Zulassung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um seinen Pflichten gemäß dieser Verordnung nachzukommen. Der Zulassungsantrag muss unter anderem einen Geschäftsplan enthalten, aus dem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau des Zentralverwahrers hervorgehen.

3. Die zuständige Behörde prüft innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, ob dieser vollständig ist. Ist der Antrag unvollständig, legt die zuständige Behörde eine Frist fest, innerhalb deren der beantragende Zentralverwahrer zusätzliche Angaben vorlegen muss. Die zuständige Behörde informiert den beantragenden Zentralverwahrer, wenn der Antrag als vollständig betrachtet wird.
4. Sobald der Antrag als vollständig betrachtet wird, übermittelt die zuständige Behörde den maßgeblichen Behörden im Sinne des Artikels 11 sämtliche darin enthaltene Angaben und konsultiert diese bezüglich der Merkmale des vom beantragenden Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems. Nach Erhalt der Angaben verfügt jede maßgebliche Behörde über drei Monate, um der zuständigen Behörde ihren Standpunkt mitzuteilen.
- 4a. Beabsichtigt der beantragende Zentralverwahrer zusätzlich zu den in Abschnitt B des Anhangs ausdrücklich genannten Nebendienstleistungen die Erbringung der Dienstleistungen nach Artikel 4 Absatz 2 Nummer 1 der Richtlinie [RL-Vorschlag Märkte für Finanzinstrumente], so übermittelt die zuständige Behörde alle Angaben des Zulassungsantrags an die Behörde nach Artikel 69 der Richtlinie [RL-Vorschlag Märkte für Finanzinstrumente] und konsultiert jene Behörde dazu, ob der beantragende Zentralverwahrer in der Lage ist, die Anforderungen der Richtlinie [RL-Vorschlag Märkte für Finanzinstrumente] und der Verordnung [VO Märkte für Finanzinstrumente] zu erfüllen.
5. Bevor sie dem beantragenden Zentralverwahrer die Zulassung erteilt, konsultiert die zuständige Behörde in den nachstehend genannten Fällen die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats:
 - a) Der Zentralverwahrer ist ein Tochterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Zentralverwahrers;
 - b) der Zentralverwahrer ist ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Zentralverwahrers;
 - c) der Zentralverwahrer wird durch dieselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert, die einen anderen, in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Zentralverwahrer kontrollieren.

Die Konsultation nach Unterabsatz 1 betrifft Folgendes:

- a) die Eignung der Gesellschafter und Personen nach Artikel 25 Absatz 6 sowie den Leumund und die Erfahrung nach Artikel 25 Absätze 1 und 4 der Personen, die die Geschäfte des Zentralverwahrers tatsächlich leiten, sofern diese Gesellschafter und Personen sowohl dem Zentralverwahrer als auch einem in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Zentralverwahrer angehören;
 - b) die Frage, ob die in Absatz 5 genannten Beziehungen zwischen dem in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Zentralverwahrer und dem beantragenden Zentralverwahrer die Fähigkeit des Letzteren zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigen.
6. Binnen sechs Monaten nach Einreichen eines vollständigen Antrags teilt die zuständige Behörde dem beantragenden Zentralverwahrer schriftlich und ausführlich begründet mit, ob die Zulassung erteilt oder verweigert wurde.
7. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen festgelegt wird, welche Angaben der beantragende Zentralverwahrer der zuständigen Behörde in seinem Zulassungsantrag zu machen hat.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren der Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

8. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung von Standardformularen, Mustertexten und Verfahren für den Zulassungsantrag aus.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren des Artikels 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 16

Auswirkung der Zulassung

1. Die Tätigkeiten des zugelassenen Zentralverwahrers beschränken sich auf die Erbringung der von seiner Zulassung abgedeckten Dienstleistungen.
2. Wertpapierliefer- und -abrechungssysteme dürfen nur von zugelassenen Zentralverwahrern und von als Zentralverwahrer fungierenden Zentralbanken betrieben werden.
- 3.
4. Ein zugelassener Zentralverwahrer darf eine Beteiligung an einer juristischen Person nur halten, wenn sich deren Tätigkeit auf die Erbringung der in den Abschnitten A und B des Anhangs festgelegten Dienstleistungen beschränkt, es sei denn, die zuständige Behörde hat die betreffende Beteiligung gebilligt, weil sich das Risikoprofil des Zentralverwahrers dadurch nicht wesentlich erhöht.

- 4a. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen eine zuständige Behörde Beteiligungen eines Zentralverwahrers an juristischen Personen, die andere als die in den Abschnitten A und B des Anhangs genannten Dienstleistungen erbringen, billigen darf.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren der Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 17

Ausweitung und Auslagerung von Tätigkeiten und Dienstleistungen

1. Ein zugelassener Zentralverwahrer beantragt bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er seinen Sitz hat, eine Erlaubnis, wenn er eine Kerndienstleistung an einen Dritten gemäß Artikel 28 auslagern oder seine Tätigkeiten auf einen oder mehrere der nachstehenden Aspekte ausweiten will:
 - a) weitere in Abschnitt A des Anhangs genannte Kerndienstleistungen und nach Abschnitt B des Anhangs zulässige, dort jedoch nicht ausdrücklich genannte Nebendienstleistungen, die nicht von der ursprünglichen Zulassung abgedeckt sind;
 - b) Betrieb eines weiteren Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems;
 - c) Abrechnung der gesamten oder eines Teils der Geldseite seines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems in den Büchern einer anderen Verrechnungsstelle;

d) Einrichtung der interoperablen Verbindungen, einschließlich der mit Drittland-Zentralverwahrern.

i) gestrichen

ii) gestrichen

iii) gestrichen

iv) gestrichen

2. Eine Erlaubnis nach Absatz 1 wird gemäß dem Verfahren des Artikels 15 erteilt.

Die zuständige Behörde teilt dem beantragenden Zentralverwahrer binnen drei Monaten nach Einreichen eines vollständigen Antrags mit, ob die Erlaubnis erteilt oder verweigert wurde.

2a. Zentralverwahrer mit Sitz in der Europäischen Union, die beabsichtigen, eine interoperable Verbindung einzurichten, beantragen eine Erlaubnis nach Absatz 1 Buchstabe d bei ihrer jeweils zuständigen Behörde. Die zuständigen Behörden konsultieren einander in Bezug auf die Erlaubnis zur Einrichtung der Zentralverwahrer-Verbindung. Im Falle unterschiedlicher Entscheidungen kann mit Zustimmung beider Behörden die ESMA mit der Angelegenheit befasst werden, die im Rahmen der ihr mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden kann.

2b. Die Behörden nach Absatz 2a erlauben eine Verbindung nur dann nicht, wenn die betreffende Zentralverwahrer-Verbindung das reibungslose und geordnete Funktionieren der Finanzmärkte gefährden oder ein Systemrisiko mit sich bringen würde.

- 3a. Interoperable Verbindungen von Zentralverwahrern, die einige ihrer mit diesen interoperablen Verbindungen verbundenen Dienstleistungen im Einklang mit Artikel 28 Absatz 5 an eine öffentliche Stelle auslagern, und in Absatz 1 Buchstabe d nicht genannte Zentralverwahrer-Verbindungen bedürfen keiner Erlaubnis nach Absatz 1 Buchstabe d, müssen jedoch den zuständigen und den maßgeblichen Behörden der betreffenden Zentralverwahrer vor ihrer Einrichtung unter Angabe aller einschlägigen Angaben, die den betreffenden Behörden eine Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen des Artikels 45 ermöglichen, angezeigt werden. Werden die Verbindungen zu Drittland-Zentralverwahrern eingerichtet, müssen die Angaben des antragstellenden Zentralverwahrers der zuständigen Behörde ermöglichen, einzuschätzen, ob das Schutzniveau einer Zentralverwahrer-Verbindung den Anforderungen des Artikels 45 genügt.

Die zuständige Behörde des antragstellenden Zentralverwahrers verlangt von diesem, eine angezeigte Zentralverwahrer-Verbindung aufzulösen, wenn die Verbindung den Anforderungen des Artikels 45 nicht genügt und dadurch das reibungslose und geordnete Funktionieren der Finanzmärkte gefährden oder ein Systemrisiko mit sich bringen würde. Verlangt eine zuständige Behörde von einem Zentralverwahrer die Auflösung einer Zentralverwahrer-Verbindung, so hält sie dabei das Verfahren nach Artikel 18 ein.

- 5a. Die in Abschnitt B des Anhangs ausdrücklich genannten Nebendienstleistungen sind nicht zulassungspflichtig, müssen jedoch der zuständigen Behörde vor ihrer Erbringung angezeigt werden.

Artikel 18

Entzug der Zulassung

1. Unbeschadet etwaiger Abhilfemaßnahmen oder der Maßnahmen nach Titel V entzieht die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Zentralverwahrer seinen Sitz hat, die Zulassung, wenn einer der folgenden Umstände gegeben ist:
 - a) der Zentralverwahrer hat während eines Zeitraums von zwölf Monaten von der Zulassung keinen Gebrauch gemacht, verzichtet ausdrücklich auf die Zulassung oder hat in den vorangegangenen sechs Monaten keine Dienstleistungen erbracht bzw. keine Tätigkeiten ausgeübt;
 - b) der Zentralverwahrer hat die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erhalten;
 - c) der Zentralverwahrer erfüllt die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung erteilt wurde, nicht mehr und hat die von der zuständigen Behörde verlangten Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums getroffen;
 - d) der Zentralverwahrer hat in schwerwiegender Weise oder systematisch gegen die Anforderungen dieser Verordnung oder gegebenenfalls der Richtlinie [RL-Vorschlag Märkte für Finanzinstrumente] und der Verordnung [VO Märkte für Finanzinstrumente] verstößen.

Ein Zentralverwahrer schafft, verwendet und unterhält ein angemessenes Verfahren zur unverzüglichen und geordneten Abwicklung und Übertragung der Vermögenswerte von Kunden und Teilnehmern auf einen anderen Zentralverwahrer im Falle eines Entzugs der Zulassung gemäß Unterabsatz 1.

2. Sobald der zuständigen Behörde einer der in Absatz 1 genannten Umstände zur Kenntnis gelangt, konsultiert sie umgehend die maßgeblichen Behörden im Sinne des Artikels 11 und, soweit erforderlich, die Behörde nach Artikel 69 der Richtlinie [RL-Vorschlag Märkte für Finanzinstrumente] dazu, ob die Zulassung zu entziehen ist.
3. Die ESMA und jede maßgebliche Behörde im Sinne des Artikels 11 sowie, falls erforderlich die Behörde nach Artikel 69 der Richtlinie [RL-Vorschlag Märkte für Finanzinstrumente] kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Zentralverwahrer seinen Sitz hat, jederzeit ersuchen zu prüfen, ob dieser nach wie vor die Voraussetzungen erfüllt, aufgrund deren die Zulassung erteilt wurde.
4. Die zuständige Behörde kann den Entzug der Zulassung auf eine bestimmte Dienstleistung, eine bestimmte Tätigkeit oder ein bestimmtes Finanzinstrument beschränken.

Artikel 19
Zentralverwahrer-Verzeichnis

1. Entscheidungen der zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 14, 17 und 18 werden der ESMA unverzüglich mitgeteilt.
2. Die Zentralbanken informieren die ESMA unverzüglich über jedes Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem, das sie betreiben.
3. Der Name jedes gemäß dieser Verordnung arbeitenden und nach den Artikeln 14, 17 und 23 zugelassenen oder anerkannten Zentralverwahrers wird zusammen mit den Dienstleistungen, die er erbringen darf, in einem Verzeichnis eingetragen. Das Verzeichnis enthält auch die von dem Zentralverwahrer in anderen Mitgliedstaaten betriebenen Zweigniederlassungen und die Zentralverwahrer-Verbindungen. Die ESMA veröffentlicht und aktualisiert das Verzeichnis auf ihrer diesbezüglichen Website.

Abschnitt 3
Beaufsichtigung von Zentralverwahrern

Artikel 20
Überprüfung und Bewertung

1. Die zuständige Behörde überprüft mindestens einmal jährlich die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, die ein Zentralverwahrer zur Einhaltung dieser Verordnung eingeführt hat, und bewertet die Risiken, denen er ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann.
2. Die zuständige Behörde legt die Häufigkeit und die Intensität der Überprüfung und Bewertung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Größe, der Systemrelevanz, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte des betreffenden Zentralverwahrers fest. Überprüfung und Bewertung werden mindestens einmal jährlich auf den neuesten Stand gebracht.
3. Die zuständige Behörde nimmt bei dem Zentralverwahrer Prüfungen vor Ort vor.
4. Bei der Überprüfung und Bewertung nach Absatz 1 konsultiert die zuständige Behörde frühzeitig die maßgeblichen Behörden im Sinne des Artikels 11, insbesondere hinsichtlich des Funktionierens der vom Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme, und soweit erforderlich die Behörde im Sinne des Artikels 69 der Richtlinie [RL-Vorschlag Märkte für Finanzinstrumente].
5. Die zuständige Behörde informiert die maßgeblichen Behörden im Sinne des Artikels 11 und, soweit erforderlich, die Behörde nach Artikel 69 der Richtlinie [RL-Vorschlag Märkte für Finanzinstrumente] regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich über die Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung nach Absatz 1 einschließlich etwaiger Abhelfmaßnahmen oder Sanktionen.

6. Bei der Überprüfung und Bewertung nach Absatz 1 übermitteln die Behörden, die für die Beaufsichtigung von Zentralverwahrern mit Beziehungen im Sinne des Artikels 15 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c zuständig sind, einander alle einschlägigen Informationen, die ihre Arbeit erleichtern könnten.
7. Die zuständige Behörde verlangt von einem Zentralverwahrer, der den Anforderungen dieser Verordnung nicht genügt, frühzeitig die notwendigen Abhilfemaßnahmen zu treffen.
8. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:
 - a) die Informationen, die der Zentralverwahrer der zuständigen Behörde für die Zwecke der Überprüfung nach Absatz 1 übermitteln muss;
 - b) die Informationen, die die zuständige Behörde den maßgeblichen Behörden nach Absatz 5 übermitteln muss;
 - c) die Informationen, die die zuständigen Behörden nach Absatz 6 einander übermitteln müssen.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren der Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

9. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung von Standardformularen, Mustertexten und Verfahren für die Informationen nach Absatz 8 Unterabsatz 1 aus.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren des Artikels 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Abschnitt 4
Erbringen von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat

Artikel 21
Freier Dienstleistungsverkehr in anderen Mitgliedstaaten

1. Ein zugelassener Zentralverwahrer darf seine Tätigkeit im Hoheitsgebiet der Union entweder durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder direkt vor Ort ausüben, soweit die betreffenden Arten der Tätigkeiten von der Zulassung abgedeckt sind.
- 1b. Beabsichtigt ein zugelassener Zentralverwahrer, die unter Abschnitt A Nummern 1 und 2 des Anhangs genannten Dienstleistungen in Bezug auf gemäß Artikel 47 Absatz 1 dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Finanzinstrumente zu erbringen oder eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat zu errichten, so unterliegt er dabei dem Verfahren der Absätze 2 bis 6.
2. Jeder Zentralverwahrer, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erstmals Dienstleistungen erbringen oder dort sein Dienstleistungsangebot ändern will, nennt bzw. übermittelt der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats Folgendes:
 - a) den Mitgliedstaat, in dem er seine Tätigkeit auszuüben beabsichtigt sowie die Währung(en), in der bzw. denen er arbeitet;
 - b) einen Geschäftsplan, der insbesondere die Dienstleistungen nennt, die er zu erbringen beabsichtigt;
 - c) im Falle einer Zweigniederlassung deren Organisationsstruktur und die Namen der für die Geschäftsleitung Verantwortlichen;
 - d) soweit erforderlich, eine umfassende Bewertung der Art und Weise, wie er die Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 47 Absatz 1 durch seine Nutzer zu unterstützen beabsichtigt.

3. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Angaben nach Absatz 2 übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats diese an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, es sei denn, sie hat in Anbetracht der geplanten Dienstleistungen begründete Zweifel daran, dass der Zentralverwahrer, der seine Dienste im Aufnahmemitgliedstaat anbieten will, über angemessene Verwaltungsstrukturen oder eine angemessene Finanzlage verfügt.

Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats informiert die maßgeblichen Behörden im Sinne des Artikels 11 jenes Mitgliedstaats unverzüglich über alle ihnen nach Unterabsatz 1 übermittelten Angaben.

4. Verweigert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Übermittlung der Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, so nennt sie dem betroffenen Zentralverwahrer innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe dafür.
5. Der Zentralverwahrer darf die Erbringung seiner Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat unter folgenden Voraussetzungen aufnehmen:
 - a) nach Erhalt einer Mitteilung der zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, in der diese den Empfang der Angaben nach Absatz 3 bestätigt und erforderlichenfalls die Bewertung nach Absatz 2 Buchstabe d billigt;
 - b) bei Ausbleiben der Empfangsbestätigung drei Monate nach der Übermittlung der Angaben gemäß Absatz 3.

6. Bei einer Änderung der nach Absatz 2 übermittelten Angaben teilt der betreffende Zentralverwahrer dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung schriftlich mit. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats wird von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über diese Änderung ebenfalls unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 22

Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats

1. Hat ein in einem Mitgliedstaat zugelassener Zentralverwahrer in einem anderen Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung errichtet, so arbeiten die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten aufgrund dieser Verordnung, insbesondere bei Prüfungen vor Ort in der betreffenden Zweigniederlassung, eng zusammen.
2. Die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten können Zentralverwahrern, die gemäß Artikel 21 Dienstleistungen erbringen, vorschreiben, regelmäßig, auch für die Zwecke statistischer Erhebungen, Bericht über die in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten zu erstatten.
3. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Zentralverwahrers teilt der zuständigen Behörde oder der maßgeblichen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats auf deren Ersuchen und innerhalb einer angemessenen Frist die Namen der Emittenten und der Teilnehmer an den Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen, die von dem Dienstleistungen in jenem Aufnahmemitgliedstaat anbietenden Zentralverwahrer betrieben werden, sowie alle sonstigen relevanten Informationen in Bezug auf die Tätigkeit des Zentralverwahrers im Aufnahmemitgliedstaat mit.

4. Hat die Tätigkeit eines Zentralverwahrers in Anbetracht der Lage an den Wertpapiermärkten des Aufnahmemitgliedstaats wesentliche Bedeutung für das Funktionieren der dortigen Wertpapiermärkte und den dortigen Anlegerschutz erlangt, so treffen die zuständigen und die maßgeblichen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats Kooperationsvereinbarungen [,an denen auch Aufsichtskollegien beteiligt sein können,] zur Beaufsichtigung der Tätigkeit des Zentralverwahrers im Aufnahmemitgliedstaat.
5. Hat die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats klare und nachvollziehbare Gründe zu der Annahme, dass ein Zentralverwahrer, der im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats Dienstleistungen gemäß Artikel 21 anbietet, gegen die aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen verstößt, so teilt sie ihre Erkenntnisse der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und der ESMA mit.

Verstößt der Zentralverwahrer trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen oder – weil sich diese Maßnahmen als unzureichend erweisen – weiterhin gegen die Vorschriften dieser Verordnung, so ergreift die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats alle erforderlichen geeigneten Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats sicherzustellen. Die ESMA wird von diesen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Die zuständigen Behörden des Aufnahme- und des Herkunftsmitgliedstaats können die ESMA mit der Angelegenheit befassen, die im Rahmen der ihr mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden kann.

6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 64 in Bezug auf Maßnahmen zur Festlegung der Kriterien zu erlassen, anhand deren entschieden wird, ob die Geschäfte eines Zentralverwahrers in einem Aufnahmemitgliedstaat als von wesentlicher Bedeutung für das Funktionieren der Wertpapiermärkte und den Anlegerschutz in diesem Mitgliedstaat angesehen werden können.

7. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung von Standardformularen, Mustertexten und Verfahren für die Zusammenarbeit nach den Absätzen 1, 3 und 5 aus.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren des Artikels 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Abschnitt 5
Beziehungen zu Drittländern

Artikel 23

Drittländer

1. Ein Drittland-Zentralverwahrer kann seine Dienstleistungen in der Union entweder über eine Zweigniederlassung oder direkt vor Ort anbieten.
- 1b. Unbeschadet des Absatzes 1 unterliegt ein Drittland-Zentralverwahrer, der beabsichtigt, die unter Abschnitt A Nummern 1 und 2 des Anhangs genannten Dienstleistungen in Bezug auf gemäß Artikel 47 Absatz 1 dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Finanzinstrumente zu erbringen oder eine Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat zu errichten, dem Verfahren der Absätze 2 bis 8.
2. Nach Konsultation der Behörden nach Absatz 3 kann die ESMA einen Drittland-Zentralverwahrer, der beantragt hat, Dienstleistungen erbringen zu dürfen, anerkennen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Kommission hat einen Beschluss gemäß Absatz 6 erlassen;
 - b) der Drittland-Zentralverwahrer ist wirksam zugelassen und unterliegt einer wirksamen Beaufsichtigung und Aufsicht oder –wenn das Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem von einer Zentralbank betrieben wird –einer wirksamen Aufsicht, so dass die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen des betreffenden Drittlands in vollem Umfang sichergestellt ist;
 - c) zwischen der ESMA und den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands sind Kooperationsvereinbarungen gemäß Absatz 7 geschlossen worden;

- d) soweit erforderlich unterstützt der Drittland-Zentralverwahrer die Einhaltung der maßgebenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem er Zentralverwahrungs-dienstleistungen zu erbringen beabsichtigt, einschließlich der Rechtsvorschriften nach Absatz 1, durch seine Nutzer, und seine Fähigkeit, diese Einhaltung zu unterstützen, ist von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Drittland-Zentral-verwahrer Zentralverwahrungsdiensleistungen zu erbringen beabsichtigt, bestätigt worden.
3. Bei ihrer Prüfung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind, konsultiert die ESMA
- a) die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen der Drittland-Zentralverwahrer Zentralverwahrungsdiensleistungen zu erbringen beabsichtigt, insbesondere dazu, wie der Drittland-Zentralverwahrer die Einhaltung der Rechtsvorschriften nach Absatz 2 Buchstabe d durch seine Nutzer zu unterstützen beabsichtigt;
 - b) gestrichen
 - c) die Behörden nach Artikel 11;
 - d) die Behörde in dem Drittland, die für die Zulassung und Beaufsichtigung von Zentralverwahrern bzw. für die Aufsicht über diese zuständig ist.
4. Der Drittland-Zentralverwahrer nach Absatz 1 stellt seinen Antrag auf Anerkennung bei der ESMA.

Der beantragende Zentralverwahrer übermittelt der ESMA alle Informationen, die für seine Anerkennung als erforderlich erachtet werden. Die ESMA prüft innerhalb von 30 Arbeits-tagen nach Eingang des Antrags, ob dieser vollständig ist. Ist der Antrag unvollständig, legt die ESMA eine Frist fest, innerhalb deren der beantragende Zentralverwahrer zusätzliche Angaben vorlegen muss.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen der Drittland-Zentralverwahrer Zentralverwahrungsdienstleistungen zu erbringen beabsichtigt, prüfen, ob dieser die Rechtsvorschriften nach Absatz 2 Buchstabe d einhält, und teilen der ESMA innerhalb von drei Monaten, nach Eingang aller erforderlichen Angaben seitens der ESMA ausführlich begründet mit, ob dies der Fall ist.

Die Entscheidung über die Anerkennung stützt sich auf die Kriterien nach Absatz 2.

Binnen sechs Monaten nach Vorlage eines vollständigen Antrags teilt die ESMA dem beantragenden Zentralverwahrer schriftlich und ausführlich begründet mit, ob die Anerkennung gewährt oder verweigert wird.

- 4a. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen der gemäß Absatz 2 ordnungsgemäß anerkannte Drittland-Zentralverwahrer Zentralverwahrungsdienstleistungen erbringt, können die für diesen Drittland-Zentralverwahrer zuständigen Behörden in enger Abstimmung mit der ESMA ersuchen,
 - a) ihnen regelmäßig, auch für die Zwecke statistischer Erhebungen, über die Tätigkeit des Drittland-Zentralverwahrers in jenen Aufnahmemitgliedstaaten Bericht zu erstatten;
 - b) ihnen innerhalb einer angemessenen Frist die Namen der Emittenten und der Teilnehmer an den Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen, die von dem Dienstleistungen in dem betreffenden Aufnahmemitgliedstaat anbietenden Drittland-Zentralverwahrer betrieben werden, sowie alle sonstigen relevanten Informationen in Bezug auf die Tätigkeit dieses Drittland-Zentralverwahrers in dem Aufnahmemitgliedstaat mitzuteilen.

5. Die ESMA überprüft in Abstimmung mit den Behörden nach Absatz 3 die Anerkennung des Drittland-Zentralverwahrers nach dem Verfahren gemäß den Absätzen 2 bis 4, wenn dieser seine Dienstleistungen in der Union ausweitet.

Die ESMA entzieht dem Zentralverwahrer die Anerkennung, wenn die Voraussetzungen und Anforderungen nach Absatz 2 nicht mehr erfüllt oder die Umstände nach Artikel 18 gegeben sind.

6. Die Kommission kann nach dem Verfahren gemäß Artikel 66 einen Beschluss erlassen, in dem sie feststellt, dass die Rechts- und Aufsichtsmechanismen eines Drittlandes sicherstellen, dass die in diesem Drittland zugelassenen Zentralverwahrer rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen dieser Verordnung tatsächlich gleichwertig sind, dass die betreffenden Zentralverwahrer in dem Drittland einer ständigen wirksamen Beaufsichtigung und Aufsicht unterliegen und die Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften kontinuierlich gewährleistet ist und dass der Rechtsrahmen des Drittlandes ein wirksames, gleichwertiges Anerkennungssystem für Zentralverwahrer vorsieht, die gemäß Drittlands-Rechtsvorschriften zugelassen sind.
7. Gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 schließt die ESMA Kooperationsvereinbarungen mit den maßgeblichen zuständigen Behörden der Drittländer, deren Rechts- und Aufsichtsrahmen gemäß Absatz 6 als dieser Verordnung gleichwertig anerkannt wurden. In diesen Vereinbarungen wird zumindest Folgendes geregelt:
 - a) der Mechanismus für den Informationsaustausch zwischen der ESMA, den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und den zuständigen Behörden der betroffenen Drittländer, einschließlich des Zugangs zu allen Informationen über in Drittländern zugelassene Zentralverwahrer, die von der ESMA angefordert werden, insbesondere zu den Informationen nach Absatz 4a;
 - b) der Mechanismus für eine rasche Benachrichtigung der ESMA, falls eine zuständige Behörde eines Drittlands der Ansicht ist, dass ein von ihr beaufsichtigter Zentralverwahrer gegen seine Zulassungsvoraussetzungen oder andere Rechtsvorschriften, die er einhalten muss, verstößt;

- c) die Verfahren zur Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten, einschließlich gegebenenfalls Prüfungen vor Ort.

Sieht eine Kooperationsvereinbarung die Übermittlung persönlicher Daten durch einen Mitgliedstaat vor, so müssen diese Übermittlungen den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG genügen; sieht eine Kooperationsvereinbarung die Übermittlung persönlicher Daten durch die ESMA vor, so müssen die Übermittlungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 genügen.

8.

Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen festgelegt wird, welche Angaben der beantragende Zentralverwahrer der ESMA bei seinem Antrag auf Anerkennung nach Absatz 4 zu machen hat.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren der Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Kapitel II

Anforderungen an Zentralverwahrer

Abschnitt 1

Organisatorische Anforderungen

Artikel 24

Allgemeine Bestimmungen

1. Ein Zentralverwahrer verfügt über solide Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der tatsächlichen oder potenziellen künftigen Risiken sowie eine angemessene Vergütungspolitik und interne Kontrollmechanismen einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren zählen.
2. Ein Zentralverwahrer führt Strategien und Verfahren ein, die ausreichend wirksam sind, um die Einhaltung dieser Verordnung, auch durch seine Manager und Beschäftigten, sicherzustellen.
3. Ein Zentralverwahrer trifft auf Dauer wirksame, in schriftlicher Form festgelegte organisatorische und administrative Vorkehrungen, um potenzielle Interessenkonflikte zwischen ihm, seinen Managern, Beschäftigten, Mitgliedern des Leitungsorgans oder anderen mit diesen direkt oder indirekt verbundenen Personen, einerseits und seinen Teilnehmern oder deren Kunden andererseits zu erkennen und zu regeln. Er führt geeignete Verfahren zur Beilegung von Interessenkonflikten ein und wendet diese an, sobald sich Interessenkonflikte abzeichnen.
4. Ein Zentralverwahrer macht seine Regelungen für die Unternehmensführung und-kontrolle und die für seine Tätigkeit geltenden Vorschriften öffentlich zugänglich.

5. Ein Zentralverwahrer muss über geeignete Verfahren verfügen, mit denen Beschäftigte potenzielle Verstöße intern über einen eigens dafür geschaffenen Mechanismus melden können.
6. Ein Zentralverwahrer wird regelmäßigen und unabhängigen Prüfungen unterworfen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden dem Leitungsorgan mitgeteilt und der zuständigen Behörde vorgelegt.
7. Ist ein Zentralverwahrer Teil einer Unternehmensgruppe, die insbesondere aus anderen Zentralverwahrern und aus Kreditinstituten im Sinne des Titels IV besteht, so wendet er detaillierte Regelungen und Verfahren an, durch die festgelegt ist, inwiefern die Anforderungen dieses Artikels für die Gruppe insgesamt und für die einzelnen Unternehmen der Gruppe gelten.
8. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Instrumente zur Überwachung der Risiken für Zentralverwahrer nach Absatz 1 und die Verantwortlichkeiten der Beschäftigten in Schlüsselpositionen hinsichtlich solcher Risiken, möglicher Interessenkonflikte im Sinne des Absatzes 3 und der Verfahren bei den Prüfungen nach Absatz 6 sowohl auf Zentralverwahrer- als auch auf Gruppenebene festgelegt sind.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 25
Geschäftsleitung, Leitungsorgan und Gesellschafter

1. Die Geschäftsleitung eines Zentralverwahrers muss gut beleumundet sein und über ausreichende Erfahrung verfügen, um eine solide und umsichtige Geschäftsführung sicherzustellen.
2. Ein Zentralverwahrer verfügt über ein Leitungsorgan, in dem mindestens ein Drittel der Mitglieder, jedoch nicht weniger als zwei Mitglieder unabhängig sind.
3. Die Vergütung der unabhängigen und der anderen nicht geschäftsführenden Mitglieder des Leitungsorgans darf nicht vom geschäftlichen Erfolg des Zentralverwahrers abhängen.
4. Das Leitungsorgan besteht aus geeigneten Mitgliedern, die gut beleumundet sind und eine der Aufgabe angemessene Kombination aus Kompetenz, Erfahrung und Kenntnissen des Unternehmens und des Marktes aufweisen.
5. Ein Zentralverwahrer definiert klar die Rollen und Zuständigkeiten des Leitungsorgans im Einklang mit den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften. Er macht der zuständigen Behörde auf Anfrage die Protokolle der Sitzungen des Leitungsorgans zugänglich.
6. Die Gesellschafter des Zentralverwahrers und die Personen, die direkt oder indirekt Kontrolle über die Geschäftsführung des Zentralverwahrers ausüben können, müssen die hierfür erforderliche Eignung besitzen, damit eine solide und umsichtige Geschäftsführung des Zentralverwahrers gewährleistet ist.
7. Ein Zentralverwahrer
 - a) legt der zuständigen Behörde Angaben zu seinen Eigentumsverhältnissen vor – insbesondere die Namen aller Parteien, die Kontrolle über seinen Betrieb ausüben können, und die Höhe von deren Beteiligung – und veröffentlicht diese Informationen;

- b) unterrichtet die zuständige Behörde über jede Eigentumsübertragung – nachdem diese von der zuständigen Behörde genehmigt wurde –, die den Kreis derjenigen verändert, die Kontrolle über den Betrieb des Zentralverwahrers ausüben, und veröffentlicht diese Übertragungen.

Jede natürliche oder juristische Person unterrichtet den Zentralverwahrer und seine zuständige Behörde unverzüglich über die Entscheidung, Eigentumsrechte zu erwerben oder zu veräußern, wenn dadurch der Kreis derjenigen verändert wird, die Kontrolle über den Betrieb des Zentralverwahrers ausüben.

8. Nach Erhalt der Informationen gemäß Absatz 7 entscheidet die zuständige Behörde innerhalb von 60 Arbeitstagen über die vorgeschlagenen Änderungen im Hinblick auf die Kontrolle über den Zentralverwahrer. Die zuständige Behörde verweigert die Genehmigung von Änderungen, die hinsichtlich der Kontrolle über den Zentralverwahrer vorgeschlagen wurden, wenn objektive und nachweisbare Gründe für die Vermutung vorliegen, dass diese die solide und umsichtige Geschäftsführung des Zentralverwahrers oder seine Fähigkeit, dieser Verordnung nachzukommen, gefährden.

Artikel 26

Nutzerausschuss

1. Ein Zentralverwahrer richtet für jedes von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem einen Nutzerausschuss ein, dem Vertreter der Emittenten und der Teilnehmer dieser Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme angehören. Der Nutzerausschuss übt seine Tätigkeit unabhängig und ohne direkte Einflussnahme durch die Geschäftsleitung des Zentralverwahrers aus.

2. Ein Zentralverwahrer legt das Mandat für jeden eingerichteten Nutzerausschuss, die zur Gewährleistung seiner Unabhängigkeit erforderlichen Regelungen für seine Leitung und Kontrolle, seine operativen Verfahren sowie die Zulassungskriterien und den Mechanismus für die Wahl der Ausschussmitglieder in nicht diskriminierender Weise fest. Die Regelungen für die Leitung und Kontrolle sind öffentlich zugänglich und stellen sicher, dass der Ausschuss unmittelbar dem Leitungsorgan unterstellt ist und regelmäßige Sitzungen abhält.
3. Die Nutzerausschüsse beraten das Leitungsorgan des Zentralverwahrers in wesentlichen Belangen, die ihre Mitglieder betreffen; hierzu gehören etwa die Kriterien für die Aufnahme von Emittenten und Teilnehmern in das jeweilige Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem, der Dienstumfang und die Preisgestaltung.
4. Unbeschadet des Rechts der zuständigen Behörden, in gebührender Form unterrichtet zu werden, unterliegen die Mitglieder der Nutzerausschüsse der Geheimhaltungspflicht. Stellt der Vorsitz eines Nutzerausschusses fest, dass sich ein Mitglied in einer bestimmten Angelegenheit tatsächlich oder potenziell in einem Interessenkonflikt befindet, so wird das betreffende Mitglied von der Abstimmung über die betreffende Angelegenheit ausgeschlossen.
5. Der Nutzerausschuss kann die zuständige Behörde des Zentralverwahrers über jeden Beschluss des Leitungsorgans, den Empfehlungen eines Nutzerausschusses nicht zu folgen, unterrichten.

Artikel 27

Aufbewahrungspflichten

1. Ein Zentralverwahrer bewahrt sämtliche Aufzeichnungen über erbrachte Dienstleistungen und ausgeübte Tätigkeiten über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren auf, damit die zuständige Behörde die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung überwachen kann.
2. Ein Zentralverwahrer stellt der zuständigen Behörde und den maßgeblichen Behörden im Sinne des Artikels 11 die Aufzeichnungen gemäß Absatz 1 auf Ersuchen zur Verfügung, damit diese ihre Aufgabe erfüllen können.
3. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen genau festgelegt ist, welche Aufzeichnungen gemäß Absatz 1 aufzubewahren sind, damit überwacht werden kann, inwiefern die Zentralverwahrer dieser Verordnung nachkommen.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

4. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen das Format der Aufzeichnungen gemäß Absatz 1 festgelegt ist, die aufzubewahren sind, damit überwacht werden kann, inwiefern die Zentralverwahrer diese Verordnung einhalten.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 28
Auslagerung

1. Wenn ein Zentralverwahrer Dienstleistungen oder Tätigkeiten an einen Dritten auslagert, bleibt er in vollem Umfang für die Erfüllung aller ihm aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten verantwortlich und genügt jederzeit folgenden Bedingungen:
 - a) Die Auslagerung ist nicht mit der Delegation seiner Verantwortung verbunden;
 - b) die Beziehungen des Zentralverwahrers zu seinen Teilnehmern und Emittenten sowie seine Verpflichtungen diesen gegenüber bleiben unverändert;
 - c) die Voraussetzungen für die Zulassung des Zentralverwahrers sind nach wie vor erfüllt;
 - d) die Auslagerung steht nicht der Wahrnehmung von Beaufsichtigungs- und Aufsichtsfunktionen nicht entgegen, was auch den Zugang vor Ort einschließt, der nötig ist, um die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Informationen einzuholen;
 - e) die Auslagerung führt nicht dazu, dass der Zentralverwahrer der Systeme und Kontrollmöglichkeiten beraubt wird, die er für sein Risikomanagement benötigt;
 - f) der Zentralverwahrer sorgt für die Erhaltung der Fachkenntnisse und der Ressourcen, die erforderlich sind, um die Qualität der erbrachten Dienstleistungen sowie der Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Eigenkapitalausstattung des Dienstleisters zu bewerten, die ausgelagerten Dienste wirksam zu überwachen und die mit der Auslagerung verbundenen Risiken kontinuierlich zu steuern;

- g) der Zentralverwahrer hat unmittelbaren Zugang zu den die ausgelagerten Dienste betreffenden relevanten Informationen;
 - h) der Dienstleister arbeitet, sofern es um die ausgelagerten Tätigkeiten geht, mit der zuständigen Behörde und den maßgeblichen Behörden im Sinne des Artikels 11 zusammen;
 - i) der Zentralverwahrer gewährleistet, dass der Dienstleister die Standards der einschlägigen Datenschutzvorschriften erfüllt, die gelten würden, wenn der Dienstleister seinen Sitz in der Europäischen Union hätte. Er ist dafür verantwortlich, dass diese Standards von den beiden Parteien vertraglich geregelt und eingehalten werden.
2. Der Zentralverwahrer legt in einer schriftlichen Vereinbarung seine Rechte und Verpflichtungen und die des Dienstleisters fest. Die Vereinbarung über die Auslagerung muss die Möglichkeit einer Kündigung der Vereinbarung durch den Zentralverwahrer zulassen.
 3. Zentralverwahrer und Dienstleister stellen der zuständigen Behörde und den maßgeblichen Behörden im Sinne des Artikels 11 auf Ersuchen alle Informationen zur Verfügung, die diese benötigen, um zu beurteilen, ob bei den ausgelagerten Tätigkeiten die Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden.
 4. Die Auslagerung einer Kerndienstleistung muss gemäß Artikel 17 von der zuständigen Behörde genehmigt werden.
 5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn ein Zentralverwahrer einen Teil seiner Dienstleistungen oder Tätigkeiten an eine öffentliche Stelle auslagert und diese Auslagerung durch einen eigenen rechtlichen und operationellen Rahmen geregelt ist, den die öffentliche Stelle und der betreffende Zentralverwahrer förmlich vereinbart haben und dem die zuständigen Behörden auf der Grundlage der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zugestimmt haben.

Artikel 28a

Von anderen Parteien erbrachte Dienstleistungen

1. Unbeschadet des Artikels 28 sehen die Mitgliedstaaten – sofern dies durch die nationalen Gesetzgebung vorgeschrieben ist – vor, dass eine andere Person als ein Zentralverwahrer für die Verbuchungen auf von Zentralverwahrern geführten Depotkonten zuständig ist.
2. Die Mitgliedstaaten, die anderen Parteien gemäß Absatz 1 gestatten, bestimmte Kerndienstleistungen nach Anhang A zu erbringen, legen die Anforderungen, die in einem solchen Fall gelten, einschließlich der Anforderungen nach dieser Verordnung, die für den Zentralverwahrer und gegebenenfalls die andere betreffende Partei gelten, gesetzlich fest.
3. Die Mitgliedstaaten, die anderen Parteien gemäß Absatz 1 gestatten, Kerndienstleistungen nach Anhang A zu erbringen, teilen der ESMA ihre jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften mit. Die ESMA nimmt diese Informationen in das Zentralverwahrer-Verzeichnis nach Artikel 19 auf.

Abschnitt 2
Wohlverhaltensregeln

Artikel 29
Allgemeine Bestimmungen

1. gestrichen
2. Ein Zentralverwahrer stellt eindeutig bestimmte Ziele auf, etwa in den Bereichen Mindestdienstumfang, Erwartungen an das Risikomanagement und geschäftliche Prioritäten.
3. Ein Zentralverwahrer verfügt über transparente Vorschriften für den Umgang mit Beschwerden.

Artikel 30
Anforderungen an Teilnehmer

1. Ein Zentralverwahrer legt für jedes von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem öffentlich zugängliche Teilnahmekriterien fest, die allen juristischen Personen, die eine Teilnahme beabsichtigen, einen fairen und offenen Zugang ermöglichen. Diese Kriterien müssen transparent, objektiv und risikobasiert und dürfen nicht diskriminierend sein, so dass dieser faire und offene Zugang sichergestellt ist. Kriterien, die den Zugang beschränken, sind nur insoweit zulässig, als sie auf eine Kontrolle der Risiken für den Zentralverwahrer abzielen.
2. Ein Zentralverwahrer bearbeitet Anträge auf Zugang unverzüglich, d.h. er beantwortet sie innerhalb eines Monats, und macht das Verfahren für die Bearbeitung solcher Anträge öffentlich zugänglich.
3. Ein Zentralverwahrer darf einem potenziellen Teilnehmer, der die Kriterien nach Absatz 1 erfüllt, nur dann den Zugang verweigern, wenn dies schriftlich und auf der Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse hinreichend begründet wird.

Wird der Zugang verweigert, hat der Antragsteller das Recht, bei der für den betreffenden Zentralverwahrer zuständigen Behörde Beschwerde einzulegen.

Die verantwortliche zuständige Behörde untersucht die Beschwerde gebührend und prüft die Gründe für die Ablehnung; sie lässt dem Antragsteller eine begründete Antwort zukommen.

Die verantwortliche zuständige Behörde konsultiert die zuständige Behörde am Ort der Niederlassung des Antragstellers bezüglich der Prüfung der Beschwerde. Wenn die für den Antragsteller zuständige Behörde der vorgelegten Bewertung der Ablehnung nicht zustimmt, wird die ESMA mit der Angelegenheit befasst, die im Rahmen der ihr mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden kann.

Wird die Ablehnung des Antrags durch den Zentralverwahrer für ungerechtfertigt befunden, ordnet die verantwortliche zuständige Behörde an, dass der Zentralverwahrer dem Antragsteller Zugang zu gewähren hat.

4. Ein Zentralverwahrer verfügt über objektive und transparente Verfahren für die Aussetzung der Teilnahme und den ordentlichen Austritt von Teilnehmern, die die Teilnahmekriterien gemäß Absatz 1 nicht mehr erfüllen.

5. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Risiken, die die Weigerung eines Zentralverwahrers, Teilnehmern Zugang zu gewähren, rechtfertigen können, präzisiert und die Bestandteile des Verfahrens nach Absatz 3 festgelegt werden.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

6. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung von Standardformularen und Mustertexten für das Verfahren nach Absatz 3 aus.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach dem Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 31
Transparenz

1. Ein Zentralverwahrer gibt für jedes von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem und für jede weitere von ihm erbrachte Dienstleistung die Preise und Gebühren im Zusammenhang mit den Kerndienstleistungen nach Anhang A, die er erbringt bekannt. Er gibt die Preise und Gebühren für jede erbrachte Dienstleistung und Aufgabe separat bekannt, ebenso wie Abschläge und Rabatte und die Bedingungen für die Gewährung solcher Nachlässe. Er ermöglicht seinen Kunden einen separaten Zugang zu den spezifischen Dienstleistungen.
2. Ein Zentralverwahrer veröffentlicht eine Liste seiner Preise, damit ein Vergleich der Angebote erleichtert wird und damit den Kunden der Preis für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen im Voraus bekannt ist.
- 2a. Ein Zentralverwahrer ist an die von ihm veröffentlichte Preisgestaltung für seine Kerndienstleistungen gebunden.
3. gestrichen
4. Ein Zentralverwahrer stellt seinen Kunden die nötigen Informationen zur Verfügung, damit die Rechnung mit der veröffentlichten Preisliste verglichen werden kann.
5. Ein Zentralverwahrer stellt allen Kunden die nötigen Informationen zur Verfügung, damit sie die mit den erbrachten Dienstleistungen verbunden Risiken bewerten können.

6. Ein Zentralverwahrer weist Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit den erbrachten Kerndienstleistungen getrennt aus und legt diese Informationen der zuständigen Behörde gegenüber offen.
- 6a. Ein Zentralverwahrer weist Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit den erbrachten Nebendienstleistungen zusammen aus und legt diese Informationen der zuständigen Behörde gegenüber offen.

Abschnitt 3

Anforderungen für Dienstleistungen der Zentralverwahrer

Artikel 33

Allgemeine Bestimmungen

Für jedes von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem verfügt ein Zentralverwahrer über geeignete Regeln und Verfahren, einschließlich solider Rechnungslegungsverfahren und Kontrollen, die dazu beitragen, die Integrität des Wertpapierhandels zu gewährleisten und die mit der Aufbewahrung sowie der Abwicklung von Wertpapiergeschäften verbundenen Risiken zu verringern und zu beherrschen.

Artikel 34

Integrität der Emission

1. Ein Zentralverwahrer gleicht mit geeigneten Maßnahmen ab, ob die Anzahl der im Rahmen einer Wertpapieremission oder eines Teils einer Wertpapieremission an den Zentralverwahrer übermittelten Wertpapiere tatsächlich der Anzahl der Wertpapiere entspricht, die auf den Depotkonten der Teilnehmer des vom Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems erfasst sind. Dieser Abgleich ist mindestens einmal pro Tag vorzunehmen.
2. Wenn andere Einrichtungen am Verfahren des Abgleichs für eine bestimmte Wertpapieremission beteiligt sind (zum Beispiel der Emittent, Registrierstellen, Emissionsstellen, Transferagenten, gemeinsame Verwahrstellen, andere Zentralverwahrer oder sonstige Einrichtungen), vereinbaren der Zentralverwahrer und diese Einrichtungen gegebenenfalls für angemessene Maßnahmen zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch untereinander, so dass die Integrität der Emission gewahrt bleibt.
3. Wertpapierkredite, Sollsalden oder die Ausfertigung von Wertpapieren sind in einem von einem Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem nicht zulässig.

4. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Maßnahmen aus, die ein Zentralverwahrer gemäß den Absätzen 1 bis 3 zum Abgleich ergreift.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 35

Schutz der Wertpapiere der Teilnehmer

1. Für jedes von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem führt ein Zentralverwahrer Aufzeichnungen und Abrechnungskonten, die es ihm jederzeit und unverzüglich ermöglichen, in den bei ihm geführten Konten die Wertpapiere eines Teilnehmers von den Wertpapieren jedes anderen Teilnehmers und gegebenenfalls von seinen eigenen Vermögenswerten zu trennen.
2. Ein Zentralverwahrer führt Aufzeichnungen und Abrechnungskonten, die es einem Teilnehmer ermöglichen, die eigenen Wertpapiere von denen seiner Kunden zu trennen ("Omnibus-Kunden-Kontentrennung").

3. Ein Zentralverwahrer bietet seinen Teilnehmern die Möglichkeit an, Aufzeichnungen und Abrechnungskonten zu führen, die es ihnen ermöglichen, die Wertpapiere jedes ihrer Kunden auf Verlangen voneinander zu trennen ("Einzelkunden-Kontentrennung").

Ein Teilnehmer bietet seinen Kunden zumindest die Wahl zwischen einer Omnibus-Kunden-Kontentrennung und einer Einzelkunden-Kontentrennung und informiert sie über die mit jeder dieser Optionen verbundenen Kosten und Risiken.

Ein Zentralverwahrer und seine Teilnehmer nehmen jedoch eine Einzelkunden-Konten-trennung vor, wenn die nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Zentralverwahrer zugelassen ist, dies vorschreiben.

Zentralverwahrer und ihre Teilnehmer geben die Schutzniveaus und die Kosten bekannt, die mit dem jeweiligen angebotenen Trennungsgrad einhergehen, und bieten diese Dienst-leistungen zu angemessenen handelsüblichen Bedingungen an. Die Erläuterungen der einzelnen Stufen der Trennung umfassen eine Beschreibung der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen angebotenen Trennungsgrads einschließlich Informationen zum Insolvenzrecht der jeweiligen Rechtsordnung.

4. gestrichen
5. Ein Zentralverwahrer darf die Wertpapiere eines Teilnehmers oder eines Kunden des Teilnehmers oder einer anderen Person in der Verwahrkette für keinerlei Zwecke verwenden, es sei denn, er hat die vorherige ausdrückliche Zustimmung dieses Teilnehmers bzw. dessen Kunden oder dieser anderen Person eingeholt.
6. gestrichen

Artikel 36

Wirksamkeit der Lieferung und Abrechnung

1. Ein Zentralverwahrer gewährleistet, dass das von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem den Teilnehmern angemessenen Schutz bietet.

Das von einem Zentralverwahrer betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem wird von den Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren nach Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG als System angesehen und gemeldet.

3. Ein Zentralverwahrer gewährleistet, dass jedes von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem den Zeitpunkt des Einbringens und den Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen in diesem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem gemäß den Artikeln 3 und 5 der Richtlinie 98/26/EG festlegt.
4. Ein Zentralverwahrer gibt die Regeln hinsichtlich der Wirksamkeit der Geld- und Wertpapierübertragungen in einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem bekannt.
5. Die Absätze 3 und 4 gelten unbeschadet der Vorschriften für Zentralverwahrer-Verbindungen und für eine gemeinsame IT-Infrastruktur für die Lieferung und Abrechnung gemäß Artikel 45.

6. Ein Zentralverwahrer trifft alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Geld- und Wertpapierübertragungen nach Absatz 4 – vorbehaltlich der einschlägigen Regeln nach Absatz 4 – entweder in Echtzeit oder innerhalb eines Geschäftstags und in jedem Fall spätestens am tatsächlichen Abwicklungstag am Ende des Geschäftstags wirksam werden.
7. gestrichen
8. Sämtliche Wertpapiergeschäfte gegen Barausgleich zwischen direkten Teilnehmern in den von einem Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen werden durch "Lieferung gegen Zahlung" abgewickelt.
9. gestrichen

Artikel 37

Barausgleich

1. Bei Geschäften in der Währung des Landes, in dem die Lieferung und Abrechnung vollzogen wird, rechnet ein Zentralverwahrer die Zahlungen seines jeweiligen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems über auf die jeweilige Währung lautende Konten bei der emittierenden Zentralbank ab, wann immer dies praktisch durchführbar ist und solche Konten zur Verfügung stehen.
2. Wenn eine Abrechnung über Zentralbankkonten nach Absatz 1 nicht praktisch durchführbar ist oder solche Konten nicht zur Verfügung stehen, kann ein Zentralverwahrer anbieten, die Zahlungen für alle oder einen Teil seiner Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme über Konten bei einem Kreditinstitut oder seine eigenen Konten abzurechnen. Bietet ein Zentralverwahrer an, Zahlungen über Konten bei einem Kreditinstitut oder über seine eigenen Konten abzurechnen, so geschieht dies im Einklang mit Titel IV.

Ein Zentralverwahrer stellt Marktteilnehmern auf Ersuchen genügend Informationen zur Verfügung, damit sie die Risiken und Kosten, die mit diesen Dienstleistungen verbunden sind, erkennen und einschätzen können.

3. gestrichen
4. gestrichen
5. gestrichen

Artikel 38

Regeln und Verfahren bei Ausfall eines Teilnehmers

1. Für jedes von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem verfügt ein Zentralverwahrer über wirksame und eindeutig festgelegte Regeln und Verfahren, mit denen der Ausfall eines Teilnehmers bewältigt werden kann; diese Regeln und Verfahren stellen sicher, dass der Zentralverwahrer rechtzeitig eingreifen kann, um Verluste und Liquiditätsdruck aufgrund von Ausfällen zu begrenzen, und seinen Verpflichtungen weiter nachkommen kann.
2. Ein Zentralverwahrer macht seine Regeln und jeweiligen Verfahren bei Ausfall öffentlich zugänglich.
3. Ein Zentralverwahrer testet und überprüft seine Ausfallverfahren zusammen mit seinen Teilnehmern und anderen einschlägigen Beteiligten regelmäßig, um sicherzustellen, dass sie praktikabel und wirksam sind.
4. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieses Artikels kann die ESMA in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 herausgeben.

Abschnitt 4

Aufsichtsrechtliche Anforderungen

Artikel 39

Allgemeine Anforderungen

Ein Zentralverwahrer schafft einen soliden Risikomanagementrahmen, um rechtliche, unternehmerische, operationelle und andere Risiken umfassend zu steuern; dazu gehören auch Maßnahmen zur Verminderung von Betrug und Fahrlässigkeit.

Artikel 40

Rechtliche Risiken

1. Zum Zwecke seiner Zulassung und Beaufsichtigung sowie zur Information seiner Kunden verfügt ein Zentralverwahrer für alle von ihm betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme sowie für alle anderen von ihm erbrachten Dienstleistungen über klare und verständliche Regeln, Verfahren und Verträge.
2. Ein Zentralverwahrer gestaltet seine Regeln, Verfahren und Verträge so, dass sie in allen relevanten Rechtsordnungen, auch bei Ausfall eines Teilnehmers, durchsetzbar sind.
3. Ein Zentralverwahrer, der im Rahmen dieser Verordnung Dienstleistungen in verschiedenen Rechtsordnungen erbringt, trifft alle angemessenen Maßnahmen, um die Risiken, die durch potenzielle Normenkollisionen zwischen verschiedenen Rechtsordnungen entstehen können, zu ermitteln und zu begrenzen.

Artikel 41

Allgemeines Geschäftsrisiko

Ein Zentralverwahrer verfügt über solide Management- und Kontrollsysteme sowie über solide IT-Instrumente zur Ermittlung, Überwachung und Steuerung allgemeiner Geschäftsrisiken; dies schließt Verluste aufgrund einer schlechten Ausführung der Geschäftsstrategie, Abflüsse liquider Mittel und hohe Betriebsausgaben ein.

Artikel 42

Operationelle Risiken

1. Ein Zentralverwahrer ermittelt Quellen des internen und externen operationellen Risikos und hält deren Auswirkungen durch den Einsatz geeigneter IT-Instrumente, Kontrollen und Verfahren, auch für alle von ihm betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme, so gering wie möglich.
2. Ein Zentralverwahrer betreibt geeignete IT-Instrumente, die ein hohes Maß an Sicherheit und operationeller Verlässlichkeit gewährleisten und über eine angemessene Kapazität verfügen. Die IT-Instrumente sind der Komplexität, der Vielfalt und der Art der erbrachten Dienstleistungen und ausgeführten Tätigkeiten angemessen, so dass hohe Sicherheitsstandards sowie die Integrität und Vertraulichkeit der Informationen gewahrt sind.

3. Für alle von ihm erbrachten Dienstleistungen und jedes von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem legt ein Zentralverwahrer eine angemessene Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs sowie einen Notfallwiederherstellungsplan fest, die er anwendet und befolgt, um bei Ereignissen, die ein beträchtliches Risiko einer Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs bergen, das Aufrechterhalten der Dienstleistungen, die rasche Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs und die Erfüllung seiner Pflichten zu gewährleisten.
4. Der Plan nach Absatz 3 muss eine Wiederherstellung aller Geschäfte und Positionen der Teilnehmer ermöglichen und gewährleisten, dass wichtige IT-Systeme nach der Störung rasch wieder in Betrieb genommen werden können, damit die Teilnehmer eines Zentralverwahrers weiterhin zuverlässig arbeiten und Lieferungen und Abrechnungen zum geplanten Termin vornehmen können. Er muss die Einrichtung eines zweiten Bearbeitungsstandorts mit ausreichenden Ressourcen, Kapazitäten, Funktionen und angemessener Personalbesetzung beinhalten.
5. Der Zentralverwahrer plant für die in den Absätzen 1 bis 4 beschriebenen Vorkehrungen ein Testprogramm und führt es durch.
6. Ein Zentralverwahrer ermittelt, überwacht und steuert die Risiken, die von wichtigen Teilnehmern an den von ihm betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen sowie von Dienstleistern und Versorgungsbetrieben, anderen Zentralverwahrern oder anderen Marktinfrastrukturen für seinen Geschäftsbetrieb ausgehen könnten, und unterrichtet unverzüglich die zuständige Behörde sowie die maßgeblichen Behörden, wenn solche Risiken ermittelt werden.

7. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die operationellen Risiken nach den Absätzen 1 und 6 sowie die Verfahren zur Prüfung, Bewältigung oder Minimierung dieser Risiken einschließlich der Strategien zur Fortführung des Geschäftsbetriebs und der Notfallwiederherstellungspläne nach den Absätzen 3 und 4 sowie der Verfahren zu ihrer Beurteilung präzisiert werden.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 43
Anlagepolitik

1. Ein Zentralverwahrer hält seine finanziellen Vermögenswerte bei Zentralbanken, zugelassenen Kreditinstituten oder zugelassenen Zentralverwahrern.
2. Bei Bedarf muss einem Zentralverwahrer der sofortige Zugang zu seinen Vermögenswerten möglich sein.

3. Ein Zentralverwahrer legt seine Finanzmittel ausschließlich in Geld oder hochliquiden Finanzinstrumenten mit minimalem Markt- und Kreditrisiko an. Diese Anlagen müssen schnell und mit minimalem negativem Preiseffekt liquidierbar sein.
- 3a. Das Kapital, einschließlich Gewinnrücklagen und sonstigen Rücklagen eines Zentralverwahrers, das nicht gemäß Absatz 3 angelegt wird, wird für die Zwecke des Artikels 44 Absatz 1 nicht berücksichtigt.
4. Ein Zentralverwahrer stellt sicher, dass sein Gesamtrisikogegenüber jedem einzelnen Institut, bei dem er seine Vermögenswerte hält, innerhalb akzeptabler Konzentrationsgrenzen bleibt.
- 4a. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit der EBA und den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Standards aus, um die Finanzinstrumente, die im Sinne des Absatzes 1 als hochliquide und mit minimalem Markt- und Kreditrisiko behaftet angesehen werden können, sowie den angemessenen Zeitrahmen für den Zugang zu den Vermögenswerten nach Absatz 2 und die Konzentrationsgrenzen im Sinne des Absatzes 4 festzulegen.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 44
Kapitalanforderungen

1. Das Kapital eines Zentralverwahrers zusammen mit Gewinnrücklagen und sonstigen Rücklagen steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken, die mit seinen Tätigkeiten einhergehen. Es muss stets ausreichen, um
 - a) den Zentralverwahrer angemessen gegen operationelle, rechtliche, Verwahr-, Anlage- und Geschäftsrisiken abzusichern, damit er seine Dienstleistungen als arbeitendes Unternehmen erbringen kann;
 - b) eine geordnete Abwicklung oder Umstrukturierung der Tätigkeiten des Zentralverwahrers innerhalb eines angemessenen Zeitraums von mindestens sechs Monaten unter der Annahme verschiedener Stress-Szenarien sicherzustellen.
2. Ein Zentralverwahrer muss einen Plan besitzen für:
 - a) die Aufnahme zusätzlichen Kapitals, sollte sein Eigenkapital die Anforderungen gemäß Absatz 1 nur mehr knapp oder nicht mehr erfüllen;
 - b) eine geordnete Abwicklung oder Sanierung seines Geschäftsbetriebs und seiner Dienstleistungen, falls er kein neues Kapital aufnehmen kann.

Der Plan wird vom Leitungsorgan oder einem geeigneten Ausschuss des Leitungsorgans gebilligt und regelmäßig aktualisiert. Jede Aktualisierung des Plans wird der zuständigen Behörde übermittelt. Die zuständige Behörde kann den Zentralverwahrer auffordern, zusätzliche Maßnahmen oder alternative Vorkehrungen zu treffen, wenn sie der Auffassung ist, dass sein Plan unzureichend ist.

3. Die EBA arbeitet in enger Abstimmung mit der ESMA und den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Anforderungen in Bezug auf Kapital, Gewinnrücklagen und sonstige Rücklagen eines Zentralverwahrers im Sinne des Absatzes 1 festgelegt werden.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Abschnitt 5
Anforderungen an Zentralverwahrer-Verbindungen

Artikel 45
Zentralverwahrer-Verbindungen

1. Bevor sie eine Zentralverwahrer-Verbindung eingehen und auch, wenn die Verbindung bereits besteht, ermitteln, bewerten, überwachen und steuern alle betroffenen Zentralverwahrer laufend sämtliche potenziellen Risikoquellen für sich selbst und für ihre Teilnehmer, die mit der Verbindungsvereinbarung einhergehen, und treffen geeignete Maßnahmen, um diese zu mindern.
2. Zentralverwahrer, die beabsichtigen, Verbindungen einzugehen, beantragen bei der zuständigen Behörde des antragstellenden Zentralverwahrers eine Erlaubnis gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d oder zeigen den zuständigen Behörden und den maßgeblichen Behörden des antragstellenden Zentralverwahrers dies gemäß Artikel 17 Absatz 3a an.
 - 2a. gestrichen
 - 2b. gestrichen

3. Eine Zentralverwahrer-Verbindung bietet den verbundenen Zentralverwahrern und deren Teilnehmern angemessenen Schutz, insbesondere hinsichtlich möglicherweise von den Zentralverwahrern aufgenommener Kredite und der Konzentrations- und der Liquiditätsrisiken, die aus der Verbindungsvereinbarung erwachsen.

Eine Zentralverwahrer-Verbindung stützt sich auf eine geeignete vertragliche Vereinbarung, in der die jeweiligen Rechte und Pflichten jedes verbundenen Zentralverwahrers und gegebenenfalls die ihrer Teilnehmer festgelegt sind. In einer vertraglichen Vereinbarung, die mehrere Rechtsordnungen betrifft, wird das geltende Recht für jeden Aspekt des Geschäftsbetriebs der Verbindung eindeutig festgelegt.

4. Bei vorläufigen Übertragungen von Wertpapieren zwischen miteinander verbundenen Zentralverwahrern ist eine Rückübertragung der Wertpapiere vor dem endgültigen Wirksamwerden der ersten Übertragung untersagt.
5. Ein Zentralverwahrer, der eine Zentralverwahrer-Verbindung mit einem anderen Zentralverwahrer über eine indirekte Verbindung oder einen Mittler betreibt, misst, überwacht und steuert die zusätzlichen Risiken, die sich durch die Nutzung dieser indirekten Verbindung oder durch die Einschaltung des Mittlers ergeben, und trifft geeigneten Maßnahmen, um diese zu mindern.
6. Miteinander verbundene Zentralverwahrer müssen über solide Abgleichverfahren verfügen, um sicherzustellen, dass ihre Aufzeichnungen korrekt sind.
7. Verbindungen zwischen Zentralverwahrern ermöglichen die Abwicklung von Geschäften zwischen Teilnehmern der miteinander verbundenen Zentralverwahrer durch "Lieferung gegen Zahlung", wann immer dies praktisch durchführbar ist. Werden Geschäfte nicht durch "Lieferung gegen Zahlung" abgewickelt, sind den maßgeblichen und zuständigen Behörden die Gründe dafür anzuzeigen.

8. Interoperable Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme und Zentralverwahrer, die eine gemeinsame Abwicklungsinfrastruktur verwenden, legen identische Zeitpunkte fest für
 - a) das Einbringen von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen in das System,
 - b) die Unwiderruflichkeit von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen.

Die Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme und Zentralverwahrer nach Unterabsatz 1 wenden gleichwertige Regeln hinsichtlich des Zeitpunkts der Wirksamkeit von Geld- und Wertpapierübertragungen an.

9. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Voraussetzungen gemäß Absatz 3, unter denen jede Art von Verbindungsvereinbarung den miteinander verbundenen Zentralverwahrern und deren Teilnehmern angemessenen Schutz bietet, insbesondere wenn der Zentralverwahrer beabsichtigt, an einem von einem anderen Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem teilzunehmen, die Überwachung und Steuerung zusätzlicher Risiken aufgrund der Einschaltung von Mittlern gemäß Absatz 5, die Abgleichverfahren gemäß Absatz 6 und die Fälle, in denen eine "Lieferung gegen Zahlung" bei Zentralverwahrer-Verbindungen gemäß Absatz 7 praktisch durchführbar ist, ebenso festgelegt sind wie die Verfahren zu deren Beurteilung.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Kapitel IV

Zugang zu Zentralverwahrern

Abschnitt 1

Zugang der Emittenten zu Zentralverwahrern

Artikel 47

Emission bei einem beliebigen in der EU zugelassenen Zentralverwahrer

1. Ein Emittent darf seine zum Handel an geregelten Märkten oder MTF zugelassenen oder an Handelsplätzen gehandelten Wertpapiere bei jedem Zentralverwahrer mit Sitz in einem Mitgliedstaat verbuchen lassen, sofern dieser die Voraussetzungen des Artikels 21 erfüllt. Unbeschadet der Wahlfreiheit des Emittenten nach Unterabsatz 1 gelten weiterhin das Gesellschaftsrecht oder andere vergleichbare Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, nach denen die Wertpapiere konzipiert wurden.
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Aufstellung der wichtigsten einschlägigen Bestimmungen ihres Rechts nach Unterabsatz 2 vorhanden ist. Die zuständigen Behörden übermitteln der ESMA diese Aufstellung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Die ESMA veröffentlicht die Aufstellung innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
Der Zentralverwahrer darf Emittenten für seine Dienstleistungen eine auf Kostenaufschlagsbasis berechnete Gebühr in Rechnung stellen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

2. Beantragt ein Emittent die Verbuchung seiner Wertpapiere bei einem Zentralverwahrer, so bearbeitet Letzterer den Antrag unverzüglich und in nichtdiskriminierender Weise und lässt dem antragstellenden Emittenten innerhalb von drei Monaten eine Antwort zukommen.
3. Ein Zentralverwahrer darf es ablehnen, Dienstleistungen für einen Emittenten zu erbringen. Eine solche Ablehnung darf nur in einer umfassenden Risikoanalyse begründet sein oder ergehen, weil der Zentralverwahrer die Dienstleistungen unter Abschnitt A Nummer 1 des Anhangs in Bezug auf die dem Gesellschaftsrecht oder vergleichbaren Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats unterliegenden Wertpapiere nicht erbringt.
4. Lehnt ein Zentralverwahrer es ab, Dienstleistungen für einen antragstellenden Emittenten zu erbringen, so teilt er diesem die Gründe für die Ablehnung schriftlich mit. Wird einem antragstellenden Emittenten die Dienstleistung verweigert, so hat er das Recht, bei der Behörde Beschwerde einzulegen, die für den die Dienstleistung verweigernden Zentralverwahrer zuständig ist.
Die für diesen Zentralverwahrer zuständige Behörde untersucht die Beschwerde gebührend, indem sie die Gründe des Zentralverwahrers für die Ablehnung prüft; sie lässt dem Emittenten eine begründete Antwort zukommen.
Die für den Zentralverwahrer zuständige Behörde konsultiert die zuständige Behörde am Ort der Niederlassung des antragstellenden Emittenten bezüglich der Prüfung der Beschwerde. Kommt die Behörde am Ort der Niederlassung des antragstellenden Emittenten zu einer anderen Auffassung, so wird die ESMA mit der Angelegenheit befasst, die im Rahmen der ihr mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden kann.
Wird die Ablehnung des Zentralverwahrers, die Dienstleistung für einen Emittenten zu erbringen, für ungerechtfertigt befunden, so ordnet die zuständige Behörde an, dass der Zentralverwahrer die Dienstleistung für den antragstellenden Emittenten zu erbringen hat.

5. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Gründe, die die Weigerung eines Zentralverwahrers, Emittenten Zugang zu gewähren, rechtfertigen können, und die Bestandteile des Verfahrens nach Absatz 4 festgelegt werden.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

6. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung von Standardformularen und Mustertexten für das Verfahren nach Absatz 4 aus.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Abschnitt 2
Zugang von Zentralverwahrern untereinander

Artikel 48
Normale Zugangsverbindung

Ein Zentralverwahrer darf gemäß Artikel 30 und vorbehaltlich der vorherigen Anzeige der Zentralverwahrer-Verbindung gemäß Artikel 17 Absatz 3a Teilnehmer an einem anderen Zentralverwahrer werden und eine normale Verbindung zu diesem anderen Zentralverwahrer einrichten.

Artikel 49
Kundenspezifische Zugangsverbindung

1. Ersucht ein Zentralverwahrer einen anderen Zentralverwahrer, spezielle Funktionen zu entwickeln, damit er zu diesem Zugang hat, so darf der antragerhaltende Zentralverwahrer diesen Antrag nur aufgrund von Risikoerwägungen ablehnen. Er darf einen Antrag nicht aufgrund möglicher Marktanteileinbußen ablehnen.
2. Der antragerhaltende Zentralverwahrer darf dem antragstellenden Zentralverwahrer eine auf Kostenaufschlagsbasis berechnete Gebühr für die Bereitstellung der kundenspezifischen Zugangsverbindung in Rechnung stellen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Artikel 50
Verfahren für Zentralverwahrer-Verbindungen

1. Beantragt ein Zentralverwahrer gemäß den Artikeln 48 und 49 Zugang zu einem anderen Zentralverwahrer, so bearbeitet Letzterer den Antrag unverzüglich und lässt dem antragstellenden Zentralverwahrer innerhalb von drei Monaten eine Antwort zukommen.

2. Ein Zentralverwahrer darf einem antragstellenden Zentralverwahrer den Zugang nur verweigern, wenn ein solcher Zugang das reibungslose und geordnete Funktionieren der Finanzmärkte gefährden oder ein Systemrisiko mit sich bringen würde. Eine solche Ablehnung darf nur in einer umfassenden Risikoanalyse begründet sein.

Lehnt ein Zentralverwahrer einen Zugangsantrag ab, so teilt er dem antragstellenden Zentralverwahrer sämtliche Gründe für die Ablehnung mit.

Im Fall einer Ablehnung hat der antragstellende Zentralverwahrer das Recht, bei der zuständigen Behörde des Zentralverwahrers, der den Zugang abgelehnt hat, Beschwerde einzulegen.

Die zuständige Behörde des antragerhaltenden Zentralverwahrers untersucht die Beschwerde gebührend, indem sie die Gründe für die Ablehnung prüft; sie lässt dem antragstellenden Zentralverwahrer eine begründete Antwort zukommen.

Die zuständige Behörde des antragerhaltenden Zentralverwahrers konsultiert die für den antragstellenden Zentralverwahrer zuständige Behörde bezüglich der Prüfung der Beschwerde. Kommt die für den antragstellenden Zentralverwahrer zuständige Behörde zu einer anderen Auffassung, so kann jede der beiden Behörden die ESMA mit der Angelegenheit befassen, die im Rahmen der ihr mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden kann.

Wird die Weigerung des Zentralverwahrers, dem antragstellenden Zentralverwahrer Zugang zu gewähren, für ungerechtfertigt befunden, so ordnet die zuständige Behörde des antragerhaltenden Zentralverwahrers an, dass der Zentralverwahrer dem antragstellenden Zentralverwahrer Zugang zu gewähren hat.

3. gestrichen
4. gestrichen
5. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Bestandteile der Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 aus.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

6. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung von Standardformularen und Mustertexten für die Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 aus.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Abschnitt 3

Zugang zwischen einem Zentralverwahrer und einer anderen Marktinfrastruktur

Artikel 51

Zugang zwischen einem Zentralverwahrer und einer anderen Marktinfrastruktur

1. Eine zentrale Gegenpartei und ein Handelsplatz stellen einem Zentralverwahrer in nichtdiskriminierender und transparenter Weise auf dessen Ersuchen Transaktionsdaten zur Verfügung, für die sie dem antragstellenden Zentralverwahrer eine Gebühr auf Kostenaufschlagsbasis in Rechnung stellen dürfen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Ein Zentralverwahrer gewährt einer zentralen Gegenpartei oder einem Handelsplatz in nichtdiskriminierender und transparenter Weise Zugang zu seinen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen, wofür er eine Gebühr auf Kostenaufschlagsbasis in Rechnung stellen darf, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

2. Beantragt eine Partei gemäß Absatz 1 Zugang zu einer anderen Partei, so wird der Antrag unverzüglich bearbeitet und der antragstellenden Partei binnen drei Monaten geantwortet.
3. Die antragerhaltende Partei darf den Zugang nur dann verweigern, wenn ein solcher Zugang das reibungslose und geordnete Funktionieren der Finanzmärkte gefährden oder ein Systemrisiko mit sich bringen würde. Sie darf einen Antrag nicht aufgrund möglicher Marktanteileinbußen ablehnen.

Eine Partei, die einer anderen den Zugang verweigert, teilt der antragstellenden Partei die auf einer umfassenden Risikoanalyse beruhenden Gründe für die Ablehnung schriftlich mit. Im Fall einer Ablehnung hat die antragstellende Partei das Recht, bei der zuständigen Behörde der Partei, die den Zugang abgelehnt hat, Beschwerde einzulegen.

Die verantwortliche zuständige Behörde untersucht die Beschwerde gebührend, indem sie die Gründe für die Ablehnung prüft; sie lässt der antragstellenden Partei eine begründete Antwort zukommen.

Die verantwortliche zuständige Behörde konsultiert die für die antragstellende Partei zuständige Behörde bezüglich der Prüfung der Beschwerde. Kommt die für die antragstellende Partei zuständige Behörde zu einer anderen Auffassung, so kann jede der beiden Behörden die ESMA mit der Angelegenheit befassen, die im Rahmen der ihr mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden kann. Wird die Weigerung einer Partei, Zugang zu gewähren, für ungerechtfertigt befunden, so ordnet die verantwortliche zuständige Behörde an, dass diese Partei innerhalb von drei Monaten Zugang zu ihren Diensten zu gewähren hat.

4. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Gründe, die die Ablehnung eines Zugangs rechtfertigen können, und die Bestandteile des Verfahrens nach Absatz 3 festgelegt werden.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

5. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung von Standardformularen und Mustertexten für das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 aus.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Titel IV

Für das Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen für Teilnehmer an Zentralverwahrern benannte Kreditinstitute

Artikel 52

Erlaubnis und Benennung für das Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen

1. Ein Zentralverwahrer darf selbst keine bankartigen Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts C des Anhangs erbringen, es sei denn, er hat gemäß diesem Artikel eine zusätzliche Erlaubnis für das Erbringen solcher Dienstleistungen erhalten.
2. Beabsichtigt ein Zentralverwahrer, die Geldseite seines gesamten Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems oder eines Teils davon gemäß Artikel 37 Absatz 2 abzuwickeln oder in sonstiger Weise bankartige Nebendienstleistungen nach Abschnitt C des Anhangs zu erbringen, so erhält er die Erlaubnis, entweder
 - a) ein oder mehrere nach Titel II der Richtlinie 2006/48/EG zugelassene Kreditinstitute für diesen Zweck zu benennen oder
 - b) selbst solche Dienstleistungen unter den Bedingungen dieses Artikels anzubieten.
- 2a. gestrichen

3. Beabsichtigt ein Zentralverwahrer, bankartige Nebendienstleistungen aus derselben rechtlichen Einheit wie derjenigen, die das Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem betreibt, heraus zu erbringen, so wird die Erlaubnis nach Absatz 2 nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der Zentralverwahrer ist als Kreditinstitut gemäß Titel II der Richtlinie 2006/48/EG zugelassen;
 - b) die Erlaubnis nach Buchstabe a darf nur für das Erbringen der bankartigen Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts C des Anhangs und nicht zur Ausübung anderer Tätigkeiten genutzt werden;
 - c) der Zentralverwahrer erfüllt die aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Artikels 57 Absätze 1, 3 und 4 und die die Beaufsichtigung betreffenden Anforderungen des Artikels 58;
 - d) der Zentralverwahrer erstattet der zuständigen Behörde mindestens monatlich und jährlich in seinen nach der Richtlinie 2006/48/EG offengelegten Informationen zur dritten Säule im Einklang mit Absatz 6b Bericht über den Umfang und die Steuerung des Innertagesliquiditätsrisikos und
 - e) der Zentralverwahrer hat der zuständigen Behörde einen angemessenen Sanierungsplan vorgelegt, um die Aufrechterhaltung seiner kritischen Operationen auch dann zu gewährleisten, wenn sich als Folge des Erbringens bankartiger Nebendienstleistungen Liquiditäts- oder Kreditrisiken ergeben.

4. Beabsichtigt ein Zentralverwahrer, bankartige Nebendienstleistungen aus einer getrennten rechtlichen Einheit, die Teil derselben Unternehmensgruppe ist und in letzter Instanz von demselben Mutterunternehmen kontrolliert wird, heraus zu erbringen, so wird die Erlaubnis nach Absatz 2 nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die getrennte rechtliche Einheit ist als Kreditinstitut gemäß Titel II der Richtlinie 2006/48/EG zugelassen;
 - b) die getrennte rechtliche Einheit erfüllt die aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Artikels 57 Absätze 1, 3 und 4 und die die Beaufsichtigung betreffenden Anforderungen des Artikels 58;
 - c) die getrennte rechtliche Einheit darf selbst keine Kerndienstleistungen nach Abschnitt A des Anhangs erbringen;
 - d) die Erlaubnis nach Buchstabe a darf nur für das Erbringen der bankartigen Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts C des Anhangs und nicht zur Ausübung anderer Tätigkeiten genutzt werden;
 - e) die getrennte rechtliche Einheit erstattet der zuständigen Behörde mindestens monatlich und jährlich in ihren nach der Richtlinie 2006/48/EG offengelegten Informationen zur dritten Säule im Einklang mit Absatz 6b Bericht über den Umfang und die Steuerung des Innertagesliquiditätsrisikos und
 - f) die getrennte rechtliche Einheit hat der zuständigen Behörde einen angemessenen Sanierungsplan vorgelegt, um die Aufrechterhaltung ihrer kritischen Operationen auch dann zu gewährleisten, wenn sich als Folge des Erbringens bankartiger Nebendienstleistungen aus einer getrennten rechtlichen Einheit heraus Liquiditäts- oder Kreditrisiken ergeben.

5. Beabsichtigt ein Zentralverwahrer, ein Kreditinstitut zu benennen, das nicht in den Anwendungsbereich der Absätze 3 oder 4 fällt, so wird die Erlaubnis nach Absatz 2 nur erteilt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Das Kreditinstitut ist als Kreditinstitut gemäß Titel II der Richtlinie 2006/48/EG zugelassen;
 - b) die getrennte rechtliche Einheit erfüllt die aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Artikels 57 Absätze 1, 3 und 4 und die die Beaufsichtigung betreffenden Anforderungen des Artikels 58;
 - c) das Kreditinstitut darf selbst keine Kerndienstleistungen nach Abschnitt A des Anhangs erbringen;
 - d) die Erlaubnis nach Buchstabe a darf nur für das Erbringen der bankartigen Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts C des Anhangs und nicht zur Ausübung anderer Tätigkeiten genutzt werden;
 - e) die getrennte rechtliche Einheit erstattet der zuständigen Behörde mindestens monatlich und jährlich in ihren nach der Richtlinie 2006/48/EG offengelegten Informationen zur dritten Säule im Einklang mit Absatz 6b Bericht über den Umfang und die Steuerung des Innertagesliquiditätsrisikos und
 - f) die getrennte rechtliche Einheit hat der zuständigen Behörde einen angemessenen Sanierungsplan vorgelegt, um die Aufrechterhaltung ihrer kritischen Operationen auch dann zu gewährleisten, wenn sich als Folge des Erbringens bankartiger Nebendienstleistungen aus einer getrennten rechtlichen Einheit heraus Liquiditäts- oder Kreditrisiken ergeben.

- 5a. Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Kreditinstitute gemäß Absatz 2 Buchstabe a, die anbieten, die Zahlungen für einen Teil des Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems des Zentralverwahrers abzurechnen, wenn der Gesamtwert dieser Zahlungen über bei den betreffenden Kreditinstituten eröffnete Konten über einen Einjahreszeitraum weniger als ein Prozent des Gesamtwerts aller in den Büchern des Zentralverwahrers abgewickelten Wertpapiergeschäfte gegen Zahlung, höchstens aber 2,5 Mrd. EUR pro Jahr, entspricht.

Die zuständige Behörde überprüft mindestens einmal jährlich, ob die Obergrenze nach Unterabsatz 1 eingehalten wird und meldet das Ergebnis der ESMA. Stellt die zuständige Behörde fest, dass die Obergrenze überschritten wurde, so fordert sie den betreffenden Zentralverwahrer auf, eine Erlaubnis gemäß den Absätzen 4 und 5 zu beantragen. Der betreffende Zentralverwahrer verfügt über sechs Monate, um seinen Antrag auf Erlaubnis zu stellen.

6. Die zuständige Behörde nach Artikel 53 Absatz 1 kann von einem Zentralverwahrer verlangen, mehr als ein Kreditinstitut zu benennen oder zusätzlich zur eigenen Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz 2 Buchstabe b ein Kreditinstitut zu benennen, wenn sie der Auffassung ist, dass der Gefährdungsgrad eines einzigen Kreditinstitutes gegenüber der Konzentration der Risiken nach Artikel 57 Absätze 3 und 4 nicht ausreichend gemindert ist. Die benannten Kreditinstitute gelten als Verrechnungsstellen.
- 6a. Ein Zentralverwahrer, der die Erlaubnis für das Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen erhalten hat, und ein nach Absatz 2 Buchstabe a benanntes Kreditinstitut müssen die für die Erlaubnis nach dieser Verordnung erforderlichen Voraussetzungen jederzeit erfüllen und die zuständigen Behörden unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der Voraussetzungen für die Erlaubnis unterrichten.
- 6b. Die EBA arbeitet nach Konsultation der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen weiter präzisiert wird, welche Meldungen zur wirksamen Überwachung des Innertagesliquiditätsrisikos erforderlich sind. Diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spiegeln die international vereinbarten Indikatoren für die Überwachung der Steuerung der Innertagesliquidität wider.
Die EBA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission spätestens neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung vor.
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.
- 6c. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten der Berechnung der Obergrenze nach Absatz 2a, insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels nach Absatz 2a Unterabsatz 2, festgelegt werden.

Artikel 53

Verfahren zur Erteilung oder Verweigerung der Erlaubnis für das Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen

1. Der Zentralverwahrer stellt seinen Antrag auf Erlaubnis für die Benennung eines Kreditinstituts oder für das Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen gemäß Artikel 52 bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat.
2. Der Antrag muss sämtliche Angaben enthalten, die die zuständige Behörde benötigt, um sich davon zu überzeugen, dass der Zentralverwahrer und gegebenenfalls das benannte Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Erlaubnis alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben, um ihren Pflichten gemäß dieser Verordnung nachzukommen. Der Antrag muss einen Geschäftsplan enthalten, in dem die geplanten bankartigen Nebendienstleistungen sowie der organisatorische Aufbau der Beziehungen zwischen dem Zentralverwahrer und gegebenenfalls den benannten Kreditinstituten festgelegt sind und erläutert wird, wie der betreffende Zentralverwahrer oder gegebenenfalls das benannte Kreditinstitut die aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Artikels 57 Absätze 1, 3 und 4 sowie die anderen Bedingungen nach Artikel 52 zu erfüllen gedenkt.

3. Die zuständige Behörde wendet das Verfahren nach Artikel 15 Absätze 3 und 6 an.
4. Sobald der Antrag als vollständig betrachtet wird, übermittelt die zuständige Behörde sämtliche darin enthaltene Angaben an folgende Behörden:
 - a) den maßgeblichen Behörden nach Artikel 11 Absatz 1;
 - b) der maßgeblichen zuständigen Behörde nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2006/48/EG;
 - c) den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten, in dem/denen der Zentralverwahrer interoperable Verbindungen mit einem anderen Zentralverwahrer eingerichtet hat, außer wenn es sich dabei um interoperable Verbindungen des Zentralverwahrers nach Artikel 17 Absatz 3a handelt;
 - d) den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, in dem die Tätigkeiten des Zentralverwahrers wesentliche Bedeutung für das Funktionieren der dortigen Wertpapiermärkte und den dortigen Anlegerschutz nach Artikel 22 Absatz 4 haben;
 - e) den zuständigen Behörden, die für die Beaufsichtigung der Teilnehmer an Zentralverwahrern mit Sitz in den drei Mitgliedstaaten zuständig sind, die während eines Einjahreszeitraums im Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem des Zentralverwahrers auf aggregierter Basis das größte Abwicklungsvolumen aufweisen;
 - f) der EBA und der ESMA.

Die Behörden nach Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e geben binnen 30 Tagen nach Eingang der Angaben nach Unterabsatz 1 eine begründete Stellungnahme zu der Erlaubnis ab. Gibt eine Behörde innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ab, so wird davon ausgegangen, dass sie den Antrag befürwortet.

Gibt mindestens eine der Behörden nach Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e eine begründete ablehnende Stellungnahme ab, so nimmt die zuständige Behörde, die die Erlaubnis zu erteilen beabsichtigt, innerhalb von 30 Tagen in einer begründeten Entscheidung gegenüber den Behörden nach Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e zu der Ablehnung Stellung.

Geben die Behörden nach Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung dieser Entscheidung mit einfacher Mehrheit eine ablehnende Stellungnahme ab und beabsichtigt die zuständige Behörde dennoch, die Erlaubnis zu erteilen, so wird die Angelegenheit an die ESMA verwiesen, die gemäß Artikel 31 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Unterstützung leisten kann.

Kann die Angelegenheit nicht innerhalb von 30 Tagen nach Verweisung an die ESMA beigelegt werden, so trifft die zuständige Behörde, die die Erlaubnis zu erteilen beabsichtigt, die endgültige Entscheidung und begründet diese gegenüber den Behörden nach Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e ausführlich schriftlich.

Beabsichtigt die zuständige Behörde, die Erlaubnis zu verweigern, wird die Angelegenheit nicht an die ESMA verwiesen.

In ablehnenden Stellungnahmen wird schriftlich vollständig und ausführlich begründet, warum die Anforderungen dieser Verordnung oder anderer Bereiche des Unionsrechts nicht erfüllt sind.

5. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB und der EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Angaben festlegt werden, die der Zentralverwahrer der zuständigen Behörde machen muss, um die jeweilige Erlaubnis für das Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen zu erhalten.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

6. Die ESMA arbeitet in enger Abstimmung mit den Mitgliedern des ESZB und der EBA Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung von Standardformularen, Mustertexten und Verfahren für die Konsultation der Behörden nach Absatz 4 vor Erteilung einer Erlaubnis aus.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 54

Ausweitung der bankartigen Nebendienstleistungen

1. Ein Zentralverwahrer, der die bankartigen Nebendienstleistungen, für die er ein Kreditinstitut benennt oder die er gemäß Artikel 52 selbst erbringt, ausweiten möchte, stellt bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, einen Antrag auf Ausweitung.
2. Der Antrag auf Ausweitung unterliegt dem Verfahren gemäß Artikel 53.

Artikel 55
Entzug der Erlaubnis

1. Unbeschadet etwaiger Abhilfemaßnahmen oder der Maßnahmen nach Titel V entzieht die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem der Zentralverwahrer seinen Sitz hat, eine Erlaubnis nach Artikel 52, wenn einer der folgenden Umstände gegeben ist:
 - a) Der Zentralverwahrer hat während eines Zeitraums von zwölf Monaten keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht, verzichtet ausdrücklich auf die Erlaubnis oder das benannte Kreditinstitut hat in den vorangegangenen sechs Monaten keine Dienstleistungen erbracht bzw. keine Tätigkeiten ausgeübt;
 - b) der Zentralverwahrer hat die Erlaubnis aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erhalten;
 - c) der Zentralverwahrer und das benannte Kreditinstitut erfüllen die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, nicht mehr und haben die von der zuständigen Behörde verlangten Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums getroffen;
 - d) der Zentralverwahrer und das benannte Kreditinstitut haben in schwerwiegender Weise und systematisch gegen die Anforderungen dieser Verordnung verstößen.

Ein Zentralverwahrer und das benannte Kreditinstitut schaffen, verwenden und unterhalten ein angemessenes Verfahren zur unverzüglichen und geordneten Abwicklung und Übertragung der Vermögenswerte von Kunden und Teilnehmern auf eine andere Verrechnungsstelle im Falle eines Entzugs der Erlaubnis gemäß Unterabsatz 1.

2. Sobald der zuständigen Behörde einer der Umstände nach Absatz 1 zur Kenntnis gelangt, konsultiert sie umgehend die Behörden nach Artikel 53 Absatz 4 beziehungsweise die Behörde nach Artikel 53 Absatz 4b dazu, ob die Erlaubnis zu entziehen ist.
3. Die ESMA, jede maßgebliche Behörde nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und jede Behörde nach Artikel 58 Absatz 1 bzw. die Behörden nach Artikel 53 Absatz 4 können die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Zentralverwahrer seinen Sitz hat, jederzeit auffordern zu prüfen, ob dieser und das benannte Kreditinstitut nach wie vor die Voraussetzungen erfüllen, aufgrund deren die Erlaubnis erteilt wurde.
4. Die zuständige Behörde kann den Entzug der Erlaubnis auf eine bestimmte Dienstleistung, eine bestimmte Tätigkeit oder ein bestimmtes Finanzinstrument beschränken.

Artikel 56
Zentralverwahrer-Verzeichnis

1. Die von den zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 52, 54 und 55 getroffenen Entscheidungen werden der ESMA mitgeteilt.
2. Die ESMA erfasst in dem Verzeichnis, das sie gemäß Artikel 19 Absatz 3 auf ihrer diesbezüglichen Website veröffentlichten muss folgende Angaben:
 - a) den Namen jedes Zentralverwahrers, der Gegenstand einer Entscheidung gemäß den Artikeln 52, 54 und 55 war;
 - b) den Namen jedes benannten Kreditinstituts;
 - c) die Liste der bankartigen Nebendienstleistungen, die ein benanntes Kreditinstitut oder ein Zentralverwahrer, dem die Erlaubnis nach Artikel 52 erteilt wurde, für die Teilnehmer an dem Zentralverwahrer erbringen darf.
3. Die zuständigen Behörden teilen der ESMA innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit, welche Institute gemäß nationalem Recht bankartige Nebendienstleistungen erbringen.

Artikel 57

Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Kreditinstitute oder Zentralverwahrer mit Erlaubnis für das Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen

1. Ein nach Artikel 52 benanntes Kreditinstitut oder ein Zentralverwahrer, dem nach Artikel 52 erlaubt wurde, bankartige Nebendienstleistungen zu erbringen, darf nur die Dienstleistungen gemäß Abschnitt C des Anhangs erbringen, die von der Erlaubnis abgedeckt sind.
2. Ein nach Artikel 52 benanntes Kreditinstitut oder ein Zentralverwahrer, dem nach Artikel 52 erlaubt wurde, bankartige Nebendienstleistungen zu erbringen, muss alle geltenden oder zukünftigen Rechtsvorschriften für Kreditinstitute einhalten.
3. Ein nach Artikel 52 benanntes Kreditinstitut oder ein Zentralverwahrer, dem erlaubt wurde, bankartige Nebendienstleistungen zu erbringen, muss die nachstehenden besonderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die mit diesen Dienstleistungen verbundenen Kreditrisiken für jedes Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem erfüllen:
 - a) Es/er richtet einen soliden Rahmen zur Steuerung der entsprechenden Kreditrisiken ein;
 - b) es/er ermittelt häufig und regelmäßig die Quellen solcher Kreditrisiken, misst und überwacht die entsprechenden Kreditrisikopositionen und verwendet geeignete Risikomanagement-Instrumente, um diese Risiken zu kontrollieren;

- c) es/er deckt entsprechende Kreditrisikopositionen gegenüber einzelnen kreditnehmenden Teilnehmern durch Sicherheiten und andere gleichwertige Finanzmittel vollständig ab;
- d) werden Sicherheiten zur Steuerung des entsprechenden Kreditrisikos verwendet, so akzeptiert es/er Sicherheiten mit niedrigem Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiko; es/er darf unter bestimmten Umständen andere Arten von Sicherheiten verwenden, wenn ein angemessener Sicherheitsabschlag darauf angewandt wird;
- e) es/er legt angemessen konservative Sicherheitsabschläge und Konzentrationsgrenzen für Sicherheitenwerte, die zur Besicherung der Kreditrisikopositionen nach Buchstabe c verwendet werden, fest und wendet diese an; dabei berücksichtigt es/er die Vorgabe, dass es möglich sein muss, Sicherheiten rasch ohne wesentliche nachteilige Preiseffekte zu verwerten;
- g) es/er begrenzt seine entsprechenden Kreditrisikopositionen;
- h) es/er untersucht und plant, wie potenziell verbleibende Kreditrisikopositionen zu behandeln sind, und legt Regeln und Verfahren zur Durchführung der entsprechenden Pläne fest;
- i) es/er vergibt Kredite nur an Teilnehmer, die über ein Geldkonto bei ihm verfügen;
- j) es/er sieht wirksame Rückzahlungsverfahren für Innertageskredite vor und wirkt Übernachtkrediten durch abschreckende Strafzinssätze entgegen.

4. Ein nach Artikel 52 benanntes Kreditinstitut oder ein Zentralverwahrer, dem nach Artikel 52 erlaubt wurde, bankartige Nebendienstleistungen zu erbringen, muss die nachstehenden besonderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die mit diesen Dienstleistungen verbundenen Liquiditätsrisiken für jedes Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem erfüllen:
- a) Es/er verfügt über einen soliden Rahmen zur Messung, Überwachung und Steuerung seiner Liquiditätsrisiken für jede Währung des Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems, für das es/er als Verrechnungsstelle fungiert;
 - b) es/er misst und überwacht laufend und zeitnah, mindestens aber täglich, seinen Liquiditätsbedarf und die Höhe seines Bestands an liquiden Aktiva, wobei es/er den Wert seiner verfügbaren liquiden Aktiva unter Berücksichtigung angemessener Sicherheitsabschläge auf diese Aktiva ermittelt;
 - c) es/er verfügt über ausreichend liquide Mittel in allen einschlägigen Währungen, um fristgerecht Abwicklungsdiene zu erbringen, und zwar unter Zugrundelegung einer breiten Spanne potenzieller Stress-Szenarien, zu denen auch das Liquiditätsrisiko infolge des Ausfalls mindestens eines Teilnehmers, einschließlich dessen Mutter- und Tochterunternehmen, gegenüber dem es/er die größten Risikopositionen hat, gehört;
 - d) es/er mindert die entsprechenden Liquiditätsrisiken durch entsprechende zulässige liquide Mittel in jeder Währung, beispielsweise Geldeinlagen bei der emittierenden Zentralbank und anderen kreditwürdigen Finanzinstituten, zugesagte Kreditlinien oder vergleichbare Vereinbarungen und äußerst marktgängige Sicherheiten oder Finanzanlagen, die durch vorab getroffene äußerst zuverlässige Finanzierungsvereinbarungen auch unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen unmittelbar verfügbar und liquidierbar sind. Es/er ermittelt, misst und überwacht sein Liquiditätsrisiko, das von den verschiedenen zur Steuerung seiner Liquiditätsrisiken in Anspruch genommenen Finanzinstitute ausgeht;

- e) beim Rückgriff auf vorab getroffene Finanzierungsvereinbarungen wählt es/er als Liquiditätsbereitsteller nur kreditwürdige Finanzinstitute aus; es/er legt für jeden dieser Liquiditätsbereitsteller, einschließlich dessen Mutter- und Tochterunternehmen, geeignete Konzentrationsgrenzen fest und wendet diese an;
- f) es/er ermittelt und prüft durch regelmäßige und strenge Stresstests, ob die entsprechenden Mittel ausreichend sind;
- g) es/er überprüft und plant, wie unvorhergesehene und potenziell ungedeckte Liquiditätsdefizite zu behandeln sind, und legt Regeln und Verfahren für die Durchführung der entsprechenden Pläne fest;
- i) wenn praktikabel und verfügbar, hat es/er unbeschadet etwaiger Berechtigungs- vorschriften einer Zentralbank Zugang zu Zentralbankkonten und anderen Zentralbankdienstleistungen, um seine Steuerung der Liquiditätsrisiken zu verbessern, und Kreditinstitute der Union zahlen die entsprechenden Geldmittel auf Sonderkonten bei emittierenden Zentralbanken der Union ein;
- j) es/er hat vorab äußerst zuverlässige Finanzierungsvereinbarungen getroffen, um sicherzustellen, dass es/er die von einem ausfallenden Kunden gestellten Sicherheiten rasch verwerten kann.

5. Die EBA arbeitet in enger Abstimmung mit der ESMA und den Mitgliedern des ESZB Entwürfe technischer Standards aus, in denen die Einzelheiten der Überwachung, Messung und Steuerung des Kredit- und des Liquiditätsrisikos nach den Absätzen 3 und 4 festgelegt werden.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 58

Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Zentralverwahrern mit Erlaubnis für das Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen

1. Die zuständige Behörde gemäß der Richtlinie 2006/48/EG ist dafür verantwortlich, dass die Kreditinstitute oder Zentralverwahrer mit Erlaubnis für das Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen gemäß den Bedingungen jener Richtlinie zugelassen und beaufsichtigt werden und dass sie Artikel 57 Absätze 3 und 4 dieser Verordnung einhalten.

Im Falle von Zentralverwahrern mit Erlaubnis für das Erbringen von Bankdienstleistungen nach Artikel 53 unterrichtet die nach Unterabsatz 1 zuständige Behörde die zuständige Behörde des Zentralverwahrers und die Behörden nach Artikel 53 Absatz 4b regelmäßig, mindestens aber jährlich über die Ergebnisse, einschließlich etwaiger Abhilfemaßnahmen oder Sanktionen, ihrer Beaufsichtigung gemäß diesem Absatz.

2. Die zuständige Behörde des Zentralverwahrers überprüft und bewertet in Abstimmung mit der zuständigen Behörde nach Absatz 1 regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, ob die benannten Kreditinstitute Artikel 57 Absatz 1 einhalten und ob alle zwischen den benannten Kreditinstituten und dem Zentralverwahrer erforderlichen Vereinbarungen getroffen wurden, damit sie ihren Pflichten gemäß dieser Verordnung nachkommen können.

Im Falle von Zentralverwahrern mit Erlaubnis für das Erbringen von Bankdienstleistungen nach Artikel 52 überprüft und bewertet die zuständige Behörde des Zentralverwahrers in Abstimmung mit der zuständigen Behörde gemäß der Richtlinie 2006/48/EG mindestens jährlich, ob diese Zentralverwahrer Artikel 57 Absatz 1 einhalten. Die zuständige Behörde des Zentralverwahrers informiert die Behörden nach Artikel 53 Absatz 4b regelmäßig, zumindest aber jährlich über die Ergebnisse, einschließlich etwaiger Abhilfemaßnahmen oder Sanktionen, der Überprüfung und Bewertung gemäß diesem Absatz.

3. Im Falle benannter Kreditinstitute mit einer Erlaubnis nach Artikel 52 stellt der Zentralverwahrer zum Schutz der Teilnehmer an dem von ihm betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem sicher, dass das von ihm benannte Kreditinstitute ihm Zugriff auf alle für die Zwecke dieser Verordnung erforderlichen Informationen gewährt; er meldet jeden Verstoß gegen diese Bestimmung den zuständigen Behörden nach Absatz 1 und Artikel 9.
4. Um eine kohärente, effiziente und wirksame Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Zentralverwahren mit der Erlaubnis für das Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen in der Union zu gewährleisten, kann die EBA in Abstimmung mit der ESMA und den Mitgliedern des ESZB gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien für die zuständigen Behörden herausgeben.

Titel V
Sanktionen

Artikel 59
Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen

1. Unbeschadet ihres Rechts, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen, legen die Mitgliedstaaten Vorschriften für verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen fest, die in den Fällen im Sinne des Artikels 60 gegen die Urheber von Verstößen gegen diese Verordnung angewandt werden, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchführung zu gewährleisten. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, für Verstöße, die spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem nationalen Strafrecht unterliegen, keine Vorschriften für verwaltungsrechtliche Sanktionen festzulegen. In diesem Fall teilen sie der Kommission und der ESMA die einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften mit.

Innerhalb von 24 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und der ESMA die Vorschriften nach Unterabsatz 1 mit. Sie melden der Kommission und der ESMA spätere Änderungen dieser Vorschriften unverzüglich.

2. Die zuständigen Behörden haben die Befugnis, verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen gegenüber Zentralverwahrern, benannten Kreditinstituten und – unter den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen – den Mitgliedern ihrer Leitungsorgane sowie gegenüber allen anderen Personen, die ihre Geschäfte tatsächlich kontrollieren, und jeder anderen natürlichen oder juristischen Person zu ergreifen, die nach nationalem Recht für einen Verstoß verantwortlich befunden wird.
3. Bei der Ausübung ihrer Sanktionsbefugnisse in den Fällen im Sinne des Artikels 60 arbeiten die zuständigen Behörden eng zusammen, um sicherzustellen, dass die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen zu den mit dieser Verordnung angestrebten Ergebnissen führen, und koordinieren ihre Maßnahmen, um gemäß Artikel 12 bei grenzüberschreitenden Fällen jegliche Doppelung oder Überschneidungen bei der Anwendung verwaltungsrechtlicher Sanktionen und Maßnahmen zu vermeiden.
4. Unbeschadet ihrer Aufsichtsbefugnisse sind die zuständigen Behörden im Einklang mit dieser Verordnung und dem nationalem Recht befugt, bei Verstößen nach Artikel 60 zumindest die folgenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen zu verhängen:
 - a) Die öffentliche Bekanntmachung der für den Verstoß verantwortlichen Person und der Art des Verstoßes;
 - b) die Anordnung, wonach die für den Verstoß verantwortliche Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
 - c) den Entzug der nach Artikel 14 und Artikel 52 erteilten Zulassung bzw. Erlaubnis gemäß Artikel 18 und Artikel 55;

- d) das an das verantwortliche Mitglied des Leitungsorgans des Instituts oder eine andere verantwortliche natürliche Person gerichtete vorübergehende Verbot, in dem Institut Aufgaben wahrzunehmen;
 - e) Geldbußen in mindestens zweifacher Höhe der durch einen Verstoß erzielten Vermögensvorteils, sofern sich dieser beziffern lässt;
 - f) im Falle einer natürlichen Person Geldbußen von mindestens 5 Mio. EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die amtliche Währung ist, dem entsprechenden Wert in der Landeswährung zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung;
 - g) im Falle einer juristischen Person Geldbußen von mindestens 20 Mio. EUR oder bis zu 10 % ihres jährlichen Gesamtumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr; handelt es sich bei dem Unternehmen um das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, bezeichnet "jährlicher Gesamtumsatz" den jährlichen Gesamtumsatz, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze der Gruppe ausgewiesen ist.
5. Die zuständigen Behörden können neben den Befugnissen nach Absatz 4 weitere Sanktionsbefugnisse erhalten und höhere Geldbußen verhängen als in diesem Absatz festgelegt sind.
6. gestrichen

7. Die zuständigen Behörde üben ihre Aufgaben und Befugnisse auf eine der folgenden Arten aus:

- a) unmittelbar,
- b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden,
- c) in eigener Zuständigkeit, durch Übertragung von Aufgaben auf Stellen, denen gemäß dieser Verordnung Aufgaben übertragen wurden, oder
- d) durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.

Artikel 59a

Öffentliche Bekanntmachung verwaltungsrechtlicher Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden auf ihrer offiziellen Website zumindest alle unanfechtbaren verwaltungsrechtlichen Sanktionen, die sie wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung verhängen, umgehend öffentlich bekanntmachen, nachdem die betreffende Person über diese Entscheidung unterrichtet wurde, insbesondere die Art und den Charakter des Verstoßes sowie den Namen bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde.

Wenn ein Mitgliedstaat die öffentliche Bekanntmachung anfechtbarer Sanktionen zulässt, veröffentlichen die zuständigen Behörden auf ihrer offiziellen Website umgehend auch Informationen über den Stand der jeweiligen Widersprüche und deren Ergebnisse.

2. Die zuständigen Behörden machen die Sanktionen in anonymisierter Form in einer Weise bekannt, die ihrem nationalen Recht entspricht, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:
 - a) bei Verhängung der Sanktion gegen eine natürliche Person ergibt eine vorgeschriebene vorherige Bewertung der Verhältnismäßigkeit, dass die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre;
 - b) die öffentliche Bekanntmachung würde die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden;
 - c) die öffentliche Bekanntmachung würde – sofern sich dieser ermitteln lässt – den beteiligten Instituten oder natürlichen Personen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen.

Alternativ kann in diesen Fällen die Bekanntmachung der betreffenden Angaben um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden, wenn abzusehen ist, dass die Gründe für eine Bekanntmachung in anonymisierter Form im Laufe dieses Zeitraums wegfallen werden, oder die zuständigen Behörden können beschließen, den Beschluss über die Auferlegung einer Sanktion oder einer Maßnahme nicht zu veröffentlichen, wenn eine Bekanntmachung in anonymisierter Form nicht ausreicht, um die jeweiligen Ziele in den Fällen nach Unterabsatz 1 zu erreichen.

3. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass jede Bekanntmachung nach diesem Artikel vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleibt. Die in der Bekanntmachung enthaltenen personenbezogenen Daten werden nur so lange auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde geführt, wie nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlich ist.

Artikel 60

Verstöße

1. Ein Verstoß gegen eine oder mehrere der folgenden Bestimmungen wird als Verstoß gegen diese Verordnung betrachtet:
 - a) Erbringung der Dienstleistungen nach den Abschnitten A, B und C des Anhangs (Verstoß gegen die Artikel 14, 23 und 52);
 - b) Erlangung der Zulassung nach Artikel 14 bzw. der Erlaubnis nach Artikel 52 aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b bzw. Artikel 55 Absatz 1;
 - c) unzureichende Kapitalausstattung eines Zentralverwahrers (Verstoß gegen Artikel 44 Absatz 1);
 - d) Nichterfüllung der organisatorischen Anforderungen durch einen Zentralverwahrer (Verstoß gegen die Artikel 24 bis 28);
 - e) Nichteinhaltung der Wohlverhaltensregeln durch einen Zentralverwahrer (Verstoß gegen die Artikel 29 bis 32);
 - f) Nichterfüllung der Anforderungen an Zentralverwahrer-Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer (Verstoß gegen die Artikel 34 bis 38);

- g) Nichterfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch einen Zentralverwahrer (Verstoß gegen die Artikel 40 bis 44);
- h) Nichterfüllung der Anforderungen an Zentralverwahrer-Verbündungen durch einen Zentralverwahrer (Verstoß gegen Artikel 45);
- i) missbräuchliche Weigerung der Zentralverwahrer, verschiedene Arten des Zugangs zu gewähren (Verstoß gegen die Artikel 47 bis 51);
- j) Nichteinhaltung der spezifischen aufsichtsrechtlichen Auflagen hinsichtlich der Kreditrisiken durch benannte Kreditinstitute (Verstoß gegen Artikel 57 Absatz 3);
- k) Nichteinhaltung der spezifischen aufsichtsrechtlichen Auflagen hinsichtlich der Liquiditätsrisiken durch benannte Kreditinstitute (Verstoß gegen Artikel 57 Absatz 4).

Artikel 61
Wirksame Anwendung von Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden bei der Festsetzung von Art und Ausmaß der verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Maßnahmen alle maßgeblichen Umstände berücksichtigen, darunter gegebenenfalls
 - a) die Schwere und Dauer des Verstoßes;
 - b) den Grad an Verantwortung der verantwortlichen Person;
 - c) die Größe und Finanzkraft der verantwortlichen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz der verantwortlichen juristischen Person oder den Jahreseinkünften der verantwortlichen natürlichen Person ablesen lässt;
 - d) die Höhe der durch den Verstoß von der verantwortlichen Person erzielten Vermögensvorteile oder der Dritten entstandenen Verluste, soweit diese sich beziffern lassen;
 - e) das Ausmaß der Zusammenarbeit der verantwortlichen Person mit der zuständigen Behörde, unbeschadet des Erfordernisses, die von dieser Person erzielten Vermögensvorteile abzuschöpfen;
 - f) frühere Verstöße der verantwortlichen Person.
- 2.

Artikel 62

Meldung von Verstößen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden wirksame Mechanismen einrichten, um die Meldung potenzieller oder tatsächlicher Verstöße gegen diese Verordnung bei den zuständigen Behörden zu fördern.
2. Die Mechanismen nach Absatz 1 umfassen zumindest Folgendes:
 - a) besondere Verfahren für die Entgegennahme und Untersuchung von Meldungen über Verstöße;
 - b) einen angemessenen Schutz für die Mitarbeiter von Instituten, die Verstöße innerhalb ihres Instituts melden, zumindest vor Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung oder anderen Arten ungerechtfertigter Behandlung;
 - c) den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Grundsätzen der Richtlinie 95/46/EG sowohl für die Person, die den Verstoß anzeigt, als auch für die natürliche Person, die mutmaßlich für einen Verstoß verantwortlich ist;
 - d) klare Vorschriften, die gewährleisten, dass in Bezug auf die Person, die in einem Institut begangenen Verstöße meldet, in allen Fällen Vertraulichkeit garantiert wird, es sei denn, ihre Bekanntgabe ist im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Gerichtsverfahren gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich.

3. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Institute zu angemessenen Verfahren, über die ihre Mitarbeiter Verstöße intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können.

Ein derartiger Kanal kann auch durch von den Sozialpartnern getroffene Vereinbarungen bereitgestellt werden. Dabei wird derselbe Schutz wie nach Absatz 2 Buchstabe b, c und d gewährt.

Artikel 62a
Rechtsmittel

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen Rechtsmittel eingelegt werden können. Dies gilt auch für den Fall, dass über einen Zulassungsantrag, der alle nach geltenden Vorschriften erforderlichen Angaben enthält, nicht binnen sechs Monaten nach seinem Eingang entschieden wird.

Titel VI

Delegierte Rechtsakte, Übergangsbestimmungen, Änderung der Richtlinie 98/26/EG und Schlussbestimmungen

Artikel 63

Übertragung von Befugnissen

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 64 delegierte Rechtsakte zu Artikel 2 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 7c und Artikel 22 Absatz 6 zu erlassen.

Artikel 64

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 63 gilt ab Inkrafttreten dieser Verordnung auf unbestimmte Zeit.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 63 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss festgelegten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 63 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Artikel 65
Durchführungsbefugnisse

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 Absatz 6 Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Die Annahme dieser Durchführungsrechtsakte erfolgt gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 66 Absatz 2.

Artikel 66
Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 2001/528/EG der Kommission¹⁹ eingesetzten Europäischen Wertpapierausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wenn die Kommission die ihr durch diese Verordnung übertragenen Durchführungsbefugnisse ausübt, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

¹⁹ ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 45.

Artikel 67
Übergangsbestimmungen

0. Die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 9 teilen der ESMA innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit, welche Institute als Zentralverwahrer fungieren.
1. Zentralverwahrer beantragen alle für die Zwecke dieser Verordnung erforderlichen Zulassungen bzw. Erlaubnisse und melden die jeweiligen Zentralverwahrer-Verbindungen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten aller technischer Regulierungsstandards nach den Artikeln 15, 24, 42, 44 und 45 sowie gegebenenfalls nach den Artikeln 53 und 57.
2. Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 11, 15, 23, 24, 42, 44 und 45 sowie gegebenenfalls nach den Artikeln 53 und 57 oder – falls dieser Zeitpunkt später liegt – nach dem Beschluss der Kommission nach Artikel 23 Absatz 6 beantragt ein Drittland-Zentralverwahrer eine Anerkennung durch die ESMA, wenn er seine Dienstleistungen auf der Grundlage von Artikel 23 zu erbringen gedenkt.
3. gestrichen
4. Bis im Rahmen dieser Verordnung über die Zulassung oder Anerkennung von Zentralverwahrern und ihrer Tätigkeiten, einschließlich Zentralverwahrer-Verbindungen, entschieden wird, finden weiterhin die jeweiligen nationalen Vorschriften über die Zulassung und Anerkennung von Zentralverwahrern Anwendung.
- 4a. Die von den Einrichtungen nach Artikel 1 Absatz 4 betriebenen Zentralverwahrer erfüllen die Anforderungen dieser Verordnung spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards nach Absatz 1.

Artikel 68
Änderung der Richtlinie 98/26/EG

1. Artikel 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/26/EG erhält folgende Fassung:
 - "- die unbeschadet anderer, weitergehender einzelstaatlicher Vorschriften von allgemeiner Geltung als System angesehen wird und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von dem Mitgliedstaat, dessen Recht maßgeblich ist, gemeldet worden ist, nachdem der Mitgliedstaat sich von der Zweckdienlichkeit der Regeln des Systems überzeugt hat."
2. Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung beschließen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die zur Einhaltung des Artikels 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/26/EG – in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung – erforderlich sind, und teilen sie der Kommission mit.

Artikel 68a
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012

Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 236/2012 wird gestrichen.

Artikel 68b

Anwendung der Richtlinie [Märkte für Finanzinstrumente]

Die Richtlinie [Märkte für Finanzinstrumente] sollte keine Anwendung auf Zentralverwahrer finden, die gemäß Artikel 14 dieser Verordnung zugelassen sind, wenn sie die in den Abschnitten A und B des Anhangs dieser Verordnung ausdrücklich genannten Dienstleistungen erbringen.

Mit Ausnahme der Artikel 5 bis 8, des Artikels 9 Absätze 1 bis 5, 7 und 8 sowie der Artikel 10 bis 13 findet die Richtlinie [Märkte für Finanzinstrumente] jedoch auch Anwendung auf Zentralverwahrer, die gemäß Artikel 14 dieser Verordnung zugelassen sind, wenn sie zusätzlich zu den in Abschnitt B des Anhangs dieser Verordnung genannten Nebendienstleistungen eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen erbringen bzw. eine oder mehrere Anlagetätigkeiten ausüben.

Artikel 69
Berichte und Überprüfung

1. Die ESMA übermittelt der Kommission in Zusammenarbeit mit der EBA und den Behörden im Sinne der Artikel 9 und 11 Jahresberichte, die Bewertungen von Trends, potenziellen Risiken und Schwachstellen sowie erforderlichenfalls Empfehlungen für Präventiv- oder Abhilfemaßnahmen an den Märkten für unter diese Verordnung fallende Dienstleistungen enthalten. Ein derartiger Bericht umfasst zumindest:
 - a) für jeden Mitgliedstaat eine Bewertung der Abwicklungseffizienz bei inländischen und grenzüberschreitenden Geschäften auf der Grundlage der Zahl und des Volumens der gescheiterten Abwicklungen, der Höhe der Geldbußen nach Artikel 7 Absatz 4, der Zahl und des Volumens der Eindeckungsgeschäfte nach Artikel 7 Absatz 4 und aller sonstigen relevanten Kriterien;
 - b) eine Bewertung des Ausmaßes der Abwicklungen außerhalb der von Zentralverwahrern betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme auf der Grundlage der Zahl und des Volumens der Geschäfte und aller sonstigen relevanter Kriterien;
 - c) eine Bewertung der in dieser Verordnung geregelten grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung auf der Grundlage der Zahl und Arten von Zentralverwahrer-Verbindungen, der Zahl ausländischer Teilnehmer an von Zentralverwahrern betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen, der Zahl und des Volumens der mit derartigen Teilnehmern abgewickelten Geschäfte, der Zahl ausländischer Emittenten, die ihre Wertpapiere bei einem Zentralverwahrer gemäß Artikel 47 verbuchen lassen, und aller sonstigen relevanten Kriterien;

- d) einen Bericht über die Bearbeitung der Anträge auf Zugang nach den Artikeln 47, 50 und 51 zur Ermittlung der Gründe für die Ablehnung von Anträgen auf Zugang und der möglichen Vorgehensweisen von Zentralverwahrern, zentralen Gegenparteien, Handelsplätzen und deren zuständigen Behörden, um eine Bewilligung solcher Anträge zu bewirken;
 - e) einen Bericht über die Durchführung der Freistellung nach Artikel 52 Absatz 5a, einschließlich der Bewertung der Obergrenzen nach Artikel 52 und der Berechnung dieser Obergrenzen;
 - f) einen Bericht über die Bearbeitung der gemäß den Verfahren nach Artikel 21 Absätze 2 bis 6 und Artikel 23 Absätze 2 bis 7 gestellten Anträge, einschließlich der Bewertung des Geltungsbereichs dieser Verfahren nach Artikel 21 Absatz 1b und Artikel 23 Absatz 1b im Hinblick auf neue Trends, potenzielle Risiken und Schwachstellen.
2. Die in Absatz 1 genannten für ein Kalenderjahr erstellten Berichte werden der Kommission vor dem 30. April des darauf folgenden Kalenderjahrs übermittelt.

Artikel 70
Inkrafttreten und Anwendung

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
2. Artikel 5 Absatz 2 gilt ab dem 1. Januar 2015.

Abweichend von Unterabsatz 1 findet im Fall eines Handelsplatzes, der Zugang zu einem Zentralverwahrer nach Artikel 28 Absatz 5 hat, Artikel 5 Absatz 2 wie folgt Anwendung:

- a) mindestens sechs Monate bevor ein derartiger Zentralverwahrer seine Tätigkeiten an die maßgebliche öffentliche Stelle auslagert und
 - b) spätestens ab dem 1. Januar 2016.
3. Artikel 3 Absatz 1 gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7.3.2012

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

—————

Liste der Dienstleistungen

Abschnitt A
Kerndienstleistungen der Zentralverwahrer

1. Erstmalige Verbuchung von Wertpapieren in einer Girosammelverwahrung durch anfängliche Gutschrift und nachfolgende Gutschrift und Belastung der Depotkonten ("notarielle Dienstleistung");
2. Bereitstellung und Führung von Depotkonten auf oberster Ebene ("zentrale Kontenführung");
3. Betrieb eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems ("Abwicklungsdiensleistung").

Abschnitt B

Nicht-bankartige Nebendienstleistungen der Zentralverwahrer, die kein Kredit- oder Liquiditätsrisiko bergen

Von den Zentralverwahrern erbrachte Dienstleistungen, die zur Verbesserung der Sicherheit, Effizienz und Transparenz der Wertpapiermärkte beitragen, umfassen unter anderem, jedoch nicht ausschließlich,

1. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklungsdiensleistung, beispielsweise
 - a) Aufbau eines Wertpapierleihmechanismus, als Mittler unter den Teilnehmern an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem fungierend;
 - b) Dienstleistungen zur Verwaltung von Sicherheiten, als Mittler für die Teilnehmer an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems fungierend;
 - c) Abwicklungsabstimmung ("settlement matching"), elektronische Orderübermittlung (Orderrouting), Geschäftsbestätigung, Richtigbefund von Geschäften;
2. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der notariellen Dienstleistung und der zentralen Kontoführung, beispielsweise
 - a) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gesellschafterregistern;
 - b) Durchführung von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, was auch Dienstleistungen in Bezug auf Steuern, Hauptversammlungen und Unterrichtung umfasst;
 - c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit neuen Emissionen, einschließlich Zuteilung und Verwaltung von ISIN-Codes und ähnlichen Codes;
 - d) elektronische Orderübermittlung und -abwicklung, Gebühreneinzug und -bearbeitung sowie diesbezügliche Meldungen;

3. Einrichtung von Zentralverwahrer-Verbindungen, Führung von Wertpapierkonten im Zusammenhang mit der Abwicklungsdiensleistung, der Verwaltung von Sicherheiten und anderen Nebendienstleistungen;
4. Alle weiteren Dienstleistungen, beispielsweise
 - a) Erbringung allgemeiner Mittler-Dienstleistungen zur Verwaltung von Sicherheiten;
 - b) Erstellen vorgeschriebener Berichte und Meldungen;
 - c) Übermittlung von Daten und Statistiken an Marktforschungsstellen und Statistikbehörden;
 - d) IT-Dienstleistungen.

Abschnitt C

Bankartige Nebendienstleistungen

Bankartige Nebendienstleistungen in direktem Zusammenhang mit den anderen Kern- oder Nebendienstleistungen nach den Abschnitten A und B, beispielsweise

- a) Bereitstellung von Geldkonten für Teilnehmer an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem und Inhaber von Depotkonten und Entgegennahme von Einlagen von diesen im Sinne des Anhangs 1 Nummer 1 der Richtlinie .../.../EU [neue Eigenmittelrichtlinie];
- b) Bereitstellung von Geldkrediten für eine Rückzahlung spätestens am folgenden Geschäftstag, Geldkredite zur Vorfinanzierung von Kapitalmaßnahmen sowie Wertpapierleihe im Sinne des Anhangs 1 Nummer 2 der Richtlinie .../.../EU [neue Eigenmittelrichtlinie] an Inhaber von Depotkonten;
- c) Zahlungsdienste in Bezug auf Geld- und Devisengeschäfte im Sinne des Anhangs 1 Nummer 4 der Richtlinie .../.../EU [neue Eigenmittelrichtlinie];
- ca) Bürgschaften und Kreditzusagen im Sinne von Anhang 1 Nummer 6 der Richtlinie .../.../EU [neue Eigenmittelrichtlinie] in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte;
- cb) Liquiditäts- und Finanzplanung in Bezug auf Devisen und Wertpapiere im Sinne des Anhangs 1 Nummern 7 Buchstaben b und e der Richtlinie .../.../EU [neue Eigenmittelrichtlinie] im Zusammenhang mit dem Management der Wertpapierhandelsbestände von Teilnehmern.